

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

12. Januar 2023
1 von 4

Guten Tag,

zur **19.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 23. Januar 2023, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Während der Sitzung sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, und das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Maske der Standards FFP2) wird empfohlen.

Tagesordnung I

- 1. Mitteilungen**
- 2. Vorschläge der Ortsbeiräte**
- 3. Fragestunde**
- 4. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk III - Kassel Vorderer Westen**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatte/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.19.689 -
- 5. Nachwahl einer Vertreterin der Kasseler Jugendverbände in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke und FDP
- 101.19.690 -

6. **Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/13 „Lossegrund“** 2 von 4
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.19.686 - *)
7. **Günstigen Wohnraum gewinnen - Ferienwohnungssatzung erstellen**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.19.650 - *)
8. **Sozialwohnungsquote erhöhen**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.19.651 - *)
9. **Aufnahme der Paul-Julius-von-Reuter-Schule in das Finanzierungsprogramm der GWGpro**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Rönz und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.19.664 - *)
10. **Verkehrsversuche für Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Nölke
- 101.19.670 - und Änderungsanträge der Fraktionen SPD und Die Linke
11. **Kassel verurteilt den Angriffskrieg der Türkei gegen Rojava und unterstützt die demokratische Selbstverwaltung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktion DIE LINKE und der Stadtverordneten Rieger
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Bathon
- 101.19.681 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

12. **Förderprogramm Fernwärme**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Bickel
- 101.19.588 - und Änderungsantrag der Fraktion Die Linke

- 13. Interkommunale Zusammenarbeit beim SchülerBAföG mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Hesse und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung: N.N.
- 101.19.636 - *)
- 14. Bericht Sozialwohnungen und neue Wohngemeinnützigkeit**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.19.647 - *)
- 15. Bericht zum Stand der Bewerbung als Fairtrade-Town**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dreyer
- 101.19.648 -
- 16. Taubenschutzkonzept für Kassel entwickeln**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie: N.N.
- 101.19.669 - *)
- 17. Verkehrsführung Waldauer Wiesen**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.19.672 - *)
- 18. Öffentliche Eltern Kind Krippe**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordnete Pfeil und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.19.673 - *) und gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP
- 19. Einladung der Museumslandschaft Hessen Kassel**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordneter Dr. Gerken
- 101.19.674 -

20. Konzeption und Organisation eines Schulkulturtags

4 von 4

Antrag der FDP-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.

- 101.19.675 - *)

21. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2022; - Liste S5 / 2022 -

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordnete Bergmann

- 101.19.678 -

22. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2022; - Liste S6 / 2022 -

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Kalb

- 101.19.682 -

23. Verleihung des Deutschen Sprachpreises

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordnete Leidig

- 101.19.685 -

24. Finanzielle Mehrbelastungen des LWV wegen systemwidriger Leistungen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP

Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Hechelmann

- 101.19.687 -

Freundliche Grüße

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann

Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 23. Januar 2023 als Tischvorlage.

Niederschrift3

über die 19. öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

am **Montag, 23. Januar 2023, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

30. Januar 2023

1 von 23

Anwesend:

Präsidium

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnetenvorsteherin, B90/Grüne

Dorothee Köpp, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, B90/Grüne

Anke Bergmann, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Maximilian Bathon, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU

Manuela Ernst, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, FDP

Stadtverordnete

Katharina Griesel, Stadtverordnete, B90/Grüne

Mustafa Gündar, Stadtverordneter, B90/Grüne

Lucian Hanschke, Stadtverordneter, B90/Grüne

Julia Herz, Stadtverordnete, B90/Grüne

Christine Hesse, Fraktionsvorsitzende, B90/Grüne

Selina Holtermann, Stadtverordnete, B90/Grüne

Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne

Kerstin Linne, Stadtverordnete, B90/Grüne

Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne

Steffen Müller, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne

Luzie Pfeil, Stadtverordnete, B90/Grüne

Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne

Dr. Julia Rudolph, Stadtverordnete, B90/Grüne

Dr. Sven Schoeller, Stadtverordneter, B90/Grüne

Thomas Volmer, Stadtverordneter, B90/Grüne

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD

Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD

Mirko Düsterdieck, Stadtverordneter, SPD

Dr. Johannes Gerken, Stadtverordneter, SPD

Sascha Gröling, Stadtverordneter, SPD

Patrick Hartmann, Stadtverordneter, SPD

Dr. Ron-Hendrik Hechelmann, Stadtverordneter, SPD

Dr. Cornelia Janusch, Stadtverordnete, SPD

Esther Kalveram, Stadtverordnete, SPD

Mario Lang, Stadtverordneter, SPD

Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Petra Ullrich, Stadtverordnete, SPD

Katja Wurst, Stadtverordnete, SPD

Holger Augustin, Stadtverordneter, CDU
Christoph Frank, Stadtverordneter, CDU
Alexander Grotov, Stadtverordneter, CDU
Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU
Annette Knieling, Stadtverordneter, CDU
Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordneter, CDU
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU
Holger Römer, Stadtverordneter, CDU
Dr. phil. Michael von Rügen, Fraktionsvorsitzender, CDU
Jutta Schwalm, Stadtverordneter, CDU
Nicole Siebrecht, Stadtverordneter, CDU
Violetta Bock, Stadtverordneter, DIE LINKE
Lutz Getzschmann, Stadtverordneter, DIE LINKE
Miriam Hagelstein, Stadtverordneter, DIE LINKE
Sabine Leidig, Fraktionsvorsitzende, DIE LINKE
Jenny Schirmer, Stadtverordneter, DIE LINKE
Stephanie Schury, Stadtverordneter, DIE LINKE
Ali Timtik, Stadtverordneter, parteilos
Sascha Bickel, Stadtverordneter, FDP
Thorsten Burmeister, Stadtverordneter, FDP
Matthias Nölke, Fraktionsvorsitzender, FDP
Sven René Dreyer, Fraktionsvorsitzender, AfD
Norbert Hansmann, Stadtverordneter, AfD
Michael Moses-Meil, Stadtverordneter, AfD
Michael Werl, Stadtverordneter, AfD
Vera Gleuel, Stadtverordneter, Freie Wähler
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Rettet die Bienen
Christian Klobuczynski, Stadtverordneter, Freie Wähler
Jennifer Rieger, Stadtverordneter, Die PARTEI

Beiräte

Helga Engelke, Vorsitzende des Seniorenbeirates
Klaus Hansmann, Stellv. Vorsitzender des Behindertenbeirates
(Vertretung für Frau Carola Hiedl)

Magistrat

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD
Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD
Dirk Stochla, Stadtrat, SPD
Nicole Maisch, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Joana Al Samarraie, Stadträtin, B90/Grüne
Dieter Beig, Stadtrat, B90/Grüne
Kai Boeddinghaus, Stadtrat, parteilos (DIE LINKE)
Timo Evans, Stadtrat, FDP

Ingrid Häußer-Domes, Stadträtin, parteilos (DIE LINKE)
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD
Heidemarie Reimann, Stadträtin, SPD
Thomas Schenk, Stadtrat, AfD
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne
Helga Weber, Stadträtin, B90/Grüne

3 von 23

Schriftführung

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Feyza Tanyeri, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Thorsten Bork, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Niklas Kraft, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD
Sophie Eltzner, Stadtverordnete, B90/Grüne
Ramona Kopec, Fraktionsvorsitzende, SPD
Maria Stafyllaraki, Stadtverordnete, B90/Grüne
Vera Wilmes, Stadtverordnete, CDU
Sabine Wurst, Stadtverordnete, SPD
Volker Zeidler, Stadtverordneter, SPD
Dr. Susanne Völker, Stadträtin, parteilos
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 12. Januar 2023 ordnungsgemäß einberufene 19. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

- 6. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan der Stadt Kassel**
Nr. VII/13 „Lossegrund“
Vorlage des Magistrats
- 101.19.686 -

Stadtbaurat Nolda zieht die Vorlage von der Tagesordnung zurück und bittet darum sie in eine der nächsten Sitzungen zu schieben, damit sie dann wie üblich gemeinsam mit dem dazugehörigen Bebauungsplan abgestimmt werden kann.

7. Günstigen Wohnraum gewinnen – Ferienwohnungssatzung erstellen

4 von 23

Antrag der Fraktion Die Linke
- 101.19.650-

Der Antrag wurde von der antragstellenden Fraktion mit Schreiben vom 23. Januar 2023 zurückgezogen.

16. Taubenschutzkonzept für Kassel entwickeln

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.19.669 -

Der Antrag wurde im Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie nicht behandelt, da der Ausschuss ausgefallen ist.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I**1. Mitteilungen**

Nach Mitteilung der SPD-Fraktion vom 19. Januar 2023 hat die Fraktion ab dem 16. Januar 2023 den Stadtverordneten Mirko Düsterdieck als Mitglied aufgenommen und besteht seit diesem Zeitpunkt aus 18 Mitgliedern. Eine Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen nach Fraktionsstärke ist dadurch nicht eingetreten.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 167 bis 175 sind beantwortet.

Zweite Nachfrage zur Frage Nr. 167

Stadtverordneter Augustin fragt, warum die Straßenbahn der Linie 7 im Wolfsanger eine Haltestelle vor der Endhaltestelle stoppt und somit der hintere Teil vom Wolfsanger abgeschnitten ist, obwohl man nur 1 Minute dadurch spart. Oberbürgermeister Geselle sagt zu, die Antwort schriftlich nachzureichen.

4. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk III – Kassel Vorderer Westen

5 von 23

Vorlage des Magistrats

- 101.19.689 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Melanie Busch, geb. am 8. Februar 1980 in Peine, Beruf: Erzieherin, wh. Hardenbergstraße 20, 34119 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk III – Kassel-Vorderer Westen – für die nächste Amtsperiode.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk III – Kassel Vorderer Westen, 101.19.689, wird **zugestimmt**.

5. Nachwahl einer Vertreterin der Kasseler Jugendverbände in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke und FDP

- 101.19.690 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag der Kasseler Jugendverbände folgende Personen in den Jugendhilfeausschuss:

zum Mitglied

Alicia Aguilar Gonzalez
(Kasseler Jugendring e. V.)

als persönliche Vertretung

Sven Rückebeil
(Sportjugend)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD
den

6 von 23

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke und FDP betr. Nachwahl einer Vertreterin der Kasseler Jugendverbände in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel, 101.19.690, wird **zugestimmt**.

- 6. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VII/13 „Lossegrund“**
Vorlage des Magistrats
- 101.19.686 -

Abgesetzt

- 7. Günstigen Wohnraum gewinnen - Ferienwohnungssatzung erstellen**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
- 101.19.650 -

Abgesetzt.

Der Antrag wurde von der antragstellenden Fraktion mit Schreiben vom 23. Januar 2023 zurückgezogen.

- 8. Sozialwohnungsquote erhöhen**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
- 101.19.651 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Sozialwohnungsquote von derzeit 30 Prozent wird auf 70 Prozent erhöht.
Ein Viertel der Wohnungen soll für vulnerable Personengruppen vorbehalten sein, bei denen die Stadt ein Mitsprachrecht bei der Vergabe hat.

Stadtverordnete Bock, Fraktion Die Linke, begründet den Antrag für ihre Fraktion.
Es schließt sich eine rege Diskussion an.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Die Linke, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, AfD, Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel und Rieger

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Die Linke betr. Sozialwohnungsquote erhöhen, 101.19.651, wird **abgelehnt**.

9. Aufnahme der Paul-Julius-von-Reuter-Schule in das Finanzierungsprogramm der GWGpro

Antrag der SPD-Fraktion
- 101.19.664 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Paul-Julius-von-Reuter-Schule in Zusammenhang mit der Martin-Luther-King Schule in das Finanzierungsprogramm der GWGpro aufzunehmen.

Dazu soll die Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG sowie der GWG Projektentwicklung GmbH zur Planung und Realisierung der Sanierung der Paul-Julius-von-Reuter-Schule, durchgeführt werden.

Stadtverordnete Bergmann, SPD-Fraktion, begründet den Antrag für ihre Fraktion. Im Rahmen der Diskussion erläutert Stadtbaurat Nolda die Situation in den Schulen, welche Mittel dafür im Haushalt zur Verfügung stehen und wie die Vorgehensweise bei der Sanierung der Schulen ist. Weiterhin erklärt er, wie es zur Kooperation mit der GWGpro kam.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel und Dr. Hoppe

Ablehnung: B90/Grüne, CDU, Die Linke, FDP und Stadtverordnete Rieger

Enthaltung: AfD
den

Beschluss

8 von 23

Der Antrag der SPD-Fraktion betr. Aufnahme der Paul-Julius-von-Reuter-Schule in das Finanzierungsprogramm der GWGpro, 101.19.664, wird **abgelehnt**.

10. Verkehrsversuche für Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.670 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. für die folgenden Maßnahmen im Nebenstreckennetz die verkehrsplanerische Vorbereitung für Verkehrsversuche vorzunehmen:
 - a. Die Einrichtung einer Fahrradzone Wahlershausen
 - b. Die Einrichtung einer Fahrradzone Wehlheiden
 - c. Die Einrichtung eines Modalfilters am Königstor
 - d. Die Einrichtung eines Modalfilters in der Fiedlerstraße
 - e. Die Einrichtung eines Modalfilters in der Heinrich-Heine-Straße
 - f. Die Einrichtung eines Modalfilters im Philosophenweg

2. für die folgenden Maßnahmen im Hauptverkehrsstraßennetz die verkehrstechnischen Auswirkungen zu untersuchen. Dabei sollen Simulationen, Berechnungen oder Kombinationen aus beiden der Anordnung eines Verkehrsversuchs vorgeschaltet werden:
 - a. Die Einrichtung eines Schutzstreifens bzw. Radfahrstreifens auf der Tischbeinstraße, Kohlenstraße und Druseltalstraße stadtauswärts zwischen Kantstraße und Döncheweg
 - b. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf der Wilhelmshöher Allee, in beide Richtungen zwischen Rathenauplatz und Humboldtstraße sowie in beide Richtungen zwischen Virchowstraße und Huttenstraße
 - c. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf dem Steinweg zwischen Mittelgasse und Friedrichsplatz in Richtung Friedrichsplatz
 - d. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf der Leipziger Straße, stadteinwärts zwischen Kunigundishof und Sandershäuser Straße

3. Die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, die erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.

Stadtverordneter Dr. Schoeller, Fraktion B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag.

Der Antrag wird ziffernweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, Die Linke, FDP, Stadtverordnete Dr. Hoppe
und Rieger

Ablehnung: SPD, AfD

Enthaltung: Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel
den

Beschluss

Ziffer 1 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
betr. Verkehrsversuche für Kassel, 101.19.670, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, Die Linke, FDP, Stadtverordnete Dr. Hoppe
und Rieger

Ablehnung: SPD, AfD

Enthaltung: Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel
den

Beschluss

Ziffer 2 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
betr. Verkehrsversuche für Kassel, 101.19.670, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke, FDP,
Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel, Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --
den

Beschluss

Ziffer 3 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
betr. Verkehrsversuche für Kassel, 101.19.670, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

10 von 23

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. für die folgenden Maßnahmen im Nebenstreckennetz die verkehrsplanerische Vorbereitung für Verkehrsversuche vorzunehmen:
 - a. Die Einrichtung einer Fahrradzone in Wahlershausen
 - b. Die Einrichtung einer Fahrradzone in Wehlheiden
 - c. Die Einrichtung eines Modalfilters am Königstor
 - d. Die Einrichtung eines Modalfilters in der Fiedlerstraße
 - e. Die Einrichtung eines Modalfilters in der Heinrich-Heine-Straße
 - f. Die Einrichtung eines Modalfilters im Philosophenweg
2. für die folgenden Maßnahmen im Hauptverkehrsstraßennetz die verkehrstechnischen Auswirkungen zu untersuchen. Dabei sollen Simulationen, Berechnungen oder Kombinationen aus beiden der Anordnung eines Verkehrsversuchs vorgeschaltet werden:
 - a. Die Einrichtung eines Schutzstreifens bzw. Radfahrstreifens auf der Tischbeinstraße, Kohlenstraße und Druseltalstraße stadtauswärts zwischen Kantstraße und Döncheweg
 - b. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf der Wilhelmshöher Allee, in beide Richtungen zwischen Rathenauplatz und Humboldtstraße sowie in beide Richtungen zwischen Virchowstraße und Huttenstraße
 - c. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf dem Steinweg zwischen Mittelgasse und Friedrichsplatz in Richtung Friedrichsplatz
 - d. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf der Leipziger Straße, stadteinwärts zwischen Kunigundishof und Sandershäuser Straße
3. Die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, die erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.

Stadtverordneter Gröling, SPD-Fraktion, begründet den Änderungsantrag für seine Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel

Ablehnung: B90/Grüne, CDU, FDP, AfD, Stadtverordnete Dr. Hoppe und Rieger

Enthaltung: Die Linke

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion betr. Verkehrsversuche für Kassel, 101.19.670, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE**

11 von 23

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. für die folgenden Maßnahmen im Nebenstreckennetz die verkehrsplanerische Vorbereitung für Verkehrsversuche vorzunehmen:
 - a. Die Einrichtung einer Fahrradzone Wahlershausen
 - b. Die Einrichtung einer Fahrradzone Wehlheiden
 - c. Die Einrichtung eines Modalfilters am Königstor
 - d. Die Einrichtung eines Modalfilters in der Fiedlerstraße
 - e. Die Einrichtung eines Modalfilters in der Heinrich-Heine-Straße
 - f. Die Einrichtung eines Modalfilters im Philosophenweg
 - g. Die Einrichtung einer Sondernutzungszone im Innenstadtbereich zwischen Fünffensterstraße, Rudolf-Schwander-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Steinweg.**

2. für die folgenden Maßnahmen im Hauptverkehrsstraßennetz die verkehrstechnischen Auswirkungen zu untersuchen. Dabei sollen Simulationen, Berechnungen oder Kombinationen aus beiden der Anordnung eines Verkehrsversuchs vorgeschaltet werden:
 - a. Die Einrichtung eines Schutzstreifens bzw. Radfahrstreifens auf der Tischbeinstraße, Kohlenstraße und Druseltalstraße stadtauswärts zwischen Kantstraße und Döncheweg
 - b. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf der Wilhelmshöher Allee, in beide Richtungen zwischen Rathenauplatz und Humboldtstraße sowie in beide Richtungen zwischen Virchowstraße und Huttenstraße
 - c. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf dem Steinweg zwischen Mittelgasse und Friedrichsplatz in Richtung Friedrichsplatz
 - d. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf der Leipziger Straße, stadteinwärts zwischen Kunigundishof und Sandershäuser Straße

3. Die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, die erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.

Fraktionsvorsitzende Leidig, Fraktion Die Linke, begründet den Änderungsantrag für ihre Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Die Linke, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, AfD, Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel und Rieger

Enthaltung: --

den

Beschluss

12 von 23

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke betr. Verkehrsversuche für Kassel, 101.19.670, wird **abgelehnt**.

11. Kassel verurteilt den Angriffskrieg der Türkei gegen Rojava und unterstützt die demokratische Selbstverwaltung

Gemeinsamer Antrag der Fraktion DIE LINKE und der Stadtverordneten Rieger
- 101.19.681 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt jegliche völkerrechtswidrige Kriegshandlung. Deshalb protestiert sie gegen den Einsatz von Bomben und bewaffneter Drohnen, auf von Kurd*innen bewohnte Gebiete (Rojava) und fordert die türkische Regierung dazu auf, die Angriffe auf den Nordirak und Nordsyrien einzustellen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt den in Kassel lebenden kurdischen, aber auch regierungskritischen türkischen Mitbürger*innen ihre Solidarität im Widerstand gegen antidemokratische Unterdrückung und Gewalt seitens des türkischen Regimes.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wendet sich gegen die Kriminalisierung der kurdischen Freiheitsbewegung und appelliert an die Bundesregierung, das Verbot ihrer Organisationen und Symbole in Deutschland aufzuheben.
4. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Bundesregierung auf, den Verkauf von Rüstungsgütern an die Türkei zu stoppen und auf ein Waffenembargo seitens der NATO hinzuwirken.
5. Die Stadtverordnetenversammlung spricht eine Einladung an die Vorsitzende des Exekutivorgans der Selbstverwaltung von Rojava, Frau İlham Ehmed aus, um über möglich Partnerschaftsprojekte zu beraten.

Stadtverordnete Hagelstein, Fraktion Die Linke, begründet den Antrag für ihre Fraktion.

Der gemeinsame Antrag wird absatzweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Die Linke, AfD, Stadtverordnete Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel

Enthaltung: --

den

Beschluss

13 von 23

Die Absätze 1 + 2 des gemeinsamen Antrages der Fraktion Die Linke und der Stadtverordneten Rieger betr. Kassel verurteilt den Angriffskrieg der Türkei gegen Rojava und unterstützt die demokratische Selbstverwaltung, 101.19.681, werden **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Die Linke, Stadtverordnete Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Absatz 3 des gemeinsamen Antrages der Fraktion Die Linke und der Stadtverordneten Rieger betr. Kassel verurteilt den Angriffskrieg der Türkei gegen Rojava und unterstützt die demokratische Selbstverwaltung, 101.19.681, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Die Linke, Stadtverordnete Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Absatz 4 des gemeinsamen Antrages der Fraktion Die Linke und der Stadtverordneten Rieger betr. Kassel verurteilt den Angriffskrieg der Türkei gegen Rojava und unterstützt die demokratische Selbstverwaltung, 101.19.681, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Die Linke, Stadtverordnete Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, Stadtverordnete Klobuczynski Und Gleuel

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Absatz 5 des gemeinsamen Antrages der Fraktion Die Linke und der Stadtverordneten Rieger betr. Kassel verurteilt den Angriffskrieg der Türkei gegen Rojava und unterstützt die demokratische Selbstverwaltung, 101.19.681, wird **abgelehnt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann übergibt das Wort an stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Ernst.

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

12. Förderprogramm Fernwärme

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.19.588 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Programm zur Förderung von Fernwärme Hausanschlüsse aufzulegen und so die Bereitschaft der Bürger, Betriebe und Unternehmen zum Anschluss an das Kasseler Fernwärmenetz zu erleichtern.
Die Förderung kann auch als Contracting-Angebot für den Baukostenzuschuss ausgestaltet werden. Dabei ist die Verwendung zinsgünstiger Finanzierungen zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: SPD, Die Linke, AfD, Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Förderprogramm Fernwärme, 101.19.588, wird **zugestimmt**.

➤ Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Programm zur Förderung von Fernwärme Hausanschlüsse aufzulegen und so die Bereitschaft der Bürger, Betriebe und Unternehmen zum Anschluss an das Kasseler Fernwärmenetz zu erleichtern. Die Förderung ~~kann auch~~ **soll** als Contracting-Angebot für den Baukostenzuschuss ausgestaltet werden. Dabei ist die Verwendung zinsgünstiger Finanzierungen zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, Die Linke, Stadtverordnete Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: B90/Grüne, CDU, FDP, AfD

Enthaltung: Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke betr. Förderprogramm Fernwärme, 101.19.588, wird **abgelehnt**.

13. Interkommunale Zusammenarbeit beim SchülerBAföG mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg

Vorlage des Magistrats

- 101.19.636 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Kassel mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg für den Aufgabenbereich Ausbildungsförderung (SchülerBAföG) wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Interkommunale Zusammenarbeit beim SchülerBAföG mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, 101.19.636, wird **zugestimmt**.

14. Bericht Sozialwohnungen

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.19.647 -

➤ Geänderter Antrag

Bericht Sozialwohnungen und neue Wohngemeinnützigkeit

Geänderter Antrag der SPD-Fraktion

- 101.19.647 -

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten eine Aufstellung über die Standorte und die Anzahl sowie die noch laufenden Bindefristen der in Kassel existierenden Sozialwohnungen zu erstellen und darüber im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zu berichten.

~~Zudem wird der Magistrat gebeten, über den Stand zur neuen Wohnungsgemeinnützigkeit ebenfalls im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zu berichten.~~

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der SPD-Fraktion betr. Bericht Sozialwohnungen und neue Wohngemeinnützigkeit, 101.19.647, wird **zugestimmt**.

15. Bericht zum Stand der Bewerbung als Fairtrade-Town

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.19.648 -

Antrag

Der Magistrat wird gebeten über den Stand der Bewerbung Kassels als Fairtrade-Town (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8.11.2021, Teilnahme an "Fairtrade Towns-Kampagne" - 101.19.232 -) zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Bericht zum Stand der Bewerbung als Fairtrade-Town, 101.19.648, wird **zugestimmt**.

16. Taubenschutzkonzept für Kassel entwickeln

17 von 23

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.19.669 -

Abgesetzt

17. Verkehrsführung Waldauer Wiesen

Antrag der AfD-Fraktion
- 101.19.672 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten mit dem Straßenverkehrsamt zu prüfen, bei der geplanten Einbahnstraße auf dem "Waldauer Fußweg" (Berichterstattung HNA 22.10.22 S. 9) die vorgesehene Fahrtrichtung von Waldau in Richtung Unterneustadt in entgegengesetzter Richtung vorzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke, FDP,
Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel, Dr. Hoppe und Rieger

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der AfD-Fraktion betr. Verkehrsführung Waldauer Wiesen, 101.19.672, wird **abgelehnt**.

18. Öffentliche Eltern Kind Krippe

Antrag der Fraktion DIE LINKE
- 101.19.673 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt eine Fortführung der Eltern Kind Krippe, welche im Rahmen der documenta fifteen im Fridericianum zu einem beliebten Anlaufpunkt wurde.

Sie fordert den Magistrat auf, das Vorhaben für eine Fortführung zu unterstützen und der Elterninitiative bei der Suche nach Räumlichkeiten und Kooperationspartnern, sowie der Klärung von rechtlichen, finanziellen und

strukturellen Grundlagen behilflich zu sein. Haushaltsmittel werden dafür bereitgestellt.

18 von 23

Im ersten Quartal 2023 wird über den Stand des Projekts im Ausschuss für Kultur berichtet. Eingeladen werden dazu ebenfalls Sprecher:innen der Elterninitiative.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt eine Fortführung der Eltern Kind Krippe, welche im Rahmen der documenta fifteen im Fridericianum zu einem beliebten Anlaufpunkt wurde.

Sie fordert den Magistrat auf, das Vorhaben für eine Fortführung zu unterstützen und der Elterninitiative bei der Suche nach Räumlichkeiten und Kooperationspartnern, sowie der Klärung von rechtlichen, finanziellen und strukturellen Grundlagen behilflich zu sein. ~~Haushaltsmittel werden dafür bereitgestellt.~~

Im ersten Quartal 2023 wird über den Stand des Projekts im Ausschuss für Kultur berichtet. Eingeladen werden dazu ebenfalls Sprecher:innen der Elterninitiative.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, AfD, Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel, Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: Die Linke, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: ..

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Öffentliche Eltern Kind Krippe, 101.19.673, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP geänderter Antrag der Fraktion Die Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt eine Fortführung der Eltern Kind Krippe, welche im Rahmen der documenta fifteen im Fridericianum zu einem beliebten Anlaufpunkt wurde.

Sie fordert den Magistrat auf, das Vorhaben für eine Fortführung zu unterstützen und der Elterninitiative bei der Suche nach Räumlichkeiten und

Kooperationspartnern, sowie der Klärung von rechtlichen, finanziellen und strukturellen Grundlagen behilflich zu sein.

Im ersten Quartal 2023 wird über den Stand des Projekts im Ausschuss für Kultur berichtet. Eingeladen werden dazu ebenfalls Sprecher:innen der Elterninitiative.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP geänderten Antrag der Fraktion Die Linke betr. Öffentliche Eltern Kind Krippe, 101.19.673, wird **zugestimmt**.

19. Einladung der Museumslandschaft Hessen Kassel

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.19.674 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Direktor der MHK in eine der nächsten Sitzungen des Kulturausschusses einzuladen, damit er über aktuelle Entwicklungen der MHK in Kassel berichtet. Insbesondere sind von Interesse:

- Der aktuelle Stand zur Torwache und mögliche zukünftige Entwicklungen
- Die aktuelle Situation und die zukünftige Entwicklung der Orangerie
- Die Zukunft des Astronomisch-Physikalischen Kabinetts mit Planetarium

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag der FDP-Fraktion betr. Einladung der Museumslandschaft Hessen Kassel, 101.19.674, wird **zugestimmt**.

20. Konzeption und Organisation eines Schulkulturtags

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.19.675 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen jährlichen Schulkulturtag zu konzipieren und erstmals 2023 zu organisieren. Das Konzept soll noch vor der Veranstaltung 2023 im Ausschuss für **Schule, Jugend und Bildung und Kultur** vorgestellt werden. Ziel eines solchen Schulkulturtags ist es, Schülerinnen und Schülern einen möglichst kostenfreien, niedrighschwelligigen Zugang zu kultureller Bildung zu ermöglichen, z. B. über den gemeinschaftlichen Besuch von Museen, Programmkinos, Theatern u. ä.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel,
Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: SPD, Die Linke

Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der FDP-Fraktion betr. Konzeption und Organisation eines Schulkulturtags, 101.19.675, wird **zugestimmt**.

21. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß

§ 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2022; - Liste S5 / 2022 -

Vorlage des Magistrats

- 101.19.678 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste S5/2022 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Ergebnishaushalt in Höhe von 861.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2022; - Liste S5 / 2022 -, 101.19.678, wird **zugestimmt**.

22. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2022; - Liste S6 / 2022 -

Vorlage des Magistrats

- 101.19.682 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste S6/2022 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Ergebnishaushalt in Höhe von 930.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2022; - Liste S6 / 2022 -, 101.19.682, wird **zugestimmt**.

23. Verleihung des Deutschen Sprachpreises

Vorlage des Magistrats

- 101.19.685 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet, dass der von der Henning-Kaufmann-Stiftung vergebene Deutsche Sprachpreis künftig jährlich in Kassel verliehen wird. Die Stadt Kassel unterstützt die Henning Kaufmann Stiftung durch einen jährlichen Zuschuss in Höhe von € 10.000. Darüber hinaus stellt die Stadt der Stiftung für die Preisverleihung den Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses oder einen anderen geeigneten Raum zur Verfügung. Im Anschluss an die Preisverleihung lädt die Stadt Kassel zu einem Stehempfang ein.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Die Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Verleihung des Deutschen Sprachpreises, 101.19.685, wird **zugestimmt**.

24. Finanzielle Mehrbelastungen des LWV wegen systemwidriger Leistungen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP

- 101.19.687 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, bei der Bundesregierung und der Hessischen Landesregierung hinsichtlich der sogenannten „systemwidrigen“ Leistungen (§43a SGB XI) auf eine Neuregelung hinzuwirken, welche zum Ziel hat, die bisherige Ungleichbehandlung bei den Pflegeleistungen zwischen Menschen, die zum einen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und zum anderen in anderen Wohnformen wohnen, zu beseitigen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Finanzielle Mehrbelastungen des LWV wegen systemwidriger Leistungen, 101.19.687, wird **zugestimmt**.

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Kassel documenta Stadt

18. Januar 2023

Fragestunde

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. Januar 2023

- | | |
|--|--|
| 102.19.167
Stv. Dr. von Rüden
CDU | Wie bewertet der Magistrat die Folgen des hohen Krankenstandes bei der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)? |
| 102.19.168
Stv. Bickel
FDP | Mit welcher Höhe der städtischen Verlustübernahme für die documenta fifteen rechnet der Magistrat? |
| 102.19.169
Stv. Nölke
FDP | Wurden in der Verwaltung bereits Schritte unternommen zur Entwidmung des Parkplatzes neben der Eishalle am Auestadion, um dort eine Bebauung zu ermöglichen? |
| 102.19.170
Stv. Ernst
FDP | Wie viele Anfragen der Rathaus-Fraktionen hat der Magistrat seit dem 01.04.2021 nicht öffentlich beantwortet und stattdessen bei informellen Gesprächen behandelt? |
| 102.19.171
Stv. Grotov
CDU | Wie ist der Stand bei der Suche einer Ausweichspielstätte für das Staatstheater ab der Spielzeit 2024/25? |
| 102.19.172
Stv. Siebrecht
CDU | Wie viele Wohnungen bzw. Unterbringungsmöglichkeiten hält die Stadt Kassel an welchen Standorten für Obdachlose vor? |
| 102.19.173
Stv. Hagelstein
DIE LINKE | Wie oft hat sich inzwischen das Gremium zur Überprüfung kolonialer Straßennamen getroffen? |

102.19.174
Stv. Schury
DIE LINKE

Wie ist der Stand der Planung des Jugendgremiums?

102.19.175
Stv. Koch
B90/Grüne

Der Klimaschutzrat empfiehlt eine Versorgung mit Fern- und Nahwärme mit 60% bis 2030 zur Erreichung der Klimaneutralität.
Sind die Städtischen Werke auf Kurs gebracht, dass Kassel 2030 komplett mit klimaneutraler Wärme versorgt werden kann?

Vorlage Nr. 101.19.689

23. Dezember 2022
1 von 1

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk III - Kassel Vorderer Westen

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Melanie Busch, geb. am 8. Februar 1980 in Peine, Beruf: Erzieherin, wh. Hardenbergstraße 20, 34119 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk III - Kassel-Vorderer Westen - für die nächste Amtsperiode.

Begründung:

Die bisherige Schiedsperson Rudolf Stassek steht für das Amt nicht mehr zur Verfügung. Neuwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Vorderer Westen hat am 20. Oktober 2022 vorgeschlagen, Frau Melanie Busch für die nächste Amtsperiode zu wählen. Frau Busch hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl, das Amt zu übernehmen.

Sie erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. November 2022 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.19.690

10. Januar 2023

1 von 1

Nachwahl einer Vertreterin der Kasseler Jugendverbände in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag der Kasseler Jugendverbände folgende Personen in den Jugendhilfeausschuss:

zum Mitglied

als persönliche Vertretung

Alicia Aguilar Gonzalez
(Kasseler Jugendring e. V.)

Sven Rückebeil
(Sportjugend)

Begründung:

Eine bisherige Vertreterin der Kasseler Jugendverbände, Frau Isabella Maier, hat auf ihr Mandat als Mitglied im Jugendhilfeausschuss verzichtet. Durch weitere Verzichtserklärungen noch nicht berufener Personen ist der bisherige Wahlvorschlag erschöpft.

Nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel ist eine Nachwahl möglich.

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Anke Bergmann
stv. Fraktionsvorsitzende
SPD

Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender
CDU

Sabine Leidig
Fraktionsvorsitzende
DIE LINKE

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender
FDP

Vorlage Nr. 101.19.686

16. Januar 2023
1 von 2

**Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VII/13 „Lossegrund“**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/ 13 „Lossegrund“ zwischen der GWG – Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH -, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Uwe Gabriel und der Stadt Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

Die GWG beabsichtigt auf dem Areal der ehemaligen Joseph-von-Eichendorff-Schule in Bettenhausen ein Wohnquartier mit ergänzender sozialer Infrastruktur (Kita) auf den Baufeldern 1-3 zu entwickeln. Vertragsgegenstand sind daher ausschließlich die benannten Baufelder für den Geschosswohnungsbau einschließlich der privaten Erschließungs- und Grünflächen. Die Baufelder 4-6, die mit Reihen- und Doppelhäusern bebaut werden können, sind nicht Bestandteil des Städtebaulichen Vertrags mit der GWG.

2018 wurde ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb ausgelobt, dessen Ergebnis die Grundlage für die städtebauliche und hochbauliche Entwicklung des Areals und des Bebauungsplans, welcher sich in der Aufstellung befindet, darstellt.

Geplant ist die Errichtung von 122 Wohneinheiten unterschiedlicher Typologien und Wohnungsgrößen im Geschosswohnungsbau auf den Baufeldern 1 + 3, sowie eine Kita auf dem Baufeld 2, welche der direkten Versorgung des Quartiers dienen soll. Der notwendige Stellplatznachweis für den Geschosswohnungsbau wird in

einer Parkgarage geführt, welche auch die nachzuweisenden Fahrradstellplätze in
überwiegender Anzahl aufnimmt. 2 von 2

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Kassel und gehört zum
Stadtteil Bettenhausen.

Das Vertragsgebiet ist Teilbereich des Bebauungsplans Nr. VII/13 „Lossegrund“
und umfasst folgendes Flurstück: Flur 8 in der Gemarkung Kassel, Bettenhausen:
24/9 (teilweise).

Städtebaulicher Vertrag (§ 11 BauGB)

Zum Bebauungsplan wird zwischen der Stadt Kassel und der GWG ein
städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen, in dem ergänzende
Regelungen zur Umsetzung des Bauvorhabens getroffen werden. Dieses sind u.a.

- die Kostenübernahme des Planungsverfahrens durch die GWG,
- die Herstellung und spätere Unterhaltung der privaten Erschließungs- und
Grünflächen durch die GWG,
- die Reduzierung des Stellplatzschlüssels im Geschößwohnungsbau – dieser
ist auf 0,75/WE im Geschößwohnungsbau festgesetzt. Ergänzend hierzu ist
ein Mobilitätskonzept erarbeitet worden, das unterschiedliche Bausteine
wie Mobilitätshub, öffentliches Carsharing und zusätzliche
Fahrradabstellplätze beinhaltet,
- die Vereinbarung bezüglich einer 30% Sozialquote - mindestens 30% der
entstehenden Wohneinheiten in unterschiedlichen Wohnungsgrößen
werden als „Förderwohnungen“ errichtet und
- die Umsetzung eines energetischen Standards im Hochbau gemäß
Stadtverordnetenbeschluss vom 26.08.2019.

Der Vertrag wurde durch das Rechtsamt geprüft.

Der Städtebauliche Vertrag ist als Anlage beigefügt.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 16. Januar 2023 behandeln.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/13 „Lossegrund“
gemäß § 11 Baugesetzbuch

Zwischen der **Stadt Kassel**
vertreten durch den Magistrat
Obere Königsstraße 8, 34112 Kassel

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und der **GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
der Stadt Kassel mbH**
Neue Fahrt 2, 34117 Kassel
vertreten durch den
Geschäftsführer
Herrn Uwe Gabriel

– nachfolgend „GWG“ genannt –

Präambel

Die GWG beabsichtigt, die gemäß dem Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/13 „Lossegrund“ ausgewiesenen und zur Wohnbebauung vorgesehenen Baufelder 1 - 3 (Anlage 6) auf dem Areal der ehemaligen Joseph- von- Eichendorff- Schule im Stadtteil Bettenhausen zu erwerben und zu bebauen. Es ist vorgesehen, die Grundstücke als voll erschlossen und gemäß Bauleitplanung gesichert zu erwerben. Die ehemaligen Schulgebäude sind bereits abgerissen, lediglich die vorhandene Sporthalle (Olebachhalle) bleibt als wichtige Freizeit- und städtebauliche Komponente erhalten.

Ziel der städtebaulichen Entwicklung ist es, für die geplanten Wohnnutzungen unterschiedliche Gebäudetypologien und Bauweisen zu ermöglichen, um so ein vielfältiges und anteilig gefördertes Wohnungsangebot zu bieten. Hierfür sind in der Quartiersmitte und im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Mietwohnungen als Geschosswohnungsbau vorgesehen. In den westlichen und südöstlichen Bereichen sind

kompakte Einfamilienhaustypen als Doppelhäuser und Hausgruppen geplant, diese Areale (Baufelder 4-6 der Anlage 6) sind jedoch nicht Vertragsbestandteil.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 2. November 2020 beschlossen, den Bebauungsplan Stadt Kassel Nr. VII/13 „Lossegrund“ aufzustellen und dem Entwurf des Bebauungsplanes zuzustimmen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für u. a. die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO, Flächen für Gemeinbedarf, öffentliche und private Grünflächen sowie für öffentliche und private Verkehrsanlagen zur Erschließung.

Das Projekt trägt die Bezeichnung „Lossegrund“.

§ 1

Gegenstand und Ziel des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/13 „Lossegrund“ auf dem Areal der ehemaligen Joseph- von Eichendorff- Schule und damit die planungsrechtliche Sicherung der städtebaulichen Entwicklung, welche auf der Grundlage des Ergebnisses eines im Sommer 2017 durchgeführten städtebaulichen und architektonischen Realisierungswettbewerbs erfolgt (Anlage 2a).
- (2) Weiteres Ziel des Vertrages ist es, durch ein innovatives Mobilitäts- und Erschließungskonzept ein auto- und verkehrsreduziertes Wohnen zu ermöglichen, mit den Schwerpunkten Stellplatzorganisation und Fahrradinfrastruktur im Mietwohnungsbau, Car- Sharing und Elektromobilität. Die Vertragspartner werden dieses Vertragsziel jeweils auf den in ihrer Zuständigkeit liegenden Arealen berücksichtigen und aufeinander abstimmen.
- (3) Das Vertragsgebiet ist deckungsgleich mit einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. VII/13 „Lossegrund“ und umfasst das folgende Flurstück: Flur 8 in der Gemarkung Kassel, Bettenhausen: 24/9 (teilweise).

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

1. Entwurf des Bebauungsplans in der aktuellen Fassung (Anlage 1, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1a) sowie Planzeichen und textliche Festsetzungen (Anlage 1b)),

2. Städtebauliches Konzept mit Freianlagen in der aktuellen Fassung (Anlage 2, bestehend aus Städtebauliches Konzept mit Freianlagen (Anlage 2a), sowie Themenplan Parken und Fahrradstellplätze (Anlage 2b)),
3. Lageplan Verkehrsanlagen in der aktuellen Fassung (Anlage 3)
4. Mobilitätskonzept in der aktuellen Fassung (Anlage 4a und 4b)
5. Gestaltungshandbuch Wohnquartier Lossegrund in der aktuellen Fassung (Anlage 5)
6. Baufelder Hochbau in der Fassung vom 12.12.2022 (Anlage 6)

§ 3

Ausarbeitung der städtebaulichen Planung

- (1) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan der Stadt Kassel hat die Nr. VII/13 und die Bezeichnung „Lossegrund“. Ziel und Zweck der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereiches im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie die planungsrechtliche Absicherung des Vorhabens.
- (2) Die GWG übernimmt entsprechend den technischen und verfahrensrechtlichen Vorgaben der Stadt und dem abgestimmten städtebaulichen Konzept (Anlage 2) die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung sowie die Durchführung aller Planungsschritte zur Erstellung des Bebauungsplans. Sie verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Durchführung der Verfahrensschritte, zur Bereitstellung der notwendigen Unterlagen, insbesondere für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und für die Durchführung der Bürgerbeteiligung sowie zu deren Auswertung und zur Vorbereitung der Abwägung. Dies umfasst auch die Teilnahme an Sitzungen und Vorbereitungsgesprächen sowie die Protokollführung, soweit erforderlich. Die Stadt kann von der GWG die Erstellung und Vorlage weitergehender Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen fordern, die im weiteren Fortgang des Bebauungsplanverfahrens für die sach- und fachgerechte Ausarbeitung des Planes und insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich werden.
- (3) Die GWG verpflichtet sich, einen entsprechenden Planungsauftrag an ein qualifiziertes Planungsbüro zu vergeben. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass damit das Planungsbüro BLH, Bankert, Linker, Hupfeld bereits beauftragt wurde.

§ 4

Kostenträger

- (1) Die GWG verpflichtet sich zur Realisierung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages, des Bebauungsplans sowie den Festsetzungen und zur Übernahme aller Kosten, die aus den Verpflichtungen dieses Vertrages entstehen. Eine Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung der Stadt Kassel erfolgt nicht. Das gilt sowohl für die Planungs- als auch die Baukosten.
- (2) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Errichtung der öffentlichen Verkehrsflächen, der öffentlichen Freiflächen und der öffentlichen Abwasseranlagen durch die GWGPro erfolgen soll. Die hierzu notwendigen vertraglichen Regelungen werden durch, vom städtebaulichen Vertrag unabhängige, Geschäftsbesorgungsverträge zwischen der Stadt Kassel und der GWGPro getroffen.
- (3) Die Übernahme der Planungs- und Verfahrenskosten sowie etwaiger Gutachterkosten, die sich durch die Einschaltung Dritter ergeben, erfolgt durch die GWG, unabhängig vom Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Die GWG verpflichtet sich auf eigene Kosten bei der Durchführung aller Verfahrensschritte nach Maßgabe des Baugesetzbuches mitzuwirken. Neben der Verpflichtung zur Kostenübernahme, wird auch das Mitwirken und Voranbringen aller Verfahrens- und Arbeitsschritte gemäß § 3 Abs. 2 und 3 gefordert.
- (4) Kosten der gemeindlichen Bediensteten im Bauleitplanverfahren werden durch die Stadt getragen.

§ 5

Planungshoheit, Durchführung des Bebauungsplanverfahrens

- (1) Die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt in Abstimmung mit der Stadt. Die Durchführung des Aufstellungsverfahrens obliegt der Stadt.
- (2) Die Leistungen der GWG zur Erarbeitung des Bebauungsplanes und zur Durchführung des Verfahrens berühren nicht die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt und ihrer Gremien. Die gemeindliche Planungshoheit und insbesondere die Aufgabe der Abwägung der Belange nach § 1 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 BauGB verbleiben bei der Stadt.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch der GWG auf Aufstellung des Bebauungsplanes nicht besteht und auch durch diesen Vertrag nicht begründet wird (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Stadt ist dazu berechtigt, das Verfahren in jedem Stadium auszusetzen oder abubrechen.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der GWG, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes tätig, ist ausgeschlossen.

§ 6

Haftung der Stadt

- (1) Für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen oder nicht rechtswirksam wird, kann die GWG keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen. Dieses gilt ebenso bei der Aufhebung oder dessen Änderung.
- (2) Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes im Rahmen einer gerichtlichen Kontrolle herausstellt.

§ 7

Energetische Belange

- (1) Die GWG verpflichtet sich, für das Vorhaben gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.19 (101.18.1379) einen energetischen Standard umzusetzen, der eine CO₂-neutrale Gebäudeversorgung für Wärme sowie zur Versorgung der Energiebedarfe des in Kapitel 5.4.1 der Begründung zum zugehörigen Bebauungsplan beschriebenen Mobilitätskonzepts spätestens ab 2030 ermöglicht. Die energetische Versorgung des Areals „Lossegrund“ erfolgt über den Anschluss an das Fernwärmenetz.
- (2) Dazu ist, wie in Kapitel 5.4.2 der Begründung zum zugehörigen Bebauungsplan beschrieben, vor der Beschlussfassung zur Satzung ein Energiekonzept zu erstellen, welches die in den Kapiteln 5.4.2 und 5.4.3 der Begründung zum zugehörigen Bebauungsplan skizzierten Aspekte zur Energieversorgung und zum Klimaschutz inhaltlich berücksichtigt und planerisch konkretisiert. Das Energiekonzept soll dabei sowohl die Belange der Energieversorgung als auch des rationellen Umgangs mit Energie beschreiben. Das Leistungsbild ist im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Sollte eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung der Gebäude spätestens ab 2030 gemäß Energiekonzept nicht möglich sein, ist dies zu begründen. Ersatzweise muss dann eine Energieversorgungsvariante gewählt werden, die dem Ziel des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung möglichst nahekommt. Die Zielerreichung ist maßgeblich abhängig von den Kennwerten der Fernwärme, auf welche die GWG keinen direkten Einfluss hat.

§ 8

Stellplätze

- (1) Die GWG verpflichtet sich, im geplanten Wohnquartier gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie gemäß dem Mobilitätskonzept (Anlage 4) Stellplätze in der Parkgarage und tlw. als oberirdische Stellplätze zu errichten. Darin sind die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlichen und nachzuweisenden Kfz- und Fahrradstellplätze unterzubringen. Als Mindestanzahl der notwendig herzustellenden Stellplätze für die Wohnnutzungen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 werden 85 Stellplätze als dem Standort und der geplanten Nutzungen gerecht werdenden Anzahl festgelegt. Dies entspricht einem Stellplatzschlüssel von ca. 0,75/WE im WA 1.
- (2) Der notwendige Stellplatznachweis für die Olebachsporthalle erfolgt über den Bauantrag bzw. über das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren der Olebachsporthalle.
- (3) Die GWG verpflichtet sich, die Zufahrten des Garagengeschosses auf öffentliche Erschließungsstraßen so anzuordnen, dass ausreichend große Sichtfelder auf die anschließenden Gehwege und nach Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen - RSt - auf die Fahrbahnen und damit auch auf den fließenden Verkehr dauerhaft freigehalten werden.
- (4) Die pro Wohneinheit nachzuweisenden Fahrradstellplätze sind überwiegend (mehr als 50%) witterungsgeschützt in Garagen, Nebengebäuden oder Keller- bzw. Kellerersatzräumen (Fahrradkeller) vorzusehen. Zuwege sind barrierefrei herzustellen. Fahrradstellplätze für Besucher werden in der Nähe der jeweiligen Hauseingänge durch Fahrradbügel zur Verfügung gestellt. Bei der Anlage von Fahrradstellplätzen und Pkw-Stellplätzen ist die zukünftige Entwicklung der E- Mobilität zu berücksichtigen, daher sind Bauvorbereitungen für die Installation der erforderlichen Ladetechniken gemäß dem am 18. März 2021 vom Bundestag beschlossenen „Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur- Gesetz – GEIG)“ in den Garagen zu tätigen.

§ 9

Umsetzung eines Mobilitätskonzepts

- (1) Die GWG verpflichtet sich, ein Mobilitätskonzept umzusetzen, das mindestens folgende Bausteine enthält:
 1. Die Finanzierung und Realisierung des Angebots folgender Sharing- bzw. Pooling Dienstleistungen für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Nutzung eines Gebäudes:
 - a. Öffentliches Carsharing: zunächst zwei Fahrzeuge am Standort des Bauvorhabens, im Endausbauzustand nachfrageabhängig bis zu sechs Fahrzeuge.
 - b. Im Einvernehmen zwischen Stadt Kassel und GWG können zu gegebener Zeit anstelle des vierten bis sechsten Carsharing- Fahrzeugs alternativ oder ergänzend auch Miet- bzw. Leih- Fahrräder, Miet- bzw. Leih- Lastenräder oder andere umweltfreundliche Mobilitätsangebote integriert werden. Entscheidend sind hierbei die potentielle Nachfrage und die von der Stadt Kassel erwartete Wirksamkeit für das Quartier. Diese Angebote können einvernehmlich ganz oder teilweise als öffentliche Sharing- Angebote oder als private Pooling- Angebote konzipiert werden. Letztere würden sich nur an Bewohner bzw. Eigentümer des Quartiers richten.
 2. Den Erwerb, die bauliche Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Flächen, die für die unter Nr. 1 genannten Dienstleistungen erforderlichen sind, inklusive deren technischer Ausstattung (z.B. Licht, Elektroanschlüsse nach Bedarf).
 3. Herstellung und dauerhafte Unterhaltung von 124 überdachten und hinsichtlich Sicherheit und Barrierefreiheit dem Stand der Technik entsprechenden Fahrradabstellplätzen für die Bewohner und Besucher des Quartiers.
- (2) Der GWG steht es frei, sich zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 Nr. 1 ergebenden Verpflichtungen eines Dienstleisters zu bedienen. Alternativ kann sich die GWG gegen Zahlung einer Ablösesumme von 20.000 € pro Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren von den sich aus Nr. 1 ergebenden Verpflichtungen befreien. Die Ablösesumme wird von der Stadt Kassel zweckgebunden zur Förderung eines umweltfreundlichen Verkehrsangebots am Standort bzw. in dessen Umfeld verwendet; in diesem Fall müssen die unter Nr. 2 genannten Flächen der Stadt Kassel bzw. Dienstleistern, die von der Stadt Kassel beauftragt werden, von der GWG mindestens zehn Jahre lang kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen und Verkehrsanlagen

- (1) Die GWG verpflichtet sich, die Planung und Gestaltung der privaten Außenanlagen sowie deren Anschlüsse an öffentliche Flächen auf der Grundlage des Freiflächenplans (Anlage 2a) in enger Abstimmung mit den Fachämtern umzusetzen. Dabei sind den Wohngebäuden zugeordnete Freiflächen mit vegetationsfähigen Schichten (über Unterbauungen mind. 0,70 m, für Baumpflanzungen mind. 1,50 m) sowie gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu begrünen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich ihrerseits zur Herstellung öffentlicher Freiflächen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans einschließlich Herstellung einer öffentlichen Platzfläche („Quartiersplatz“) in der Quartiersmitte und öffentlicher Verkehrsflächen gemäß Freiflächenplan (Anlage 2a).
- (3) Die GWG verpflichtet sich, die im Bebauungsplan und im städtebaulichen Konzept vorgesehenen privaten Fuß- und Radwegeverbindungen der Baufelder 1-3 (Anlage 6) barrierefrei und in enger Abstimmung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt herzustellen.
- (4) Die gemäß Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen auf privaten Flächen sind spätestens in der nach Fertigstellung des jeweiligen Bauwerks folgenden Pflanzperiode auszuführen (spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des jeweiligen Bauwerks). Die GWG verpflichtet sich die Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.
- (5) Die GWG verpflichtet sich, zusammen mit den jeweiligen Bauanträgen einen qualifizierten Freiflächenplan zur Gestaltung der einzelnen privaten Grundstücksflächen auf der Grundlage des Gestaltungshandbuchs (Anlage 5) zu erstellen.

§ 11

Sozialwohnungsquote

- (1) Die GWG verpflichtet sich gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB in Umsetzung des Stadtverordnetenbeschlusses zur Sozialwohnungsquote vom 28.09.2020 mindestens 30% der entstehenden Wohneinheiten in unterschiedlichen Wohnungsgrößen als „Förderwohnungen“ für Personen mit geringem Einkommen analog der Bestimmungen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Hessen (Hessisches Wohnraumförderungsgesetz HWoFG) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (2) Die zur Vermietung bestimmten „Förderwohnungen“ sind für die Dauer von mindestens 20 Jahren für Haushalte bestimmt, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und deren Einkommen die aktuelle Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWoFG) nicht überschreitet. Der Beginn des Zeitpunktes der mindestens zwanzigjährigen Bindung wird durch die WI-Bank festgelegt.
- (3) Die durchschnittliche Anfangshöchstgrundmiete (ohne Betriebskosten und Nebenkosten) der Förderwohnungen beträgt bei der erstmaligen Vermietung 7,10 €/m² Wohnfläche und Monat. Mieterhöhungen sind nur auf der Basis der Fortschreibung der Anfangshöchstgrundmiete unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Rahmen der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland erlaubt, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 20%. Die durchschnittliche Anfangshöchstgrundmiete (ohne Betriebskosten und Nebenkosten) der öffentlich geförderten Wohnungen in Höhe von 7,10 €/m² Wohnfläche und Monat wird durch die Vorlage der Mietverträge beim Bauverwaltungsamt der Stadt ab Bezugsfertigkeit und ab erstmaliger Vermietung nachgewiesen.
- (4) Die Beantragung und Inanspruchnahme von eventuellen Fördermitteln aus den Programmen des Landes Hessen und der Stadt Kassel im Rahmen der „Sozialen Wohnraumförderung“ ist von der GWG eigenverantwortlich zu regeln. Ein Rechtsanspruch auf Wohnungsbaufördermittel besteht nicht. Soweit Fördermittel nicht bewilligt werden, können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden.
- (5) Der Nachweis der Sozialwohnungsquote erfolgt im Antragsverfahren durch die Vorlage der genehmigten Baupläne, Grundrisse und Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) und nach Bewilligung durch Vorlage der Förderzusage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Mit der Erstvermietung und während der

sich anschließenden Mietpreis- und Belegungsbindung hat der Vorhabenträger die Mietverträge und gültigen Wohnberechtigungsbescheinigungen vorzulegen. Die Wohnberechtigung muss hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenzen, der Anzahl der Personen und der Wohnungsgröße den gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) entsprechen. Es gelten nur Wohnberechtigungsbescheinigungen, die von der Stadt ausgestellt sind.

- (6) Die Wohnungen, die zur Erfüllung der Sozialwohnungsquote als Mietwohnungen benannt und festgelegt wurden („Förderwohnungen“), dürfen während der Mietpreis- und Belegungsbindung nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) aufgeteilt und / oder einzelne Wohneinheiten an Dritte veräußert werden. Die Anforderungen an den Wohnraum, der zu errichtenden Gebäude nach den Bestimmungen der Sozialen Wohnraumförderung, ergeben sich aus den aktuellen Richtlinien des Landes Hessen für den Neubau von Mietwohnungen für geringe Einkommen (Richtlinien v. 09.09.2020, Staatsanzeiger Hessen Nr. 40/2020; Seite 987).

Die Wohnungsgrößen der Förderwohnungen sind wie folgt festgelegt:

60 % Wohnungen für 1 Person mit mind. einem Zimmer und 35 bis 45 m² Gesamtwohnfläche und Wohnungen für 2 Personen mit mind. 2 Zimmern bis 60 m² Gesamtwohnfläche,

20 % Wohnungen für 3 Personen mit mind. 3 Zimmern bis 72 m² Gesamtwohnfläche,

20 % Wohnungen für 4 Personen mit mind. 4 Zimmern bis 84 m² Gesamtwohnfläche,

Die Wohnfläche erhöht sich für jede weitere Person und jedes Zimmer um 12 m².

Abweichungen in geringem Umfang von dem vorgegebenen Wohnungsmix sind zulässig, bedürfen aber der Genehmigung durch das Bauverwaltungsamt.

- (7) Erfüllt die GWG die Verpflichtung zur Schaffung und Vermietung von Mietwohnungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht, kann die Stadt für jede vertragswidrig errichtete oder vermietete Wohnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € festsetzen.

§ 12

Regelung zur Gestaltung der Gebäude

Die GWG verpflichtet sich vor Einreichung der Bauanträge die Planungsentwürfe dem Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Kassel und dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Zustimmung vorzulegen. Grundlage der Gestaltung ist das Ergebnis des

städtebaulichen und hochbaulichen Realisierungswettbewerbs (2017) und das daraus entwickelte Gestaltungshandbuch (Anlage 5).

§ 13

Überbauung von öffentlichen Verkehrsflächen

Hinsichtlich der Überbauung von Teilen der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A und B), insbesondere die Höhe eines Gestattungsentgeltes, wird in einer gesonderten Vereinbarung auf der Grundlage der Tarifordnung für die bürgerlich- rechtliche Nutzung an öffentlichen Straßen oder per Sondernutzungserlaubnis auf Grundlage der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kassel geregelt.

§ 14

Rechtsnachfolge

- (1) Die GWG ist vorbehaltlich der Einwilligung und Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts durch die Stadt Kassel berechtigt, die Flächen des Vertragsgebiets insgesamt oder in Teilflächen an Dritte zu veräußern. Die Einwilligung darf durch die Stadt Kassel nur versagt werden, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund besteht, insbesondere eine unzureichende Leistungsfähigkeit, oder wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt werden. Eine Veräußerung an die Stadt Kassel oder an einen von der Stadt Kassel benannten Dritten bedarf keiner Einwilligung.
- (2) Veräußert die GWG die Flächen des Vertragsgebiets insgesamt oder in Teilflächen an einen Dritten, legt er diesem die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen mit der Maßgabe auf, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind, soweit die Verpflichtungen noch nicht erfüllt sind oder nicht von der GWG selbst erfüllt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stadt unmittelbar das Recht erwirbt, die Erfüllung der aus diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen von dem Rechtsnachfolger zu fordern (Vertrag zugunsten Dritter). Ebenfalls hat sich der Erwerber für die übernommenen Verpflichtungen der sofortigen Vollstreckung nach § 61 HVwVfG zu unterwerfen.

§ 15

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung beider Parteien wirksam, die vertraglichen Verpflichtungen der GWG entstehen aber erst

- (1) mit dem Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan oder wenn eine Bescheinigung der Planreife gemäß § 33 BauGB durch die Stadt erteilt wird und
- (2) mit Abschluss des Kaufvertrags über die in § 1 benannten und in Anlage 6 dargestellten Flächen zwischen der GWG und der Stadt Kassel. Etwaige, im Kaufvertrag beschriebene Übergangszeitpunkte für Nutzen-Lasten Übergang sind zu berücksichtigen.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Kostentragung nach § 4 und die Erstellung eines Energiekonzeptes gemäß § 7, die abweichend von Satz 1 und 2 mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die GWG wirksam werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die GWG erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Kassel, den

Kassel, den

Kassel, den

.....
Christian Geselle
Oberbürgermeister

.....
Uwe Gabriel
Geschäftsführer GWG

.....
Christof Nolda
Stadtbaurat

.....

Heiko Büsscher
(63/ 631)

.....

Fabian Schäfer
(SGL 6313)

.....gez.....

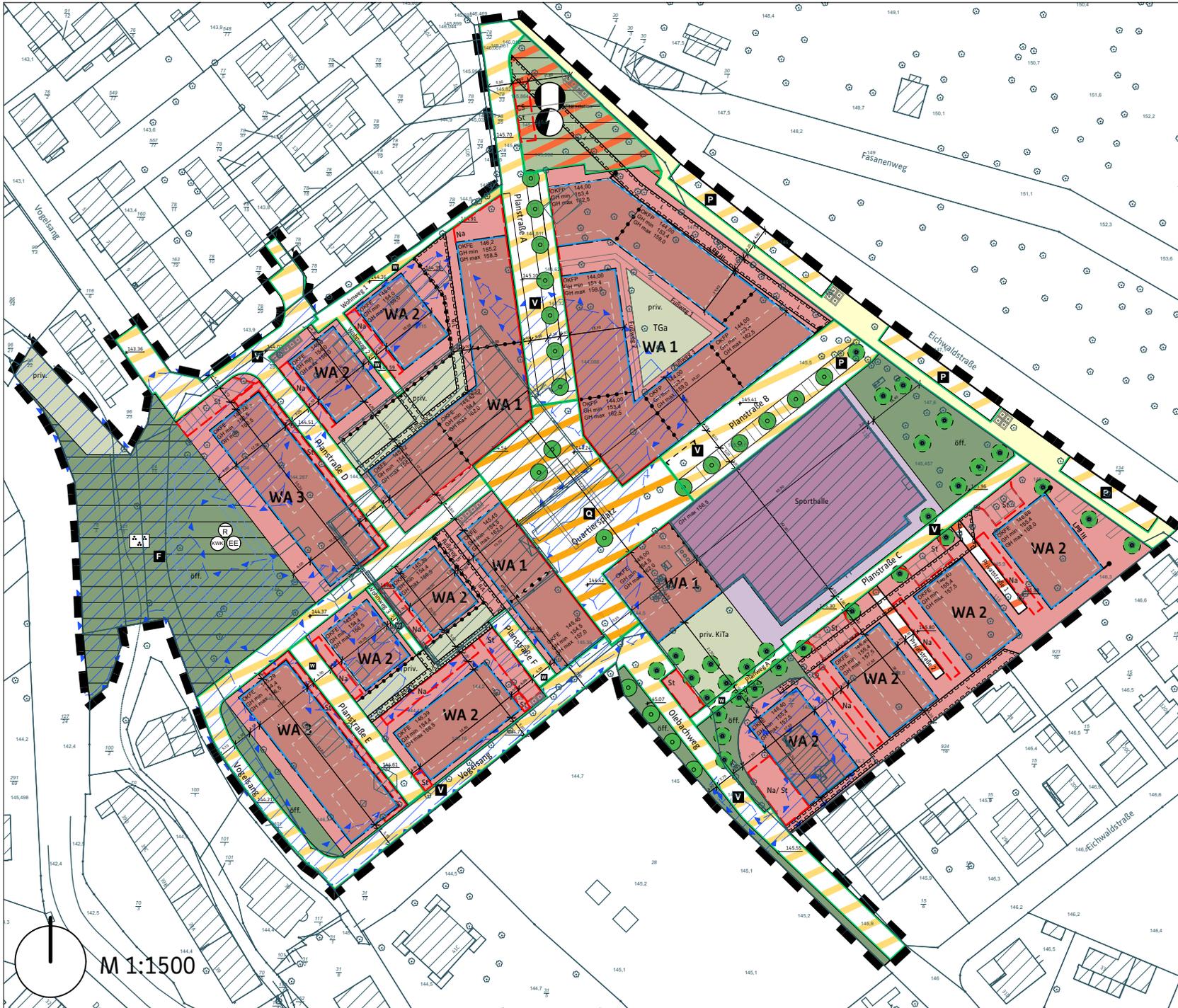
Annette Spielmeyer
(6313)

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurf des Bebauungsplans in der aktuellen Fassung (Anlage 1, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1a) sowie Planzeichen und textliche Festsetzungen (Anlage 1b)),
2. Städtebauliches Konzept mit Freianlagen in der aktuellen Fassung (Anlage 2, bestehend aus Städtebauliches Konzept mit Freianlagen (Anlage 2a), sowie Themenplan Parken und Fahrradstellplätze (Anlage 2b und Anlage 2c)),
3. Lageplan Verkehrsanlagen in der aktuellen Fassung (Anlage 3)
4. Mobilitätskonzept in der aktuellen Fassung (Anlage 4a und 4b)
5. Gestaltungshandbuch Wohnquartier Lossegrund in der aktuellen Fassung (Anlage 5)
6. Baufelder Hochbau in der Fassung vom 12.12.2022 (Anlage 6)

PLANZEICHNUNG

Anlage 1a



WA 1	
0,6	2,0
a	

WA 2	
0,6	1,8
H	o

WA 3	
0,4	1,4
D	o

**Bebauungsplan
Nr. VII/13 „Lossegrund“**

Maßstab: 1:1500 15.09.2022

Kassel **documenta Stadt**

Bearbeitung:



Karthäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel
(05 61) 76 63 94 0
www.architekturundstaedtebau.de

M 1:1500

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/13, „Lossegrund“

Anlage 1b

Planzeichen & textliche Festsetzungen (Stand: Satzungsbeschluss)

Stand: 15. September 2022



Kassel **documenta** Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

- Stadtplanung -

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Bearbeitung:

Architektur+Städtebau Bankert, Linker & Hupfeld

Karthäuserstraße 7-9 | 34117 Kassel

T 0561-766394-0

PLANZEICHEN

PLANZEICHEN

Begrenzungslinien	Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	gemäß Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs </p> <p>Baugrenze </p> <p>Baulinie </p> <p>Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzungen sonstiger Verkehrsflächen </p> <p>Abgrenzung unterschiedl. Art der Nutzung / Maß der Nutzung / Bauweise </p>	<p>1. überbaubare Fläche 2. nicht überbaubare Fläche 1. 2.</p> <p>allgemeines Wohngebiet </p> <p>Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung: Sporthalle & Quartierszentrum </p> <p>Bauweise</p> <p>offene Bauweise o</p> <p>geschlossene Bauweise g</p> <p>abweichende Bauweise a</p>
Maß der baulichen Nutzung	Grünflächen
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB)
<p>Grundflächenzahl z.B. 0,4</p> <p>Geschossflächenzahl z.B. </p> <p>Gebäudehöhe (GH) GH max</p> <p>Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss Mindesthöhe bezogen auf Meter über NHN OKFE</p> <p>Oberkante Fertigfußboden Parkgarage OKFP</p> <p>nur Hausgruppen zulässig </p> <p>nur Doppelhäuser zulässig </p> <p>Satteldach SD</p> <p>Flachdach FD</p>	<p>öffentliche Grünfläche </p> <p>Zweckbestimmung: Kindertagesstätte (KiTa) </p> <p>private Grünfläche </p> <p>Zweckbestimmung Parkanlage </p> <p>zu erhaltende Bäume </p> <p>zu erhaltende Bäume: "Kunstwerk 7000 Eichen" </p> <p>anzupflanzende Bäume </p>
Verkehrsflächen	Flächen für Stellplätze / Einfahrten und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 22 u. § 9 Abs. 3 BauGB)
<p>öffentliche Verkehrsfläche </p> <p>private Verkehrsfläche mit Begrünung ("Mobilitätsstation") </p> <p>öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung </p> <p>öffentliche Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung: Quartiersplatz </p> <p>Zweckbestimmung: öffentliche Verkehrsfläche für Kfz- und Fahrradabstellanlagen </p> <p>Verkehrsberuhigter Bereich Wohnweg Quartiersplatz </p>	<p>Fläche für z.B.</p> <p>Car-Sharing-Stellplätze (CS) oberirdische Stellplätze (St) </p> <p>Sockel- / Garagengeschoss (TGa) Nebenanlagen (Na) entsprechend der jeweiligen Beschriftung </p> <p>Außenkante Tiefgarage </p> <p>Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen </p>

Flächen für Versorgungsanlagen sowie für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		Sonstige Planzeichen		
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 16 sowie Abs. 6 BauGB)		Bemaßung	z.B.	
Fläche für Versorgungsanlagen sowie für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses 		Vorhandene Geländehöhen	z.B.	
		Geplante Geländehöhen (unverbindlich)	z.B.	
	Retentionsraum für Oberflächenwasser		Bebauungsvorschlag (unverbindlich)	
	Zweckbestimmung Erneuerbare Energien		Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung:	
Zweckbestimmung Kraft-Wärme-Kopplung		Elektrizität		
		Fernwärme		
		Lärmpegelbereich (z.B. LPB III)		
Sonstige Planzeichen				
Mit Gehrechten sowie Fahrrechten für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)				
Mit Leitungsrechten zugunsten der Anlieger bzw. der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)				
Mit Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)				
Planunterlage				
Flurstücksgrenze				
Gebäude mit Hausnummer				
Flurstücksnummer	z.B.			
Baum				
Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen				
Überschwemmungsgebiet HQ 100				
Hinweis: Wertstoffsammelstelle (Unterflurcontainer)				
möglicher Retentionsraumausgleich (unverbindlich - Retentionsvolumen von ca. 750 m³ bei mittlerer Abtragshöhe von 0,75 cm)				
mögliche Fußwegeverbindung (unverbindlich)				

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zu den Festsetzungen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan und auf Grundlage der aufgeführten Rechtsvorschriften gelten nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

(§ 4 i. V. m. § 1 BauNVO)

1.1.1 WA 1

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten inklusive Wettannahmestellen, Sexshops, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution als Unterarten von sonstigen Gewerbebetrieben.

1.1.2 WA 2 und WA 3

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten inklusive Wettannahmestellen, Sexshops, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution als Unterarten von sonstigen Gewerbebetrieben.

1.2 Fläche für Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die für Gemeinbedarf festgesetzte Fläche mit der Zweckbestimmung „Sporthalle“ dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für öffentliche und private Angebote und Dienstleistungen. Zulässig sind Anlagen für sportliche Zwecke sowie – in Zuordnung und Unterordnung zu Anlagen für sportliche Zwecke – Gastronomiebetriebe.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ)

(§§ 16, 17, 19, 20 und 21a BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundflächen von Stellplätzen, Garagenzufahrten, Tiefgaragen und deren Ein- und Ausfahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO wie folgt überschritten werden:

- in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 bis zu einer GRZ von 0,8, für Baugrundstücke, die mit Garagengeschossen unterbaut sind bis 0,9
- im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 bis zu 50 vom Hundert des festgesetzten Wertes.

Der Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO sind folgende außerhalb des Baugrundstückes liegende Flächen hinzuzurechnen:

- dem Baugrundstück ganz oder anteilig zugeordnete private Grünflächen (Grünanlagen/Gemeinschaftsflächen) im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB,
- dem Baugrundstück zugeordnete Stellplatzflächen und private Verkehrsflächen.

2.2 Garagengeschosse

(§ 21a Abs. 1 BauNVO)

In die gemäß Planeintrag festgesetzte maximale Geschossflächenzahl (GFZ) werden die Geschossflächen aller oberirdischen Vollgeschosse angerechnet.

Geschossflächen von Garagengeschossen (Tiefgaragen, Garagengeschosse als Sockelgeschosse) werden nicht auf die Geschossfläche angerechnet.

2.3 Gebäudehöhen

(§§ 16 und 18 BauNVO)

Alle gemäß Planzeichnung festgesetzten Höhen sind als Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung als maximale Gebäudehöhe (GH) festgesetzt. Die minimal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung als minimale Gebäudehöhe (GH min) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt für die Bemessung der Gebäudehöhen ist jeweils der höchstliegende Punkt des raumabschließenden Bauteils, zum Beispiel der obere Abschluss der Attika inklusive der dazugehörigen Brüstungen oder der obere Abschluss der Dachhaut.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch Technikaufbauten bis zu einer Höhe von 3,0 m überschritten werden, wenn der Abstand dieser Aufbauten zum Dachrand des darunter liegenden Geschosses mindestens der Höhe der technischen Aufbauten entspricht und nicht weniger als 1,50 m beträgt. Die Grundfläche aller Technikaufbauten darf 15 % der jeweiligen Dachfläche

nicht überschreiten. Von dieser Regelung sind Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sowie Geländer zur Absturzsicherung ausgenommen.

Die Unterschreitung der festgesetzten minimalen Gebäudehöhen (Mindesthöhen) sind für die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dieses Bebauungsplans bebauten Grundstücke im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ausnahmsweise zulässig.

2.4 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Eine Doppelhaushälfte oder ein Reihenhaus gelten als ein Wohngebäude.

2.5 Solarenergie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Bei der Errichtung und baulichen Aufstockung von Gebäuden mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage, ersatzweise eine solarthermische Anlage) auf mindestens 30% der Bruttodachfläche der Gebäude zu installieren sofern die zusammenhängende Nutzfläche der Dachfläche mindestens 20 m² beträgt. Begrünte Dachfläche zählt mit Ausnahme einer Retentionsbegrünung zur Dachnutzfläche.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO i. V. m. § 14 BauNVO)

3.1 Baugrenzen und Baulinien

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien durch auskragende Balkone, Einfriedungen und Überdachungen von Außenwohnbereichen sowie durch Vordächer sind bis max. 3,0 m zulässig, in den mit Gehrechten belasteten Flächen jedoch erst ab dem ersten Obergeschoss, im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen nur unter Einhaltung des erforderlichen lichten Raums gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

3.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 14 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen und Gebäude aller Art unzulässig (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO).

Ausgenommen hiervon sind:

- Flächen für notwendige Zuwegungen einschl. Rampen- und Treppenanlagen sowie Zufahrten einschließlich Ein- und Ausfahrten für Garagengeschosse/Tiefgaragen und deren Einhausungen,
- zur öffentlichen Verkehrsfläche hin blickhemmend eingegrünte oder eingehauste Abstellplätze und Anlagen zur Unterbringung von Müll- und Wertstoffbehältern
- Terrassenflächen, Einfriedungen und Fahrradabstellplätze einschl. Ausstattung,
- Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze und Garagen,
- Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 sowie sonstige Nebenanlagen, für die Flächen gemäß Planzeichnung mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt sind.

Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der für Tiefgaragen festgesetzten Flächen zulässig.

4. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist eine abweichende Bauweise a (§ 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt: Es gelten die Regelungen der offenen Bauweise, zulässig sind jedoch Baukörper mit einer Gesamtlänge von bis zu 75 m.

Gemäß Planeintrag im zeichnerischen Teil sind folgende Bauweisen zulässig:

- o offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- H nur Hausgruppen zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig

Von den festgesetzten Bauweisen abweichende und zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dieses Bebauungsplans genehmigte Bauweisen im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind ausnahmsweise zulässig.

5. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze/Carports sowie Tiefgaragen /Garagengeschosse sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder innerhalb der Flächen mit entsprechend festgesetzter Zweckbestimmung zulässig. Innerhalb der mit St gekennzeichneten Flächen sind Stellplätze und überdachte Stellplätze/Carports zulässig.

5.2 Anzahl und Nachweis notwendiger Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 44 HBO)

In Abweichung von der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist die Zahl der notwendig herzustellen den Stellplätze für die Wohnnutzungen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 auf mindestens 85 festgesetzt und entsprechend nachzuweisen. Diese Stellplätze sind nur in Sammelgaragen als Sockel- / Untergeschoss- oder Tiefgaragen sowie in den gemäß Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Private Verkehrsflächen mit Begrünung

Innerhalb der privaten Verkehrsfläche mit Begrünung („Mobilitätsstation“) sind bauliche Anlagen und Flächen zur Versorgung des Gebietes mit Energie und alternativen Mobilitätsangeboten in Form von Carsharing, Bikesharing und Elektromobilität einschließlich der erforderlichen technischen Ausstattung und Zuwegungen sowie einer Paket-Packstation zulässig. Die nicht von baulichen Anlagen und Flächen für Mobilitätsangebote beanspruchten Flächen sind als gärtnerisch gepflegte Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Mindestgrünflächenanteil der privaten Verkehrsfläche mit Begrünung beträgt 30%.

6.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersplatz“

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ sind Straßenverkehrsflächen, die vorwiegend dem Fuß- und Radverkehr sowie Aufenthaltszwecken dienen, zulässig, ebenso wie bauliche Anlagen, die für den Aufenthalt bestimmt sind wie Mauern und Sitzbereiche sowie Grünflächen.

7. Maßnahmen zum Hochwasserschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

7.1 Höhenlage

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind aus Gründen des Hochwasserschutzes Aufenthalts- und Schlafräume sowie Heizanlagen/Haustechnikräume einschließlich aller Zugänge, Fenster, Lichtschächte und sonstigen Öffnungen erst ab einer Höhenlage von mind. 145,00 m über NHN zulässig, ausgenommen hiervon sind Zugänge, die der barrierefreien Gebäudeerschließung dienen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Zur Ausbildung von Eingangs-, Garten- und Terrassenbereichen sind die gegenüber den geplanten und vorhandenen Straßen höher liegenden Grundstücksflächen durch Bodenauffüllungen auszugleichen und mit Sockelmauern einzufassen, deren Oberkanten zum Straßenraum hin mindestens den festgesetzten Oberkanten der Erdgeschossfußböden (OKFE) der zugehörigen Baufelder entsprechen müssen. Hiervon ausgenommen sind Flächen für Zuwegungen, Treppen und Rampen.

Für die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (= OKFE) und der Oberkante Fußboden Parkgarage (= OKFP) werden in den einzelnen Baufeldern Mindesthöhengemäß Planzeichnung festgesetzt, die nicht unterschritten werden dürfen.

7.2 Retentionsraum

Retentionsraumverluste des Überschwemmungsgebiets der Losse sind innerhalb der gemäß Planzeichnung als Fläche für Versorgungsanlagen, Rückhaltung von Niederschlagswasser und Oberflächenentwässerung gekennzeichneten Flächen umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen, z. B. als Rasenmulde. Das geschaffene Volumen muss mindestens 750 m³ betragen.

8. Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Auf den Flächen für Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung sind bauliche Anlagen oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche zur Wärmeengewinnung und -versorgung aus erneuerbaren Energien sowie bauliche Anlagen und Nebenanlagen für sonstige Betriebs-/Wartungseinrichtungen zur Wärmeengewinnung und -versorgung allgemein zulässig.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf den Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien nicht zulässig.

9. Grünfestsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

9.1 Baumpflanzungen und zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit einer Gehölzqualität von mind. StU 18/20, 3xv zu ersetzen. Für die Baumpflanzungen auf Grünflächen sind standortgerechte und einheimische Arten und für die Straßenbäume standortgerechte und stadtklimafeste Arten zu verwenden

Die zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind in eine unbefestigte Baumscheibe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall oder Entfernung zu ersetzen.

Die Pflanzgruben für die anzupflanzenden Bäume müssen eine Mindestgröße von 10 m² und eine Mindestpflanztiefe von 1,50 m aufweisen, nach FLL- Richtlinie (siehe Hinweis Nr. 2) muss die Pflanzgrube mindestens 12 m³ umfassen. Eine Verschiebung der im Plan verzeichneten Baumstandorte ist unter Einhaltung der festgesetzten Gesamtzahl im räumlichen Zusammenhang zulässig.

Als Schutzmaßnahme für zu erhalten festgesetzte Bäumen sind folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Eingriffen an der Bodenoberfläche,
- Freihaltung von privaten Nebenanlagen und Garagen (insbesondere Anlage von Fundamenten),
- private Flächenbefestigungen nur in wasserdurchlässiger Ausführung,
- Zaunanlagen sind zulässig, soweit diese den Stamm und das Wurzelwerk des Baumes nicht beeinträchtigen und die einzelnen Zaunelemente einen Mindestabstand vom Boden von 10 cm einhalten.

Für die Baumpflanzungen sind Arten der folgenden Liste, Gehölzqualität StU. 18-20, 3xv, mDb zu verwenden:

Laubbäume 1. Ordnung (auch Sorten zulässig):

Alnus x spaethii - Purpurerle
Liquidambar styraciflua - Amberbaum
Liquidambar styraciflua 'Paarl' - Amberbaum
Ostrya carpinifolia - Hopfenbuche
Quercus cerris - Zerreiche
Quercus ilex - Steineiche
Quercus palustris - Sumpfeiche
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Salix alba - Silberweide
Sophora japonica - Schnurbaum
Tilia cordata 'Greenspire' - Winterlinde
Tilia spec. in Arten und Sorten - Linde
Ulmus spec. in Arten und Sorten - Ulme
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Betula verrucosa - Weißbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rotbuche

Laubbäume 2./3. Ordnung (auch Sorten zulässig):

Amelanchier arborea 'Robin Hill' - Baum-Felsenbirne
Fraxinus ornus - Blumenesche
Magnolia Kobus - Kobushi-Magnolie
Malus in Arten und Sorten - Apfel
Prunus domestica in Arten und Sorten - Echte Zwetschge
Prunus padus - Traubenkirsche
Prunus spec. in Arten und Sorten - Zierkirsche
Pyrus Arten in Sorten - Birne
Pyrus calleryana 'Chanticleer' - Stadtbirne
Tilia cordata 'Rancho' - Amerikanische Stadtlinde
Acer campestre - Feldahorn
Alnus x spaethii - Purpurerle

Crataegus monogyna -Weißdorn
Salix spec. -Weiden
Sorbus spec. - Mehlbeere

Schnitthecken (Mindestqualität: 2xv mB. Höhe 100 - 125 cm)

Acer campestre - Feldahorn
Aronia melanocarpa - Schwarze Apfelbeere
Carpinus betulus- Hainbuche
Cornus mas - Kornelkirsche

Sträucher (Mindestqualität: 2.xv mB. Höhe 100 - 125 cm)

Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - roter Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuss
Crataegus monogyna -Weißdorn
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa spec. - Wildrose
Sambucus racemosa -Traubenholunder
Viburnum spec. - Schneeball

9.2 Pflanzung von Bäumen auf privaten Flächen

Auf den straßenabgewandten Flächen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind je Baugrundstück mindestens zwei Solitärbäume in der Gehölzqualität 3xv mit einem Stammumfang von mind. 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden mit Erdanschluss aus der Gehölzliste der Laubbäume der 2. und 3. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall oder Entfernung zu ersetzen. Die Flächen unter den Bäumen sind mit einer Rasenansaat, bodendeckenden Pflanzenarten oder Sträuchern dauerhaft zu begrünen. Einmündungen und deren Sichtdreiecke sowie Verläufe von unterirdischen Leitungen, sowie deren Schutzzonen sind von der Gehölzbepflanzung auszunehmen.

9.3 Pflanzung von Hecken

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen mit einer Hecke einzufrieden. Diese sind als 1-reihige, freiwachsende Hecken in einer Breite von 100 cm je Grundstücksseite anzulegen. Als Heckenpflanzen ist in Fläche 1 Hainbuche zu verwenden, in Fläche 2 Kornelkirsche, in Fläche 3 Aronia und in Fläche 4 Feldahorn (siehe erläuternde Skizze). Diese sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall oder Entfernung zu ersetzen.



9.4 Dachbegrünung

Flachdächer oder flach geneigte Dächer (oberster Abschluss des Gebäudes) bis max. 15 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv mit einer Substratstärke von mindestens 12 cm zu begrünen.

Die Funktion der Dachbegrünung ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Ergänzung der Dachbegrünung durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist zulässig, sofern die dauerhafte Begrünung der Dachfläche sichergestellt ist (zu den Anforderungen an die Dachbegrünung siehe Hinweise, Punkt 6).

9.5 Überdeckung von Tiefgaragendecken oder unterirdischen Teilen von Gebäuden

Auf Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen der Allgemeinen Wohngebiete (WA und der privaten Grünflächen (Grünanlagen) ist – soweit sie nicht durch Gebäude oder notwendige Erschließungsflächen überbaut werden – eine Vegetationsfläche bestehend aus einer Bodensubstratschicht, zuzüglich einer Drainschicht fachgerecht aufzubauen. Die Stärke der Bodensubstratschicht ist mit mindestens 70 cm zuzüglich Drainschicht herzustellen. Für Baumpflanzungen ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 100 cm (zuzüglich Drainschicht) zu erhöhen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 50 m³ je Baumstandort betragen (zu den Anforderungen an die Dachbegrünung siehe Hinweise, Punkt 6). Im Bereich der als TGa festgesetzten nicht überbaubaren Fläche des WA 1 ist mindestens 1 Solitärbaum in der Gehölzqualität 5xv mit einem Stammumfang von mind. 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aus der Gehölzliste der Laubbäume der 2. und 3. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall oder Entfernung zu ersetzen.

9.6 Private Grünflächen mit Spielflächen

Die als private Grünflächen (Grünanlagen) festgesetzten Flächen sind als gemeinschaftlich nutzbare Freiflächen mit Spiel-, Grün- und Wegeflächen zu gestalten. Die Spielflächen sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der Nutzungsgrenzen mit Laubgehölzhecken gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9.3 zu begrünen. Auf der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kita“ festgesetzten Fläche sind dem Zweck einer Spielfläche zur Kinderbetreuung dienende bauliche Anlagen und Spielgeräte sowie Wege- und Bewegungsflächen zulässig. Sofern auf dem Baugrundstück keine Kita betrieben wird, ist eine Nutzung als private Grünfläche (Grünanlage) wie vorgenannt zulässig.

9.7 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind landschaftsähnlich zu begrünen. Innerhalb dieser Flächen sind zulässig:

- die Beibehaltung oder Neuanlage öffentlicher Wege (z. B. Fuß- und Radwege, Gebäudezuwegung) im Sinne des Hessischen Straßengesetzes,
- die Anlage wasserdurchlässig befestigter Flächen und Einbauten für Erholungs- und Sitzmöglichkeiten einschließlich Abstellplätzen für Fahrräder,
- naturnahe Anlagen von Retentionsflächen gemäß textlicher Festsetzung 7.2 und Einbauten für die Gewinnung regenerativer Energien gemäß textlicher Festsetzung 8.

Auf dem Flurstücke 121/8 innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist eine Wiese durch die Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern zu entwickeln. Die Fläche ist nach Aussaat der Sukzession zu überlassen.

Auf dem Flurstücke 76/3 innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist eine Gehölzgruppe auf einer Fläche von mindestens 500 m² und ein natürlicher Ufersaum entlang der Losse mit Gehölzen gemäß Pflanzliste anzulegen.

Innerhalb der sonstigen öffentlichen Grünflächen sind der Gebäudeerschließung dienende Rampenanlagen zulässig.

9.8 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen

Die nicht befestigten und nicht überbauten Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete (Vorgärten, Gartenbereiche) sind dauerhaft mit bodendeckenden Pflanzen, mindestens jedoch durch Ansaat von Rasen zu begrünen. Mit Schotter oder Kies überdeckte Beet- und Grünflächen sind nicht zulässig. Mindestens 20 % dieser dauerhaft zu begrünenden Flächen sind mit Sträuchern oder Laubhecken aus heimischen Gehölzen zu bepflanzen (Pflanzqualität mind. 2 x v mB, Höhe mind. 100-150 cm).

9.9 Fassadenbegrünung

Fassaden mindestens einer Gebäudelängsseite oder bei seitlich angebauten Gebäuden Fassaden einer Gebäudeseite sind mit Schling- oder Kletterpflanzen aus der beigefügten Artenliste in einem mind. 80 cm breiten Pflanzstreifen zu bepflanzen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Eine geeignete und dauerhafte Befestigung an der Fassade ist vorzusehen. Die Begrünung ist bei Ausfall zu ersetzen.

Artenliste Fassadenbegrünung:

Selbstklimmende Arten:

Hedera helix - Efeu

Hydrangea petiolaris – Kletterhortensie

Arten, die Rankhilfen benötigen:

Aristolochia durior *Parthenocissus* - Pfeifenwinde

Campsis radicans - Trompetenwinde

Clematis spec. - Waldrebe

Euonymus fortunei - Kriechspindel

Humulus lupulus - Gemeiner Hopfen

Lonicera spec. - Geisblatt

Parthenocissus inserta - Jungfernrebe

Rosa spec. - Kletterrose

Rubus spec. in Arten und Sorten - Brombeere

Vitis vinifera – echter Wein

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB)

10.1 Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen und in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen

(§ 1 Abs. 7 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a u. b BauGB)

10.1.1 Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

a) Für die Wärmeversorgung des Gebietes ist ein Nahwärmenetz vorgesehen, bei der Errichtung von Gebäuden ist die bauliche Voraussetzung für den Anschluss an das zur Wärmeversorgung des Gebietes vorgesehene Nahwärmenetz in Form einer Übergabestation zu schaffen. Dies betrifft Flächen zur Leitungsführung auf dem Grundstück, Leitungsstränge, Schächte im Gebäude.

b) Auf den Bau der unter a) aufgeführten Übergabestation kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Gebäude zu jeder Zeit nach Nutzungsbeginn unmittelbar und ausschließlich mit erneuerbaren Energien im Sinne von § 2 Abs. 1 Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Art. 261 V v. 19.6.2020 geändert worden ist), mit Wärme versorgt werden kann.

10.2 Festsetzungen zum Lärmschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.2.1 Lärmpegelbereiche, passive Lärmschutzmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gemäß Verkehrlicher und schalltechnischer Untersuchung zum Bebauungsplan „Wohnquartier Lossegrund“ (Verf. LK Argus, Stand Mai 2019) durch Geräusche von öffentlichen Verkehrsflächen vorbelastet.

Dem Plangebiet wird gemäß dieser Untersuchung für Flächen des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 entlang der Eichwaldstraße der Lärmpegelbereich III zugeordnet und im Bebauungsplan eingetragen und bezeichnet.

An Gebäudefronten werden Mindestanforderungen an den passiven Schallschutz entsprechend dem zugeordneten Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) festgesetzt, die bei Neu-, Um- und Anbauten einzuhalten sind.

An den im Lärmpegelbereich III liegenden Außenfassaden sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume (ausgenommen Küchen, Bäder und Hausarbeitsräume) und Büroräume durch baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gegen Verkehrslärmeinwirkung zu schützen. Die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dach etc.) müssen folgende resultierende Luftschalldämm-Maße nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) einhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

R_{w,ges} des Außenbauteils für Wohnungen: mindestens 35 dB

R_{w,ges} des Außenbauteils für Büroräume: mindestens 30 dB.

Die Werte gelten für die Kombination aller in der Fassade befindlichen Elemente. Ebenso für die obersten Geschossdecken bzw. Dächer.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2:2016-07, Gleichung 33 mit dem Korrekturfaktor KAL zu korrigieren.

Im Lärmpegelbereich III sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für verbleibende Wohn- und Schlafräume auf der lärmzugewandten Gebäudeseite ist eine fensterunabhängige Lüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die den erforderlichen Luftaustausch gemäß DIN 1946-6 gewährleistet und deren Schalldämmmaß den Anforderungen der DIN 4109 entspricht.

Die Zuordnung zum anzuwendenden Lärmpegelbereich III ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung, maßgebend ist jedoch die oben genannte schalltechnische Untersuchung.

Für die Neubebauung im Plangebiet ist im Rahmen der Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen, dass die Lärmauswirkungen von geplanten Sammelgaragen- und Tiefgaragenzufahrten und -öffnungen die Orientierungswerte der DIN 18005 einhalten. Gegebenenfalls sind geeignete Schallminderungsmaßnahmen vorzusehen wie die Ausführung von Wänden mit innenseitiger schallabsorbierender Verkleidung, dämpfende Einlagen für Entwässerungsrinnen u.ä., um verstärkte Schallemissionen zu vermeiden.

10.2.2 Bemessung des baulichen Schallschutzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Bemessung des baulichen Schallschutzes kann im Einzelfall von den festgesetzten Maßnahmen zum Lärmschutz abweichen, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Schalldämmmaße wegen der baulichen Verhältnisse oder wegen einer Veränderung der Immissionssituation unterschritten werden können.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 1a BauGB)

Bei Neuerrichtung von Gebäuden (außer Nebenanlagen) sind pro Gebäude mindestens eine Nisthilfe für gebäudebrütende Vogelarten und eine Nisthilfe für gebäudebewohnende Fledermäuse in die Fassade oder den Dachraum einzubauen und dauerhaft zu pflegen und erhalten.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 91 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

§ 1 Dachgestaltung

(§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Im Plangebiet sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis maximal 15° zulässig.

§ 2 Gestaltung nicht überbauter Flächen

(§ 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

Zufahrten und PKW-Stellplätze mit Ausnahme der Zufahrtsrampen für Garagengeschosse sind mit versickerungsgünstigen Belägen (z. B. großfugiges Pflaster (Fugen > 3 cm, Versickerungsanteil ca. 30%), Rasengittersteine, Schotterrasen) und entsprechenden wasser- und luftdurchlässigem, Unterbau zu gestalten, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse dies zulassen. Wegeflächen in gebundener Bauweise

(mit Betonunterbau, Fugenverguss u.ä.) sowie in Asphaltbauweise sind unzulässig. Für die Flächenbeläge sind helle, temperaturreduzierende Materialien zu verwenden (Farbspektrum Rot-, Braun-, und Beigetöne).

§ 3 Werbeanlagen

(§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Größe von maximal 1,00 m² zulässig.

Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

An einem Gebäude sind die Werbeanlagen in Gestaltung, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen, Platz-, Hof-, Wege- und Verkehrsflächen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltungen sind nicht zulässig. Es müssen insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.

§ 4 Höhenlage der Grundstücke (§ 2 Abs. 6 HBO i. v. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die gemäß Festsetzung 7.1 jeweils für die Baugebiete festgesetzten Oberkanten Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFE) sind auch jeweils Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 6 HBO und somit für die Bemessung der Abstandsflächen als unterer Bezugspunkt heranzuziehen. Für überbaubare Flächen ohne festgesetzte OKFE gilt die geplante oder bereits realisierte Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 6 HBO und ist somit für die Bemessung der Abstandsflächen als unterer Bezugspunkt heranzuziehen.

HINWEISE

1. Überschwemmungsgebiet

Aufgrund der Hochwassergefahrensituation im Plangebiet sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich. Die Wasserspiegellage bei einem Hochwasserereignis hundertjähriger Jährlichkeit (HQ100) wird im Geltungsbereich bei 144,96 m über NN angenommen.

Im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens und bei einer Bauanzeige von genehmigungsfreien Baumaßnahmen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 56 HBO muss bei der Wasserbehörde eine gesonderte Genehmigung beantragt werden.

Die Bauvorhaben sind hochwasserangepasst zu errichten, so dass bei dem Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Der Verlust von Hochwasserrückhalteraum ist umfang-, funktions- und spätestens zeitgleich oder durch Herstellung des entsprechenden Retentionsvolumens vor den geplanten Baumaßnahmen auszugleichen. Alle Maßnahmen sind mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zur Losse ist mit schwankenden Grundwasserständen zu rechnen, die im Rahmen des Bodengutachtens auch nachgewiesen sind. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Bauwerken zu ungleichmäßigen Setzungen kommen kann, die zu Setzrissen führen, durch entsprechende Gründung jedoch vermindert oder vermieden werden können. Um mögliche Schäden gering zu halten, sollten diese Sachverhalte berücksichtigt werden, entsprechende Baugrunduntersuchungen sind erforderlich.

2. Bäume

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der

jeweiligen gültigen Fassung. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN 18920 zu beachten. Bei der Pflanzung von Bäumen sind die Empfehlungen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.; Empfehlungen für Baumpflanzungen; Teil 2; 2. Ausgabe 2010) hinsichtlich der Ausführung der Pflanzgrube in Abhängigkeit vom Baugrund zu beachten.

3. Kunstwerk "7000 Eichen"

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen.

Abgestimmt
mit dem Umwelt- und Gartenamt
Kassel,

Abgestimmt
mit dem Beirat 7000 Eichen
Kassel,

.....

.....

4. Baum- und Artenschutz

Es ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei nicht vermeidbaren Rodungen oder Rückschnitten von Bäumen und Gehölzen, welche über schonende Form- und Pflegeschnitte hinausgehen, innerhalb des o.g. Zeitraumes ist eine entsprechende Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Bei einem Nachweis von Individuen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor einer Beseitigung bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. Bei einem positiven Befund sind geeignete und erforderliche Ersatzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme können ebenfalls durchgeführt werden. Es wird empfohlen alle Gehölze, insbesondere Höhlenbäume, vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie anwesende Fledermäuse zu prüfen. Von zu fällenden Höhlenbäumen sind die Stammabschnitte mit den Höhlungen zu sichern, gesondert herauszuschneiden und an verbleibenden Großbäumen fachgerecht zu montieren. Bei der Planung der Gebäude im WA 1 sind insgesamt jeweils zwei Nisthilfen (eingebaute Niststeine oder Nistkästen) für die Zwergfledermaus und den Hausrotschwanz an einem geeigneten Platz zu montieren und dauerhaft zu erhalten. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 bzw. RAS LP 4 sowie das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

5. Schalltechnisches Gutachten

Die Ergebnisse der verkehrlichen und schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan "Wohnquartier Lossegrund" von LK Argus Kassel GmbH in Zusammenarbeit mit LÄRMKONTOR GmbH (Mai 2019) sind in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen eingeflossen. In Ergänzung hierzu wird darauf hingewiesen, dass für die Nutzung der Olebachhalle in den Nachtstunden (Mitternachtssport u. ä. Veranstaltungen nach 22 Uhr) organisatorische Maßnahmen zur Nutzung der Parkplatzflächen erforderlich sind, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sicherzustellen.

6. Dachbegrünung

Die Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL 2017) sind zu beachten.

7. Brandschutz

1. Werden im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshöhen über 8m über dem Gelände errichtet ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehdrehleiter zu erreichen ist (Feuerwehzufahrt).
2. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehzufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50 m von Bewuchs freigehalten werden.
3. Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszulegen. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16t befahren werden können. Decken, die befahrbar sind, müssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen.
4. Bei der Begrünung und Bepflanzung des Grundstückes ist zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges zu gewährleisten, dass Stellflächen für Feuerwehrlaternen (tragbare Leitern oder Feuerwehdrehleiter) vor den entsprechenden Fenstern der Nutzungseinheiten dauerhaft frei von Bewuchs bleiben.
5. Bei Begrünung und Bepflanzung der Grundstücke ist im Falle der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr zu gewährleisten, dass Stellflächen für Feuerwehrlaternen (tragbare Leitern oder Feuerwehdrehleiter) vor den entsprechenden Fenstern der Nutzungseinheiten dauerhaft von Bewuchs frei bleiben.
6. Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) in einem Umkreis von 300 m über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt 96 cbm/h über eine Dauer von 2 Stunden.
7. Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten.
8. Die Objekte sind zugangsseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen.
9. Beim Bau und Betrieb der Tiefgaragen und der Stellplätze ist die Garagenverordnung GaV zu beachten.

8. Denkmalschutz

Das Plangebiet grenzt an die denkmalgeschützte Gesamtanlage „Dormannweg“ und die denkmalgeschützte Wasserfläche der „Losse“. Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe zur denkmalgeschützten Grünfläche des jüdischen Friedhofes mit der umlaufenden denkmalgeschützten Mauer.

9. Versickerung von Niederschlagwasser

Je nach Größe und Nutzung einer zu versickernden Fläche kann eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich werden, die frühzeitig bei der Wasserbehörde zu beantragen ist.

10. Bodenschutz, Grundwasser

Es wird auf die vorliegenden Untersuchungen zu Boden und Grundwasser (Historische Recherche und Erkundung des Untergrundes (Stand März 2021) sowie Gefährdungsabschätzung für das Grundwasser (Stand Mai 2021), jeweils Büro agc, hingewiesen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist durchzuführen.

11. Insektenverträgliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende (z.B. LED-) Leuchtmittel und Lampenträger zu verwenden. Grundsätzlich sind Abstrahlungen in die freie Landschaft und in den Himmel durch entsprechendes Ausrichten der Leuchten, ggf. durch Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung zu vermeiden

12. Erdwärme

Sofern Erdwärme vorgesehen wird, besteht Erlaubnispflicht und es ist der Erlass zu den "Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten.



Legende

- Bäume Bestand
- Bäume Planung
- Sträucher Planung
- Bäume Fällung
Informative Darstellung
Fällung erfolgt durch Stadt Kassel
- Betonsteinpflaster
- Klinkerpflaster
- Rasenliner Stellplätze
- Asphalt
- Terrasse
- Rasen
- Stauden/Bodendecker
- Fassadenbegrünung
Clematis spec.
Lonicera spec.
- Buchenhecke
Fagus sylvatica
- Fahrradparker
- Unterflurcontainer
- Lichtschacht
- Grenze städtebaulicher Vertrag



Eingefügte Plangrundlage				Planlauf		
Planinhalt	Plannummer	Fachplaner	Datum	Index	Empfänger / Änderung	Datum
Dachaufsicht		pape+pape	11.07.22	a	Anpassung Architektur	29.08.22

Projekt Lossegrund Kassel

Bauherr GWG pro

Neue Fahrt 2
34117 Kassel
Fon: +49 (0)561 - 700010
Fax: +49 (0)561 - 700010
kundenservice@gwg-kassel.de
www.gwg-kassel.de

Datum, Unterschrift

Architekt pape + pape architekten

Querallee 36
34117 Kassel
Fon: +49 (0)561 - 506255-00
Fax: +49 (0)561 - 506255-55
info@papeundpape.de
www.papeundpape.de

Datum, Unterschrift

Landschaftsarchitekt GTL Michael Triebwetter Landschaftsarchitekt

Trepfenstraße 2
34117 Kassel
Fon: +49 (0)561 - 78846-0
Fax: +49 (0)561 - 78846-11
www.gtl-landschaftsarchitektur.de

Datum, Unterschrift

Planinhalt Städtebauliches Konzept mit Freianlagen

Maßstab	Projektnummer	erstellt am	von	Format
1:500	20089	18.12.2020	GTL	A1
Planer	Zeichnungsnummer	Phase	Prüfvermerk	Index
KR	02a	4		a
Dateiname				Planausgang
220919_Lageplan_Lossegrund.vwx				5.10.22



Legende

- Carshoring, 6 Stk
Im Ausbaustand vorerst 2 Stk
- Geschosswohnungsbau, 85 Stk
- Kita, 5 Stk
- Grenze städtebaulicher Vertrag



Eingefügte Plangrundlage				Planlauf		
Planinhalt	Plannummer	Fachplaner	Datum	Index	Empfänger / Änderung	Datum
Dachaufsicht		pape+pape	11.07.22	a	Anpassung Architektur	29.08.22

Projekt Lossegrund Kassel

Bauherr GWG pro

Neue Fahrt 2
34117 Kassel
Fon: +49 (0)561 - 700010
Fax: +49 (0)561 - 700010
kundenservice@gwg-kassel.de
www.gwg-kassel.de

Datum, Unterschrift

Architekt pape + pape architekten

Querallee 36
34119 Kassel
Fon: +49 (0)561 - 506255-0
Fax: +49 (0)561 - 506255-55
info@papeundpape.de
www.papeundpape.de

Datum, Unterschrift

Landschaftsarchitekt GTL Michael Triebwetter Landschaftsarchitekt

Trepfenstraße 2
34117 Kassel
Fon: +49 (0)561 - 78846-0
Fax: +49 (0)561 - 78846-11
www.gtl-landschaftsarchitektur.de

Datum, Unterschrift

Planinhalt Themenplan Parken

Maßstab 1:500	Projektnummer 20089	erstellt am 18.12.2020	von GTL	Format A1
Planer KR	Zeichnungsnummer 02b	Phase 4	Prüfvermerk	Index a
Dateiname 220919_Lageplan_Lossegrund.vwx				Planausgang 5.10.22



Legende

- Geschosswohnungsbau**
 Regelfahrer 300 Stk, davon
 - 124 in Parkgarage
 - 4 in Mobilfahrsstation
 - 172 im Außenraum
- Sonderfahrer 20 Stk, davon
 - 13 in Parkgarage
 - 7 in Mobilfahrsstation
- Grenze städtebaulicher Vertrag



Eingefügte Plangrundlage				Planlauf		
Planinhalt	Plannummer	Fachplaner	Datum	Index	Empfänger / Änderung	Datum
Dachaufsicht		pape+pape	11.07.22	a	Anpassung Architektur	29.08.22

Projekt Lossegrund Kassel

Bauherr GWG pro

Neue Fahrt 2
34117 Kassel
Fon: +49 (0)561 - 700010
Fax: +49 (0)561 - 700010
kundenservice@gwg-kassel.de
www.gwg-kassel.de

Datum, Unterschrift

Architekt pape + pape architekten

Querallee 36
34119 Kassel
Fon: +49 (0)561 - 506255-0
Fax: +49 (0)561 - 506255-55
info@papeundpape.de
www.papeundpape.de

Datum, Unterschrift

Landschaftsarchitekt GTL Michael Triebwetter Landschaftsarchitekt

Treppenstraße 2
34117 Kassel
Fon: +49 (0)561 - 78846-0
Fax: +49 (0)561 - 78846-11
www.gtl-landschaftsarchitektur.de

Datum, Unterschrift

Planinhalt Fahrradstellplätze

Maßstab 1:500	Projektnummer 20089	erstellt am 18.12.2020	von GTL	Format A1
Planer KR	Zeichnungsnummer 02c	Phase 4	Prüfvermerk	Index a
Dateiname 220919_Lageplan_Lossegrund.vwx				Planausgang 5.10.22

Zeichenerklärung

-  Grünstreifen
-  Oberflächenbefestigung Pflasterfläche
-  Fahrbahn Asphalt mit Achse und Fahrstreifenaufteilung
-  Parkstreifen (Rasenfugenpflaster)
-  Quartiersplatz (siehe Detailplanung)
-  gebundene Bauweise
-  Plattenbelag 30 x 30
-  vorh. Gebäude
-  gepl. Gebäude
-  Pflasterrinne
-  vorh. Gehweg / Pflasterfläche
-  Zufahrt
-  vorh. Gehweg / Asphaltfläche
-  gepl. Entwässerungsrinne
-  Basaltpflaster (Großpflaster) Vorfläche
-  Gussrost mit Stahlkante
-  Wertstoffcontainer
-  P = Papier R = Restmüll
-  G = Glas B = Biomüll
-  GS = Gelbe Tonne / Gelber Sack
-  Blockstufen / Treppe
-  Winkelmauer mit Absturzsicherung
-  Sockelmauer
-  vorh. / gepl. Regenablauf
-  RA 4
-  P private PKW Stellplätze
-  B15 / P 20
-  B15 = vorh. Parkplätze
-  P20 = gepl. Parkplätze
-  HB Hochbordstein
-  RB Rundbordstein
-  TB Tiefbordstein
-  Beuys Baum / Beuys Baum entfällt / vorh. Baum/ vorh. Baum entfällt
-  gepl. Baum
-  Müllsammelstellen
-  vorh. Zugang/ Zufahrt

Zustimmung der Ämterbeteiligung/ Versorgungsträger			
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Datum gez.	Vodafone GmbH (Leitungen) Datum gez.	Kampfmittelräumdienst RP Darmstadt Datum gez.	Städt. Werke Energie+Wärme GmbH Datum gez.
Seniorenbeirat Datum gez.	AK Radverkehr Datum gez.	NVV Datum gez.	Netcom Kassel Datum gez.
EAM Netz GmbH Datum gez.	Polizeipräsi. Nordhessen Nr. VS Datum gez.	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG Datum gez.	Deutsche Bahn AG Datum gez.
Städtische Werke AG Datum gez.	Städt. Werke Netz+Service GmbH Datum gez.	KASSELWASSER Datum gez.	Telekom Datum gez.
Umwelt- u. Gartenamt Datum gez.	Unitymedia Datum gez.	Netcom Kassel Breitband Nordhessen Datum 03.06.2019 keine vorh. u. neu Leitungsverlegung	

GENEHMIGUNGSPLANUNG

GWG pro Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH

Neue Fahrt 2 34117 KASSEL
 Telefon +49 (0)561 7001 - 0 Telefax +49 (0)561 7001 - 59
 www.gwg-kassel.de info@gwg-kassel.de

Bauherr: Planverfasser:
 Kassel, den Vellmar, den 24. August 2020

gez. ppa. Vogt

OPPERMANN GMBH
 INGENIEURBÜRO • BERATENDE INGENIEURE

Adalbert-Stifter-Straße 17 - 19 Telefon (05 61) 82 90 7 - 0
 34246 VELLMAR Telefax (05 61) 82 90 7 - 77
 www.oppermann-ingenieure.de info@oppermann-ingenieure.de

Bearbeitet	Datum	Unterschrift	Projekt: Innere Erschließung Lossegrund ehem. Joseph-von-Eichendorff-Schule ST Bettenhausen
Gezeichnet	Mai 2020	Vogt	
Geprüft	Mai 2020	Zim / Roh	
Maßstab	1 : 500		Planbezeichnung: Übersichtslageplan
M.d.L.	1 :	M.d.H. 1 :	
Anlage		Blatt Nr.	5.0
Unterlage	5		

Blattgröße L 0.95 B 0.59 m² 0.56 Projekt Nr. V 18.050 PB Ausfertigung

Der Inhalt der Pläne ist als Ganzes und in seinen Teilen in konzeptioneller, funktionaler, konstruktiver und gestalterischer Hinsicht geistiges Eigentum und urheberrechtlich geschützt. Weitergabe an Dritte, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen nur mit Zustimmung der Verfasser!

Projekt: I:\Projekte\Kassel_GWG\18050PB_Wohnraumbau\Lossegrund\CAD\Strassen\Entwurf\EN_S_LP_V18050PB.dwg
 Datum: 30.03.2021 / SCEFLayout: S.D.ÜbersichtLP

Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel



Quelle: pape + pape architekten; 27.05.2020



Quelle: Car-Sharing und Lademöglichkeit in der Wohnanlage Domagkpark in München

Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel

1. Rechtliche / planerische Rahmenbedingungen
2. Vergleichbare Siedlungsvorhaben
3. Verfügbare Plangrundlagen
4. Mobilitäts-Maßnahmen für das Projekt Lossegrund
5. Fachplanerische Bewertung

Rechtliche Rahmenbedingungen: HBO Hessische Bauordnung §52:

- Gemeinden regeln die Herstellungspflicht für Stellplätze in einer Satzung
- Der vollständige oder teilweise Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen kann durch besondere Maßnahmen erreicht werden
- Eine Möglichkeit zur Ablösung notwendiger Stellplätze kann gegeben werden
 - Der Geldbetrag soll für zusätzliche Parkeinrichtungen, die Instandhaltung vorhandener Parkeinrichtungen oder sonstige Maßnahmen genutzt werden, die den öffentlichen Raum vom ruhenden Verkehr entlasten, einschließlich ÖPNV und Radverkehrsförderung. Diese Maßnahmen müssen für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens vorteilhaft sein.
- (4) ¹Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. ²Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach Abs. 5 angerechnet. ³Die Gemeinden können durch Satzung die Anwendung von Satz 1 und 2 ausschließen oder modifizieren.
 - keine Differenzierung zwischen normalen Abstellplätzen und BikeSharing-Abstellplätzen
 - Stellplatzsatzung der Stadt Kassel nimmt keinen Bezug auf diesen Absatz, schließt ihn aber auch nicht aus

Rechtliche Rahmenbedingungen: Kommunale Stellplatzsatzung

Stellplatzsatzung Kassel:

- §2 (1) :“Die Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze ist, **soweit sich aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nichts anderes ergibt**, in der Anlage I festgesetzt. Diese ist Bestandteil der Satzung.“
- Stellplätze dürfen in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück errichtet werden
- Ablöse von Stellplätzen ist auf Antrag möglich
- Fahrradabstellplätze: 2 pro Wohnung, im übrigen 20% der notwendigen Stellplätze

HBO § 52

- Möglichkeit zum Ersatz von Stellplätzen durch Fahrradabstellplätze besteht

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Einfamilienhäuser	mindestens 1 Stp
Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen/ altengerechte Wohnungen	je Wohnung 1 Stp
Turn- und Sporthallen	je 50 m ² 1 Stellplatz zusätzlich je 10 Besucherplätze 1 Stellplatz

Auszug Anlage 1 der Stellplatzsatzung Kassel

Zielsetzung des VEP Stadt Kassel 2030: Anpassung der Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung soll auf kleinräumige, strukturelle Gegebenheiten angepasst werden um flexibel dem jeweiligen Parkbedarf gerecht werden zu können.

Bonussystem entwickeln: Maßnahmen, welche den Kfz-Verkehr reduzieren haben einen reduzierten Stellplatzschlüssel zur Folge.

Die Umsetzung kann auch durch städtebauliche Verträge oder in Festsetzungen von Bebauungsplänen erfolgen. (z. B. durch Mobilitätskonzepte)

FGSV: Empfehlungen zur Anwendung von Mobilitätsmanagement (2018) Ziele und Anlässe für Mobilitätsmanagement

Ziele und Nutzen:

- Bauherren:
 - Senkung der Baukosten
 - Steigerung der Attraktivität
- Nutzer:
 - Senkung der Kosten
 - Mehr Mobilitätsoptionen
- Allgemein
 - Reduziertes Kfz-Verkehrsaufkommen
 - Geringere Umweltbelastung

Anlässe:

- Überlastetes Straßennetz
- Parkraummangel
- Bestimmte Nutzergruppen ansprechen

FGSV: Empfehlungen zur Anwendung von Mobilitätsmanagement (2018); Typische Maßnahmen des Mobilitätsmanagements

Quartiersbezogene Maßnahmen:

- Nahräumliche Verfügbarkeit sichern (Einkauf, Sport, Bildung etc.)
- Gute Fuß- und Radwegenetze zur inneren Erschließung
- Gute Radverkehrsanbindung nach außen zu wichtigen Zielen
- Gute Anbindung im ÖPNV
- Sinnvolle Ordnung des Parkraums (bspw. Quartiers- / Sammelgaragen)
- Zielnahe Platzierung von Fahrradabstellanlagen
- Carsharing-Stellplätze berücksichtigen

Einzelvorhabenbezogene Maßnahmen:

- Hochwertige Radabstellanlagen
- Leihräder, inklusive Lastenräder und Anhänger bereitstellen
- Carsharing Fahrzeuge bereitstellen
- Verkehrsangebote in Miete integrieren (Mieterticket, Carsharing Zugang etc.)
- Stellplatzzahl reduzieren
- Bewirtschaftung der Stellplätze
- Mobilitätsinformationen bereitstellen

Maßnahmen zur Stellplatzschlüsselreduzierung (Stellplatzsatzung Göttingen)

§ 7 Mobilitätskonzepte

- (1) Ziel zeitgemäßer Mobilitätskonzepte ist es, nennenswerte Teile des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsangebote des sog. Umweltverbundes zu ersetzen. Mobilitätskonzepte müssen nachprüfbar gestaltet sein und dabei konkrete Konzeptbestandteile benennen.
- (2) Bestandteil eines solchen Mobilitätskonzeptes sind für den Geschosswohnungsbau folgende Maßnahmen:
 - a) Errichtung, Einbindung und Betrieb von Stationen für ortsgebundene Car-Sharing-Angebote auf dem Baugrundstück oder in fußläufiger Entfernung – gemessen vom Hauseingang des betreffenden Wohnhauses – von max. 300 Metern: Mindestens 1 stationärer Car-Sharing-Platz pro 40 Wohneinheiten (WE) - 4 Punkte
 - b) Bereitstellung von Zeitkarten für die Nutzung des ÖPNV: Mindestens 1 Zeitkarte/ WE – 2 Punkte
 - c) Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Car-Sharing-Angebote: Mindestens 1 Mitgliedschaft/ WE – 2 Punkte
 - d) Bereitstellung von Lasten-E-Bikes und E-Bikes: Mindestens 2 Lasten-E-Bikes und 2 E-Bikes pro 30 WE – 2 PunkteDie sich aus Tabelle 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung ergebende Zahl von Stellplätzen kann entsprechend der erreichten Punktzahl wie folgt gemindert werden:
2 Punkte: 10 % Minderung
3-6 Punkte: 15 % Minderung
7-10 Punkte: 30 % Minderung

Fachanweisung Hamburg

Fachanweisung: zugleich Dienstanweisung für die Bauprüfabteilung der Hamburg Port Authority und das Genehmigungsreferat HafenCity

Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze (07.06.2011)

Arbeitsstätten: Job-Ticket (nicht anwendbar?)

Kultur-/Sportveranstaltungen: Kombi-Ticket (nicht anwendbar?)

Wohnnutzung: Verzicht auf (eigenen) Pkw-Gebrauch

- Gute ÖPNV Erschließung
 - Vorhaben schließt alle WE eines Gebäudes mit ein, mindestens 10 WE
 - Mieter verpflichten sich rechtlich bindend zum Pkw-Verzicht
 - Konzept zur bewussten Vermeidung eigener Kfz mit kombinierbaren Bausteinen:
 - Car-Sharing Nachweis mit gesonderten Stellplätzen für Car-Sharing-Fahrzeuge
 - Nachweis von umfangreichen und gut ausgestatteten Radabstellplätzen
 - Nachweis für Bewohnertickets in Kooperation mit Nahverkehrsbetrieben
- **Bei Erfüllung der Bedingungen sind nur 0,2 Stellplätze pro WE herzustellen**

Regelungen der LBO BaWü

Herstellung notwendiger Stellplätze nach LBO (VwV Stellplätze 23.09.2020):

- Es müssen ausreichend Stellplätze unter Berücksichtigung des ÖPNV hergestellt werden:

A Kriterien ÖPNV				
Punkte je Kriterium	Erreichbarkeit (1)	Dichte der Verkehrsmittel	Leistungsfähigkeit (2) (Taktfolge Mo. bis Fr. 6 h - 19 h)	Attraktivität des Verkehrsmittels
1	mindestens eine Haltestelle des ÖPNV in R = > 500 m - max. 600 m	mehr als 1 Bus- oder Bahnlinie	Takt max. 15 min	Bus überwiegend auf eigenen Busspur
2	mindestens eine Haltestelle des ÖPNV in R = > 300 m - max. 500 m	mehr als 2 Bus- oder Bahnlinien	Takt max. 10 min	Straßenbahn, Stadtbahn
3	mindestens eine Haltestelle des ÖPNV in R = max. 300 m	mehr als 3 Bus- oder Bahnlinien	Takt max. 5 min	Schienenschnellverkehr (S-Bahn, Stadtbahn) mit eigenem Gleiskörper

Die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze beträgt bei:
 unter 4 Punkten = 100% der notwendigen Kfz-Stellplätze,
 4 - 6 Punkten = 80% der notwendigen Stellplätze,
 7 - 9 Punkten = 60% der notwendigen Stellplätze,
 10 -11 Punkten = 40% der notwendigen Stellplätze,
 12 Punkten = 30% der notwendigen Stellplätze

- **Bis zu ¼ Stellplätze können durch Fahrradabstellplätze ersetzt werden**
 - **Dabei ersetzen je 4 Radabstellplätze einen Kfz-Stellplatz**
- Eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze ist auch bei Bereitstellung von Job-Tickets möglich (nicht anwendbar?)

Möglicher Maßnahmenmix bei einem Projekt in Berlin / Buckower Feld

Das integrierte Konzept enthält Aussagen zu den strukturellen Rahmenbedingungen, zur äußeren und inneren Erschließung und zur Ausgestaltung der verschiedenen Angebote für ÖV, Kfz, Rad-, Fuß- und Wirtschaftsverkehr (vgl. Kapitel 4 „Mögliche Maßnahmen“, Seite 17). Die Verknüpfung der Maßnahmen und ihre Wechselwirkungen werden ebenso berücksichtigt wie notwendige Informations- und Kommunikationsmaßnahmen. Die Maßnahmen sind im Projektverlauf - je nach Ergebnis der Wirkungsanalysen - ggf. zu überarbeiten.

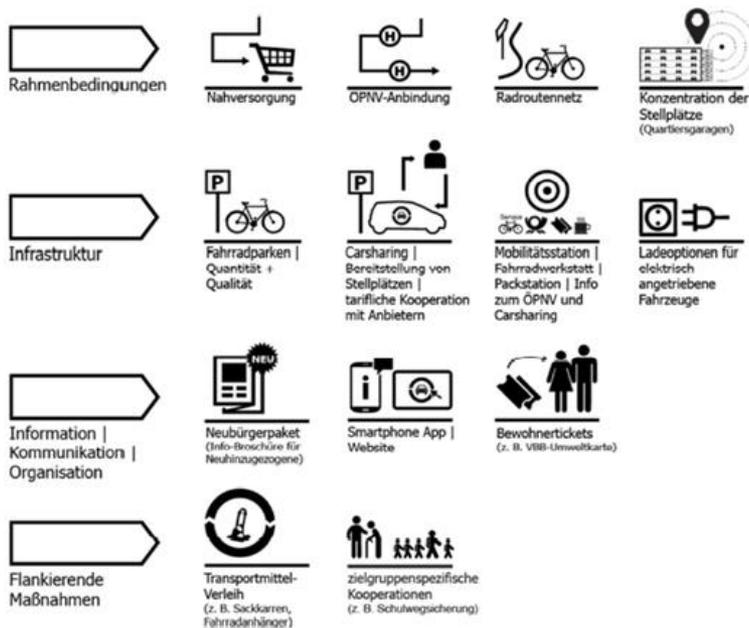


Abbildung 4: Mögliche Bausteine eines wohnortbezogenen Mobilitätskonzeptes¹⁰

Quelle: Stadt und Land Wohnbauten-Gesellschaft mbH / Argus Stadt und Verkehr, LK Argus GmbH (Bearb.): Buckower Felder - Mobilitätskonzept, Januar 2017.

Beispiele: Wohnanlage Domagkpark in München-Schwabing

Mobilitätsangebote

Multimodale Mobilitätsstation, Carsharing, Bikesharing, Lastenräder, Mietertickets, Ladeinfrastruktur für Pedelecs und E-Autos, Concierge-Service, Fahrradreparatur, Gute ÖPNV-Anbindung, Bewohnerinformation zu nachhaltiger Mobilität

Umfang des Projektes:

75 Wohneinheiten mit 175 Bewohner*innen

Erreichter Stellplatzschlüssel:

0,52 Stellplätze pro WE

Sonstiges:

Zentrale Annahmestation für Pakete

Mobilitätsstation: 4 Pedelecs, 3 E-Lastenräder, 2 E-Roller, 2 E-Pkw + weitere Pkw verschiedener Größen, übertragbare ÖPNV-Karten; (koordiniert durch STATTAUTO München)



Quelle: www.domagkpark.de

Beispiele: Wohnsiedlung Kalkbreite in Zürich

Mobilitätsangebote

Carsharing, ÖPNV-Anbindung, Komfortables und sicheres Fahrradparken, Attraktives und barrierefreies Fußwegenetz

Umfang des Projektes:

97 Wohneinheiten mit 258 Bewohner*innen

Erreichter Stellplatzschlüssel:

0,07 Stellplätze pro WE

Sonstiges:

Bewohner unterschreiben eine Verpflichtungserklärung zur Autofreiheit (Ausnahmen bei mobilitätseingeschränkten Personen)



Quelle: www.vcd.org

Beispiele: Wohnprojekt DOCK71 in Hamburg

Mobilitätsangebote

Komfortables und sicheres Fahrradparken, Carsharing, Parkraumbewirtschaftung, Mieterticket, Gute ÖPNV-Anbindung

Umfang des Projektes:

60 Wohneinheiten

Erreichter Stellplatzschlüssel:

0,4 Stellplätze pro WE

Sonstiges:

Organisation des Carsharing erfolgt über www.otua.de (Mitentwicklung durch Bewohner von DOCK71), öffentliche Plattform um Car- und Bikesharing (Verwaltung, Buchung und Abrechnung) einfach zu organisieren

Überschüssige Stellplätze werden extern vermietet, Einnahmen gehen an die Bewohner*innen



otua ist praktisch für:

- Nachbarn und Freunde, die gerne Autos teilen
- Firmen, die ihren vorhandenen Fuhrpark optimieren möchten
- Menschen, die sich einen (Zweit-)Wagen sparen und stattdessen lieber teilen wollen
- Bauunternehmen und Autohändler, die ihren Kunden moderne und umweltfreundliche Mobilitätslösungen anbieten möchten

Quelle: www.otua.de

Beispiele: autofreie Siedlung Stellwerk 60 in Köln-Nippes

Mobilitätsangebote

Attraktives und barrierefreies Fußwege-Netz, Komfortables und sicheres Fahrradparken, Verleih von Spezialrädern, Bike Sharing, Carsharing, Parkraumbewirtschaftung, Multimodale Mobilitätsstation

Umfang des Projektes:

455 Wohneinheiten und 1.550 Bewohner*innen

Erreichter Stellplatzschlüssel:

Keine Stellplätze

Sonstiges:

Eigentümer dürfen die Siedlung nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren

Stellplätze und Garagen dürfen im Wohnbereich nicht errichtet werden

Ausnahmegenehmigung vom Ordnungsamt möglich: 28€ am ersten Tag



Beispiele: Willi-Brand-Straße in Hanau

Mobilitätsangebote

Komfortables und sicheres Fahrradparken, Verleih von Spezialrädern, Bike Sharing, Carsharing, Mobilitätsstation; E-Ladeinfrastruktur, ÖPNV-Mieterticket

Umfang des Projektes: 156 Wohneinheiten

Erreichter Stellplatzschlüssel: 0,7 Stellplätze pro WE



© andre stocker design: SWH_Vorplanung Mobilitätsstationen_06.07.2018

Sonstiges:

5 Stellplätze pro Carsharingstellplatz eingespart

Parkflächen werde teilweise rückbaufähig gestaltet, um sie gegebenenfalls in Aufenthaltsflächen oder in Fahrradabstellanlagen umgestalten zu können

Plangrundlagen: Projekt Wohnquartier Lossegrund

- 32.000 m² Fläche davon ca. 8.300 m² Wohnfläche der Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau (GWG-Kassel)
- 122 Mietwohnungen

„Möglichst nah am Arbeitsplatz, an Einkaufsmöglichkeiten, der Kita oder Schule wohnen zu können, ist für viele ein großer Wunsch. Wir möchten, dass eine Vielzahl von Kasseler Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere Familien mit mehreren Kindern hier ansprechenden Wohnraum finden,“ – Christian Geselle, Oberbürgermeister



Quelle: pape + pape architekten; Bearbeitungsstand 27.05.2020

Bewertung der ÖPNV-Erschließung

Vorhandene ÖPNV-Anbindung

Nächste Tram-Haltestelle: **Leipziger Platz**

- Entfernung 300-500m
- Linien **4** und **8** je im 15-min-Takt
- Fahrzeit bis Haltestelle **Königsplatz**: 11 min; bis **Bf. Wilhelmshöhe** 26 min
- In den Abendstunden fährt Linie 8 auch die näher gelegene Haltestelle **Leipziger Straße** an

Nächste Bus-Haltestelle: **Leipziger Platz**

- Entfernung 300-500m
- Linien **12** Marienkirche - Weserspitze (30-min-Takt)
29 Leipziger Platz - Ewaldstraße (20-min-Takt);
 Linie **29** schneller an Haltestelle **Vogelsang** erreichbar
- Fahrzeit bis Haltestelle **Bf. Wilhelmshöhe** 37 min

	Kriterien
sehr gute ÖPNV-Erschließung	<p>Haltestelle des ÖPNV (auch Bus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mind. 7,5-Minuten-Takt (Mo-Sa, 6-19 Uhr) oder mind. 12 Abfahrten zu wichtigen Zielen (z. B. Hbf./Innenstadt) mit höchstens 10 Minuten Fahrzeit oder 6-11 Abfahrten/h mit höchstens 5 Minuten Fahrzeit • in max. 300 m Entfernung <p>Haltestelle des schienengebundenen ÖPNV</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mind. 7,5 Minuten-Takt (Mo-Sa, 6-19 Uhr) oder mind. 12 Abfahrten zu wichtigen Zielen (z. B. Hbf./Innenstadt) mit höchstens 15 Minuten Fahrzeit oder 6-11 Abfahrten/h mit höchstens 10 Minuten Fahrzeit • in max. 300 m Entfernung
gute ÖPNV-Erschließung	<p>Haltestelle des ÖPNV (auch Bus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mind. 15-Minuten-Takt (Mo-Sa, 6-19 Uhr) oder mind. 12 Abfahrten/h zu wichtigen Zielen mit 11-15 Minuten Fahrzeit oder 6-11 Abfahrten/h mit 6-10 Minuten Fahrzeit • in max. 300 m Entfernung <p>Haltestelle des schienengebundenen ÖPNV</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mind. 15-Minuten-Takt (Mo-Sa, 6-19 Uhr) oder mind. 12 Abfahrten/h zu wichtigen Zielen mit 16-20 Minuten Fahrzeit oder 6-11 Abfahrten/h mit 11-15 Minuten Fahrzeit • in max. 300 m Entfernung
einfache ÖPNV-Erschließung	<p>Haltestelle des ÖPNV (auch Bus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mind. 15-Minuten-Takt (Mo-Sa, 6-19 Uhr) • in max. 500 m Entfernung <p>oder alle übrigen mit dem ÖPNV erschlossenen Bereiche, sofern die Angebotsqualität einen gewissen Standard aufweist</p>

Tabelle 5: Beispielkriterien für die Qualitätseinordnung der ÖPNV-Erschließung

Quelle: Leitfaden Musterstellplatzsatzung NRW

→ Gute ÖPNV-Erschließung vorhanden

Plangrundlagen: Wohnungen

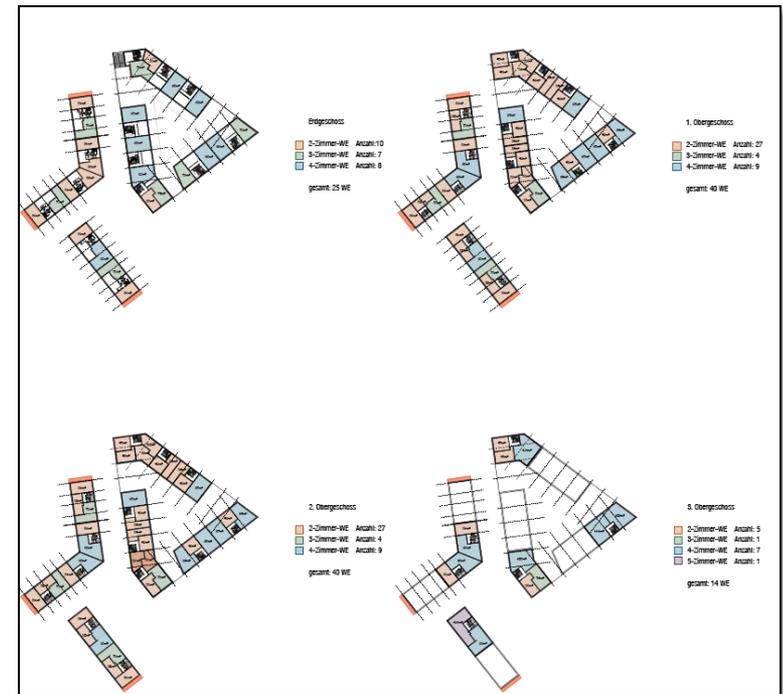
Stellplätze für EFH als RH oder DH:

- Auf den Parzellen oder Sammelflächen 1 Stp/WE

Parkgarage für MFH im Geschosswohnungsbau:

- 122 Stp. nach Stellplatzsatzung der Stadt Kassel erforderlich (1 Stpl./WE)
- 85 Stellplätze können in der Parkgarage geschaffen werden
- 6 CarSharing Stellplätze an der Mobilitätsstation (zunächst 2 Fahrzeuge – Erweiterung bei Bedarf, diese können auch als Carpooling-Stellplätze genutzt werden)
- Stellplatzschlüssel ca. 0,75 Stp/WE

Öffentliche Stellplätze im Bereich Planstraße B und der Eichwaldstraße

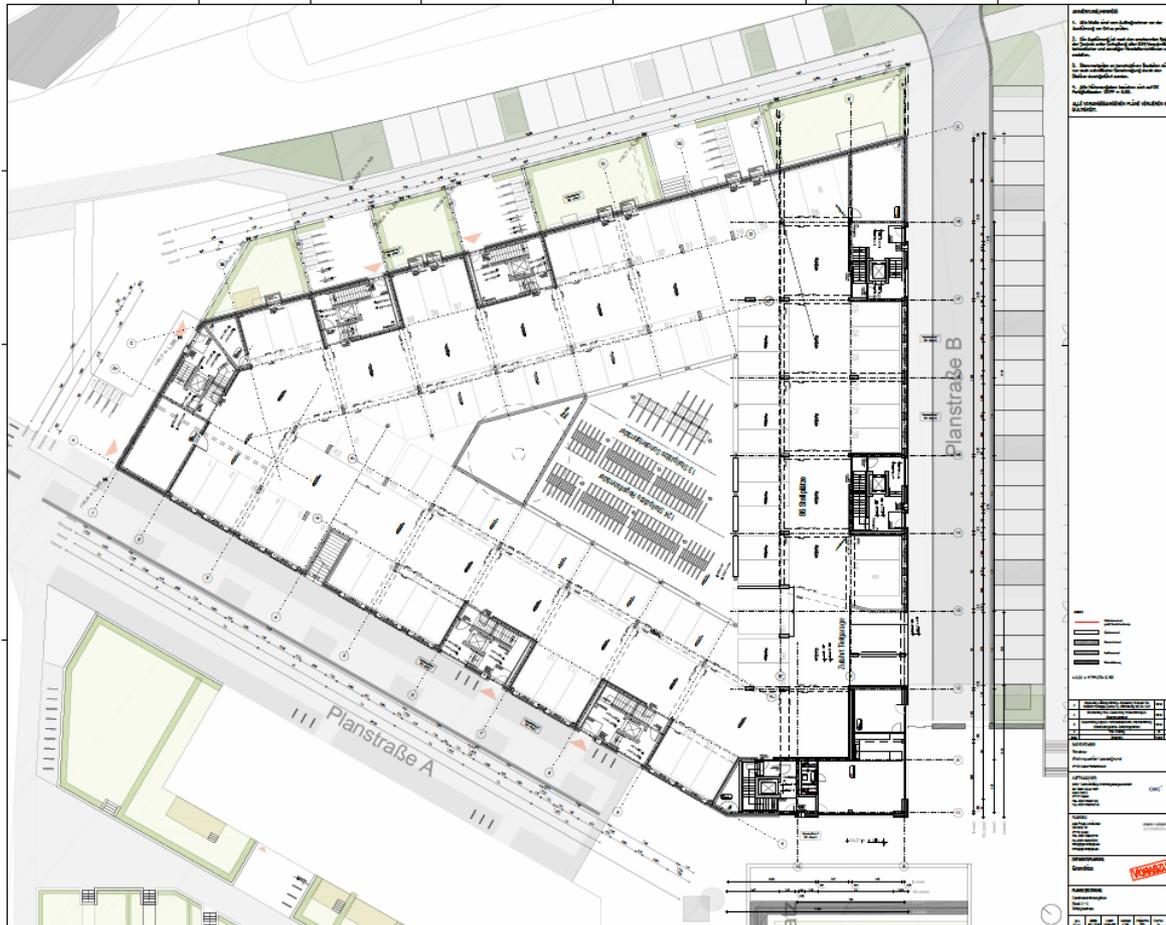


Quelle: pape + pape architekten; Bearbeitungsstand 03.07.2020

Prozentuale Verteilung Wohneinheiten (MFH)

2-Zimmer-WE	Anzahl: 69 / 58%
3-Zimmer-WE	Anzahl: 16 / 13%
4-Zimmer-WE	Anzahl: 33 / 28%
5-Zimmer-WE	Anzahl: 1 / 1%

Plangrundlagen: Kfz-Stellplätze und Radabstellplätze Parkgarage



85 Kfz-
Abstellplätze in der
Parkgarage

124 Rad-Abstellplätze in
der Parkgarage

13 Abstellplätze für
Sonderfahräder in der
Parkgarage

Quelle: pape + pape architekten;
Bearbeitungsstand März.2021

Plangrundlagen: Radabstellanlagen

Abstellplatzart	Kasseler Stellplatzsatzung	Fahrradabstellplatzverordnung (FStellplV HE) gültig ab 11/2020	Vorschlag Mobilitätskonzept Lossegrund
normale Fahrradabstellplätze 	244 (2 / WE)	237 (1 / 35m ² Wohnfläche)	124 (Parkgarage) 172 (Außen) + 4 Bikesharing = 300
Sonderabstellplätze 	-	79 (1 / 105m ² Wohnfläche)	13 + 7 Bikesharing
Gesamt	244	316 (88 mehr als nach Kasseler Satzung notwendig)	320 (76 mehr als nach Kasseler Satzung notwendig)

Maßnahme MIV: CarSharing

Relevante Nutzergruppen sind zum Beispiel: Familien, die vollständig auf ihren eigenen PKW verzichten wollen, Familien, die auf ihren Zweit-PKW verzichten wollen, Wochenendheimfahrer sowie überzeugte Rad- und ÖPNV-Fahrer.

Anforderungen:

- Einrichtung von reservierten Car-Sharing-Stellplätzen (nach §45 StVO)
- Förderung der Nutzung des Angebotes durch die Bewohner

Umfang (Vorschlag):

- Bis zu 6 Carsharing-Fahrzeuge im Bereich der Mobilitätsstation (ggf. E-Autos, Ladeinfrastruktur wird geschaffen). Zunächst sollen 2 Fahrzeuge bereitgestellt werden. Erweiterung entsprechend der Nachfrage. Stellplätze können bei Bedarf auch zum Abstellen von Car-Pooling Fahrzeugen genutzt werden.



Quelle: pape + pape architekten;
Bearbeitungsstand März.2021

Erreichbare Reduzierung der notwendigen Stellplätze:

1 Carsharing Stellplatz ersetzt jeweils bis zu 10 Kfz-Stellplätze (Grundlage bcs 2012)
Der Berechnung werden 5 eingesparte Stellplätze (orientiert am Projekt Willi-Brandt-Straße in Hanau) zu Grunde gelegt.
Demnach können bis zu 24 Stellplätze eingespart werden (4 je Car-Sharing-Fahrzeug)

Mögliche Kooperationspartner:

Stattauto Carsharing Kassel, Scouter Carsharing:, mikar, Otua (siehe DOCK 71 Hamburg), weitere professionelle Anbieter

Maßnahme MIV: E-Ladeinfrastruktur

Als Grundlage für Anschaffung bzw. Nutzung von Elektrofahrzeugen durch die Bewohner (und Besucher) des Quartiers muss eine geeignete Ladeinfrastruktur bereitgestellt werden

Umfang (Vorschlag):

- 3 Stellplätze mit Schnellladestation im Bereich der Mobilitätsstation für CarSharing Fahrzeuge
- 22 Stellplätze mit Normalladestation im Bereich der Parkgarage
- Für weitere 20 Stellplätze im Bereich der Parkgarage Platz/Montagemöglichkeit für die Ladestation sowie Vorbereitungen für Kabeltrassen vorsehen

Fördermöglichkeiten:

Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur):

„Gefördert werden grundsätzlich Normalladepunkte mit einer Ladeleistung bis 22 Kilowatt, Schnellladepunkte mit mehr als 22 Kilowatt, sowie der erforderliche Anschluss an das Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz. Die technischen Mindestanforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur werden durch die Ladesäulenverordnung vorgegeben. Ergänzt werden weitere Vorgaben, die die Kundenfreundlichkeit der Ladeinfrastruktur stärken.“



Maßnahme Radverkehr: BikeSharing

Bei der Nutzung eines Fahrradverleihsystems stehen an mehreren Orten im Stadtbereich Fahrräder zur Verfügung. An diesen Stationen können die Fahrräder direkt ohne Voranmeldung ausgeliehen werden, beispielsweise per App auf dem Smartphone. Nach der Nutzung muss das Fahrrad wieder an einer der Stationen abgestellt werden. Eine andere Art des Bike-Sharing ist die nicht stationsgebundene (abgesehen vom Ausleihstandort) Nutzung mit Voranmeldung, diese ist besonders bei Spezialrädern wie E-Bikes oder Lastenräder mit geringeren Stückzahlen geeignet.

Umfang (Vorschlag):

- Fahrradverleihstation (11 Fahrräder) integriert in die Mobilstation
- 4 Regelfahrräder/ E.Bikes), 7 (E)-Lastenräder, unterschiedliche Varianten
- Abstellplätze, Unterbringung und Lademöglichkeiten für E-Bikes und Lastenräder im Bereich der Mobilstation
- Buchungs-Portal zum BikeSharing

Erreichbare Reduzierung der notwendigen Stellplätze:

Durch eine Bereitstellung und gesicherte Nutzung von E-Bikes und Lastenrädern können Bewohner in Verbindung mit Carsharing-Fahrzeugen und ÖPNV-Nutzung auf das eigene Kfz verzichten. Die erreichbare Reduzierung wird bei der Maßnahmen Radabstellanlagen berücksichtigt.

Mögliche Kooperationspartner:

- Nextbike
- KARLA - KAsseler Lastenrad
- Otua (siehe DOCK 71 Hamburg)
- Weitere professionelle Anbieter

Maßnahme Radverkehr: Radabstellanlagen

Um eine regelmäßige und komfortable Nutzung des Radverkehrs durch die Bewohner zu ermöglichen, ist es wichtig das hochwertige und leicht erreichbare Abstellanlagen für Fahrräder zur Verfügung stehen.

Anforderungen

- Fahrradabstellplatzverordnung Hessen (FStellpIV HE)

Umfang (incl. Bike-Sharing):

- 361 Abstellplätze für Fahrräder und 20 Abstellplätze für Sonderfahräder
 - 137 im Bereich der Parkgarage, davon 13 Sonderstellplätze
 - 172 dezentral im Bereich der Hauseingänge
 - 11 an der Mobilstation, davon 7 Sonderstellplätze
 - Lademöglichkeiten für E-Bikes in der Parkgarage und an der Mobilstation
- **+ 76 Abstellplätze ggü. der Forderung der Kasseler Stellplatzsatzung**

Erreichbare Reduzierung der notwendigen Stellplätze:

- 4 zusätzlich geschaffene Rad-Abstellplätze ersetzen 1 normale Kfz-Stellplätze (s. Regelung in der LBO BaWü)
- demnach können bis zu 32 Stellplätze eingespart werden.



Quelle: www.domagpark.de



Quelle: pape + pape architekten; Bearbeitungsstand März 2021

Maßnahme Sonstiges: Parkraummanagement

Um das Parkverhalten in und um das Quartier adäquat zu lenken, ist es wichtig die Nutzung dieser Stellflächen zu regulieren. Dadurch wird sichergestellt, dass allen Benutzergruppen ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen, ungewolltes Parken aber verhindert wird!

Anforderungen:

- Kontrolle der Einhaltung der Parkregelung
- Erarbeiten einer Stellplatzvergabeverordnung

Umfang:

- 85 Stellplätze in der Parkgarage
- Vermietung der Stellplätze der Parkgarage an die Bewohner
Geregelt durch eine Vergabeverordnung (Priorisierung von Mobilitätseingeschränkten Menschen, E-Autos, Rettungskräften etc.)
- Öffentliche Parkplätze zeitlich beschränken Mo-Sa 9:00-18:00 :
- Kurzparken (30 min) auf den öffentlichen **Parkplätzen im Quartier** (außer Sonderstellplätze)
- Parken mit Parkscheibe (2h) **entlang der Eichwaldstraße** (werden sonst von Bewohnern als Dauerparkplätze genutzt)
- Stellplätze von Bewohnern der Einfamilienhäuser werden auf den Grundstücksflächen angelegt

Kooperationspartner: Stadt Kassel

Maßnahme Sonstiges: Mobilitätsmanagement

Mobilitätsmanagement mit Organisation des Car- und Bike-Sharings, Regelung der Nutzung der Kfz- und Fahrradabstellplätze, kontinuierliches Marketing und Information der zukünftigen Bewohner über die Maßnahmen des Mobilitätsmanagements (NeuBürgerMarketing)

Zielsetzung

Information und Motivation der Mieter zur Nutzung der verfügbaren Mobilitätsangebote. Sowie die Bereitstellung einer einfachen und komfortablen Organisation der Leih- und Sharing-Fahrzeuge.

Anforderungen:

- Einrichtung einer Buchungsplattform für Leihfahrzeuge, sofern dies nicht über Angebote Dritter geregelt ist
- Ansprechpartner für Fragen bezüglich der Mobilitätsangebote einführen

Umfang:

- (digitale) Informationsbroschüre für (potentielle) Mieter über die vorhandenen Mobilitätsangebote
- Regelmäßige Befragung über die Nutzung der Angebote um Feedback einzuholen und eventuell ungenutztes Potential zu ermitteln

Kooperationspartner: Stadt Kassel

Lossegrund in Kassel: Ermittlung der Stellplatzreduktion

Mobilitätsbereich		Maßnahmen	Erreichbare Stellplatzreduktion	
MIV  Radverkehr 	Multimodale Mobilstationen 	Carsharing  <ul style="list-style-type: none"> 6 Fahrzeuge, unterschiedliche Größen im Bereich der Mobilstation davon 3 als E-Fahrzeuge 	12-24	
		Ladeinfrastruktur E-Autos  <ul style="list-style-type: none"> 3 Stellplätze mit Schnellladestation im Bereich der Mobilstation 22 Stellplätze mit Normalladestation im Bereich der Parkgarage - weitere optional 	-	
		Bikesharing  <ul style="list-style-type: none"> Fahrradverleihstation (11 Fahrräder insgesamt) 4 Regelfahrräder, 7 Lastenräder E-Bike Sharing integriert in die Mobilstation 	-	
		Radabstellanlagen  <ul style="list-style-type: none"> 124 Abstellplätze für Regelfahrräder + 13 Abstellplätze für Sonderfahrräder in der Parkgarage 172 Abstellplätze im Außenraum (weitere opt. möglich) +11 Abstellplätze in der Mobilstation (4 Radboxen, 7 Stellplätze für Sonderfahrräder) <u>in der Summe 320 Abstellplätze</u> (+76 Abstellplätze ggü. Abstellplatzsatzung Stadt KS) Lademöglichkeiten für E-Bikes 	10 - 19	
		Erreichbare Stellplatzreduktion	22 - 43	
Sonstiges 		Parkraummanagement <ul style="list-style-type: none"> Öffentliches Parken beschränken (Mo-Sa 09:00 - 18:00 Uhr) Kurzparken (30 Min) auf den öffentlichen Parkplätzen im Quartier 	<ul style="list-style-type: none"> 85 Stellplätze in der Parkgarage (Vermietet an Bewohner mit Vergabeordnung) 6 Abstellplätze an der Mobilstation <u>in der Summe 91 Kfz-Abstellplätze</u> (-31 Kfz-Abstellplätze ggü. der KS Stellplatzsatzung) Parken mit Parkscheibe (2h) entlang der Eichwaldstraße Bewohnerinformation zur nachhaltigen Mobilität 	notwendige Maßnahme unterstützende Maßnahme

Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel

Zusammenfassung und Empfehlung

Ausgangssituation

Anlass für die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel-Bettenhausen ist die geplante Realisierung des Wohnquartiers, für das derzeit der Bebauungsplan erarbeitet wird. Im Bebauungsplan bzw. im begleitenden städtebaulichen Vertrag soll geregelt werden, dass für den Geschosswohnungsbau abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel nur 0,75 Stellplätze/ Wohneinheit errichtet werden müssen. Die angestrebte Reduzierung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze steht im Zusammenhang mit der Zielsetzung, eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens und der Verkehrsmittelwahl der zukünftigen Bewohner zu erreichen. Die Wege der Bewohner des Wohnquartiers Lossegrund sollen in Zukunft stärker mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes zurückgelegt werden, also mit dem öffentlichen Verkehr, dem Radverkehr und zu Fuß. Der weiterhin bestehende Kfz-Verkehr soll quartiers- und umweltverträglich abgewickelt werden. Somit entspricht das angestrebte Mobilitätsverhalten den im VEP für die Stadt Kassel verankerten Zielsetzungen.

Inhalt des vorliegenden Mobilitätskonzeptes für das Wohnquartier Lossegrund ist somit, Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten, die ein verändertes Mobilitätsverhalten der zukünftigen Bewohner unterstützen und letztendlich zu einem geringeren Stellplatzbedarf führen. Ein zukunftsorientiertes, auf die Verkehrsarten des Umweltverbundes ausgerichtetes Mobilitätsangebot bildet die Basis für eine hohe Nutzungs- und Wohnqualität im Wohnquartier Lossegrund.)

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Zahl der zu errichtenden Stellplätze ist die Hessischen Bauordnung bzw. die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.

Im § 52 der HBO ist geregelt, dass Gemeinden die Herstellungspflicht für Stellplätze in einer Satzung regeln (können). Dort dargestellt ist außerdem, dass die Möglichkeit zum vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen durch besondere Maßnahmen erreicht werden kann, dass die Möglichkeit zur Ablösung der Stellplätze gegeben werden kann und dass die Errichtung von Kfz-Stellplätzen durch die Errichtung von Abstellplätzen von Fahrrädern (über das ansonsten geforderte Maß hinaus) ersetzt werden kann.

Diese Regelungsmöglichkeiten der HBO sind in der Kasseler Stellplatzsatzung nur teilweise umgesetzt (Ablösemöglichkeit von Stellplätzen) bzw. nicht konkretisiert. Letzteres gilt insbesondere für die Kompensation von Kfz-Abstellplätzen durch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, die zwar grundsätzlich möglich ist, aber nicht geregelt ist.

In anderen vergleichbaren Städten ist die Kompensation von Kfz-Stellplätzen (in der Regel in den Stellplatzsatzungen) geregelt bzw. in einer Vielzahl von Projekten schon erfolgreich umgesetzt (s. die Darstellung der Beispiele in der vorliegenden Dokumentation).

Eine Regelung zur angestrebten Minderung des Stellplatznachweises für das Projekt Lossegrund bzw. die dort für die im Geschosswohnungsbau zu errichtenden 122 Wohnungen kann somit nicht auf verbindlichen Regelungen basieren und muss sich daher an vorliegenden Beispielen und fachlichen Einschätzungen orientieren.

Projekt Wohnquartier Lossegrund

Das Quartier Lossegrund liegt im Kassel Stadtteil Bettenhausen auf dem Gelände der ehemaligen, inzwischen abgerissenen Joseph-von-Eichendorff-Schule an der Eichwaldstraße, über die auch die verkehrliche Erschließung erfolgt.

Für das Gebiet ist eine gute ÖPNV-Erschließung vorhanden (Bewertung analog des Leitfadens Musterstellplatzsatzung NRW), die sich insbesondere aus der guten ÖPNV-Anbindung der Straßenbahn- und Bushaltestelle am Leipziger Platz ergibt, der in fußläufiger Entfernung von 300-500 Meter erreicht wird.

Die Anbindung an das Kasseler Radverkehrsnetz ist gegeben und wird mit der in Planung befindlichen Raddirektverbindung Kassel – Kaufungen, die über die Eichwaldstraße verlaufen wird, noch deutlich verbessert.

Durch die geplante Infrastruktur mit Kindertagesstätte, Sporthalle, Freiraum und Grünanlagen werden kurz, wohnstandortnahe Wege unterstützt, die vorrangig zu Fuß zurückgelegt werden. Am Leipziger Platz bzw. an der Leipziger Straße ist eine umfassende, fußläufig erreichbare Versorgungsinfrastruktur vorhanden.

Für das Wohnquartier Lossegrund ergeben sich damit gute Voraussetzung für die Etablierung einer autoreduzierten und damit umweltverträglichen und zukunftsweisenden Mobilität. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung von geeigneten Mobilitätsalternativen und deren Kommunikation.

Im Projekt Wohnquartier Lossegrund sind 122 Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau geplant. Weiterhin sind Wohnungen als Doppel- und Reihen-

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH
Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel

April 2021

häuser geplant, für die aber ein gesonderter Nachweis der zu errichtenden Stellplätze auf den Grundstücken erfolgt.

- **Abbildung: Lageplan Wohnquartier Lossegrund (pape&pape Architekten Mai 2020)**

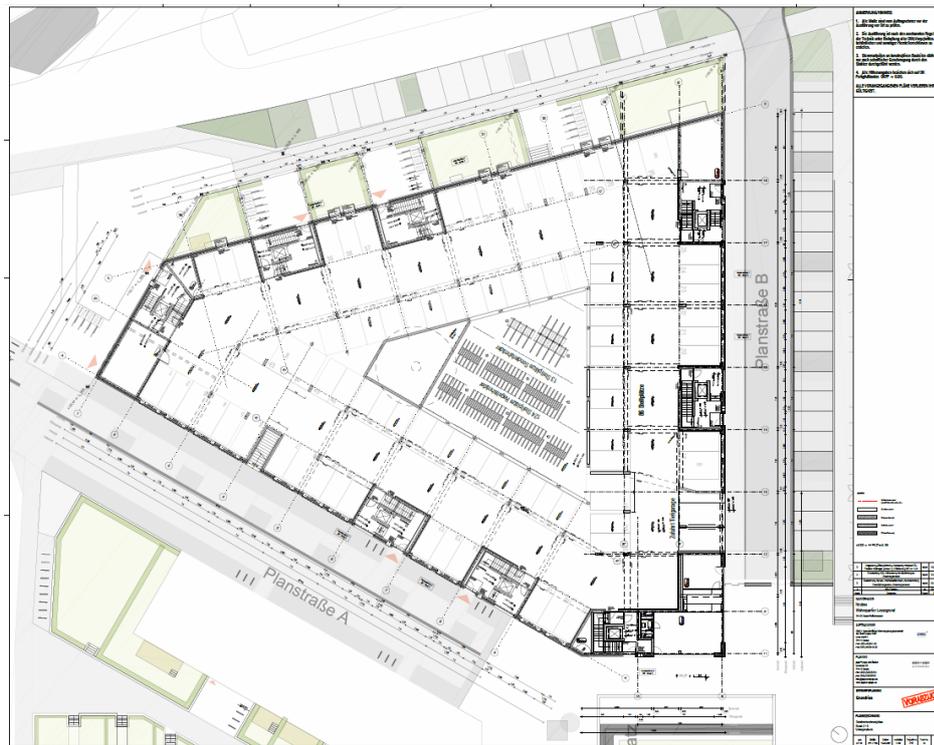


Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH
Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel

April 2021

In der Parkgarage werden 85 Kfz-Abstellplätze geschaffen, 6 weitere Stellplätze an der Mobil-Station(siehe Mobilitätsangebot). Dies entspricht einer Quote von 0,75 Stellplätze/WE gegenüber der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.

- **Abbildung: Parkgarage im Wohnquartier Lossegrund (pape&pape Architekten März 2021)**



Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH
Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel

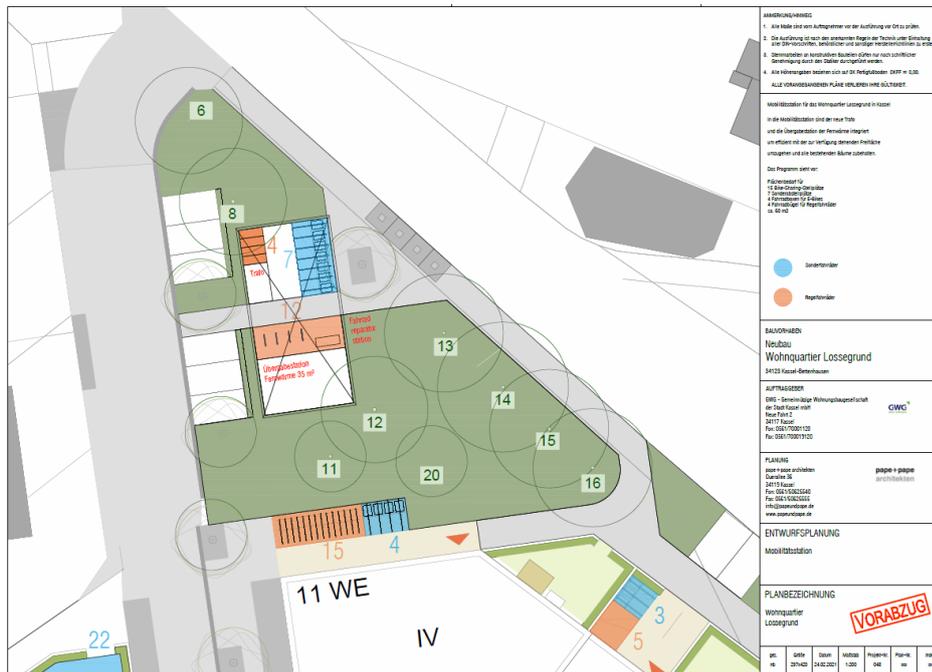
April 2021

Mobilitätsangebot

Für das Wohnquartier Lossegrund sind, neben der Errichtung von 85 Kfz-Abstellplätzen in der Parkgarage, unterschiedliche Mobilitätsangebote geplant, die zu einem Kfz-Verkehrs-reduzierten Mobilitätsverhalten beitragen werden:

- geplant ist die Errichtung einer Mobil-Station am nördlichen Quartiersrand, an der ein Angebot von bis zu 6 CarSharing-Fahrzeugen auf dafür reservierten Stellplätzen bereitgestellt werden soll. Zunächst sollen 2 Fahrzeuge bereitgestellt werden, bei entsprechender Nachfrage kann dieses Angebot um weitere 4 Fahrzeuge erweitert werden. Die Stellplätze können bei Bedarf auch zum Abstellen von Car-Pooling-Fahrzeugen genutzt werden.
- im Wohnquartier Lossegrund bzw. im Zusammenhang mit der Mobil-Station soll eine Bike-Sharing-Verleihstation errichtet werden, an der 11 Fahrräder zur Ausleihe zur Verfügung stehen (4 Regelfahrräder und 7 Sonderfahrräder). Es wird angestrebt, dabei auch ein Angebot an E-Bikes und E-Lastenräder in unterschiedlichen Varianten zu integrieren. An der Mobilstation sollen dafür Lademöglichkeiten geschaffen werden.

● **Abbildung: Lageplan Mobilstation (pape&pape Architekten März 2021)**



Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH
Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel

April 2021

- um die Anschaffung bzw. Nutzung von Elektrofahrzeugen durch die Bewohner des Quartiers zu fördern wird eine geeignete Ladeinfrastruktur bereitgestellt. Diese beinhaltet 2 Stellplätze mit Schnellademöglichkeit an der Mobilstation für Car-Sharing-Fahrzeuge und 22 Stellplätze mit Normal-Ladestation im Bereich der Parkgarage. Für weitere Stellplätze im Bereich der Parkgarage werden Montagemöglichkeiten für Ladestationen sowie die Vorbereitung für Kabeltrassen vorgesehen.
- eine herausragende Bedeutung kommt der erhöhten Nutzung von Fahrrädern zu, die im innerstädtischen Verkehr eine umweltverträgliche, gesundheitsfördernde und kostengünstige Alternative zur Kfz-Nutzung darstellt. Neben der Einbindung des Quartiers Lossegrund in das Radwegenetz und der Schaffung eines Bike-Sharing-Angebotes kommt der Errichtung von ausreichenden, sicheren und gut nutzbaren Radabstellanlagen dabei eine herausragende Bedeutung zu.
Im Projekt Lossegrund ist vorgesehen, in der Summe 320 Abstellplätze für Fahrräder zu errichten, die sich aus 300 Abstellplätzen für Regelfahrer und 20 Abstellplätzen für Sonderfahrzeuge ergeben. Weitere Abstellmöglichkeiten für Regel- bzw. Sonderfahrzeuge können bei entsprechender Nachfrage geschaffen werden. Diese werden sowohl in der Parkgarage als auch dezentral im Bereich der Hauszugänge angeordnet. Im Bereich der Parkgarage werden 13 Stellplätze für Sonderfahrzeuge angeboten, 11 Fahrradabstellplätze für Leih-Räder sind in die Mobil-Station integriert.

● **Abbildung: Lageplan zur Anordnung der Radabstellplätze (GTL)**



Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH
Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel

April 2021

Bewertung des Mobilitätsangebotes

Das zuvor dargestellte Mobilitätsangebot ist geeignet, das Mobilitätsverhalten der zukünftigen Bewohner des Wohnquartiers Lossegrund hin zu einer Kfz-Verkehrs-reduzierten und damit umweltverträglichen Verkehrsmittelnutzung zu lenken.

Relevant sind hier insbesondere das geplante Car-Sharing-Angebot, das Bike-Sharing-Angebot mit Lastenrädern und E-Fahrrädern und insbesondere die Errichtung einer angebotsorientierten, deutlich über die Forderung der Kasseler Stellplatzsatzung hinausgehende Anzahl von sicheren, komfortablen und bequem nutzbaren Fahrradabstellmöglichkeiten.

Für die 122 Wohnungen im Geschosswohnungsbau werden 85 Stellplätze in der Parkgarage geschaffen, weitere 6 Stellplätze an der Mobil-Station. Das entspricht einem Stellplatzschlüssel von 0,75 (gegenüber der Forderung der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel von einem Stellplatz pro Wohneinheit).

Das Angebot von E-Car-Sharing Fahrzeugen und Lademöglichkeiten privater E-Autos trägt darüber hinaus zu einer umweltverträglichen Abwicklung der Kfz-Fahrten bei.

Ebenfalls nach der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind 244 Abstellplätze für Regelfahrräder zu errichten. Vorgesehen ist im Wohnquartier Lossegrund die Errichtung von 320 Abstellplätzen für Regel- und Sonderfahrräder. Die Forderung der Kasseler Stellplatzsatzung wird damit um 76 Abstellplätze bzw. um mehr als 30% übererfüllt.

In der Summe führt dieses Mobilitätsangebot zu einem veränderten Mobilitätsverhalten und zu einem geringeren Bedarf an Kfz-Stellplätzen, der aus fachplanerischer Sicht mit bis zu 43 Stellplätzen beziffert werden kann. Würde auch nur die Hälfte des Reduktionspotentials abgeschöpft werden so betrüge die Reduktion mindestens 22 Stellplätze. Die angestrebte Reduktion um 31 Stellplätze kann bei Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätsmanagements mit großer Sicherheit erreicht werden.

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH
Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund in Kassel

April 2021

● **Ermittlung der Stellplatzreduktion**

Mobilitätsbereich	Maßnahmen	Erreichbare Stellplatzreduktion
MIV  Radverkehr  Multimodale Mobilstationen 	Carsharing  ■ 6 Fahrzeuge, unterschiedliche Größen im Bereich der Mobilstation ■ davon 3 als E-Fahrzeuge	12-24
	Ladeinfrastruktur E-Autos  ■ 3 Stellplätze mit Schnellladestation im Bereich der Mobilstation ■ 22 Stellplätze mit Normalladestation im Bereich der Parkgarage - weitere optional	-
	Bikesharing  ■ Fahrradverleihstation (11 Fahrräder insgesamt) ■ 4 Regelfahrräder, 7 Lastenräder ■ E-Bike Sharing integriert in die Mobilstation	-
	Radabstellanlagen  ■ 124 Abstellplätze für Regelfahrräder + 13 Abstellplätze für Sonderfahrräder in der Parkgarage ■ 172 Abstellplätze im Außenraum (weitere opt. möglich) ■ +11 Abstellplätze in der Mobilstation (4 Radboxen, 7 Stellplätze für Sonderfahrräder) <u>in der Summe 320 Abstellplätze</u> (+76 Abstellplätze ggü. Abstellplatzsatzung Stadt KS) ■ Lademöglichkeiten für E-Bikes	10 - 19
Erreichbare Stellplatzreduktion		22 - 43
Sonstiges 	Parkraummanagement ■ 85 Stellplätze in der Parkgarage (Vermietet an Bewohner mit Vergabeordnung) ■ Öffentliches Parken beschränken (Mo-Sa 09:00 - 18:00 Uhr) ■ 6 Abstellplätze an der Mobilstation <u>in der Summe 91 Kfz-Abstellplätze</u> (-31 Kfz-Abstellplätze ggü. der KS Stellplatzsatzung) ■ Parken mit Parkscheibe (2h) entlang der Eichwaldstraße ■ Bewohnerinformation zur nachhaltigen Mobilität	notwendige Maßnahme unterstützende Maßnahme

Fachlich begründet wird diese Reduktion folgendermaßen:

- **Stellplatzreduktion durch Car-Sharing:**
 Nach einer Studie des Bundesverbandes CarSharing ersetzt ein Car-Sharing-Fahrzeug¹ bis zu 10 private Pkw.
 Das Mobilitätskonzept für das Wohnquartier Lossegrund sieht die Bereitstellung von bis zu 6 CarSharing-Fahrzeugen vor.
 Für das Wohnquartier Lossegrund wird ein reduzierter Wert von 5 Fahrzeu-

¹ <https://carsharing.de/alles-uber-carsharing/studien/carsharing-fahrzeug-ersetzt-zu-10-private-pkw>

gen (entsprechend 4 Stellplätze) als Berechnungsansatz übernommen, als Minimalwert werden 3 Fahrzeuge (entsprechend 2 Stellplätze) angesetzt. Der Berechnungsansatz liegt damit unterhalb der Berechnungsansätze, die in vergleichbaren Projekten berücksichtigt wurden (z.B. im Projekt Willi-Brandt-Straße in Hanau (s. Präsentation) wurden der Berechnung 5 eingesparte Stellplätze zu Grunde gelegt).

Daraus ergibt sich die maßnahmenbezogene Reduktion von 12 – 24 Kfz-Stellplätzen

- Errichtung zusätzlicher Rad-Abstellplätze

Das Mobilitätskonzept sieht die Einrichtung einer hohen Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Regel- und Lastenfahrräder, tlw. mit E-Antrieb und als Sharing-Fahrzeuge) vor, die deutlich über die Forderung der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel hinausgeht. Es werden 76 Radabstellplätze mehr errichtet als nach der Kasseler Stellplatzsatzung gefordert. Da weder in der Hessischen Fahrabstellplatzverordnung noch in der Kasseler Stellplatzsatzung die Kompensation von Kfz-Stellplätzen durch zusätzliche Rad-Abstellplätze quantifiziert ist, wird die daraus ableitbare Reduktion der Stellplatzforderung analog des Ansatzes der Landesbauordnung Baden-Württemberg ermittelt. Der dort festgelegte Reduktionsansatz beschreibt, dass durch 4 Radabstellplätze 1 Kfz-Stellplatz kompensiert werden kann. Für das Wohnquartier Lossegrund wird dieser Berechnungsansatz als Maximalwert übernommen, als Minimalwert wird ein eingesparter Kfz-Stellplatz je 8 zusätzliche Rad-Abstellplätze angenommen.

Daraus ergibt sich die maßnahmenbezogene Reduktion von 10 – 19 Kfz-Stellplätzen

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei dieser Berechnung nur die Maßnahmen des Car-Sharings und der Errichtung zusätzlicher Rad-Abstellplätze berücksichtigt wurde.

Nicht berücksichtigt wurde die ebenfalls geplante Förderung der E-Mobilität (Kfz und Fahrrad bzw. Lastenräder), das geplante Bike-Sharing-Angebot (mit Regel- und Sonderfahrrädern), die gute ÖPNV-Anbindung und die vorhandene gute Infrastruktur im fußläufigen Nahbereich.

Die in der Präsentation dargestellten Projektbeispiele zeigen, dass durch die Kombination dieser Maßnahmen eine deutliche Veränderung des Mobilitätsverhaltens und damit auch eine Reduktion der notwendigen Kfz-Abstellplätze erreicht werden kann. In den dort dargestellten Projekten liegt der Stellplatzschlüssel zwischen 0 Stellplätze/WE (im Projekt autofrei Siedlung Köln-Nippes) bis zu 0,7 Stellplätze je WEW (im Projekt Willi-Brandt-Straße in Hanau).

Der mit dem Projekt verfolgte Ansatz zur umweltverträglichen Änderung des Mobilitätsverhaltens verfolgt vergleichbare Ansätze und Zielsetzungen und entspricht der Zielsetzung des VEP Stadt Kassel 2030.

Wichtig für den Erfolg des Mobilitätskonzeptes sind neben den dargestellten Maßnahmen des Mobilitätsmanagements die in der Präsentation beschriebenen Maßnahmen:

- Parkraummanagement mit Vergabeordnung für die Kfz-Stellplätze und Bewirtschaftung der öffentlich zugänglichen Parkplätze
- Mobilitätsmanagement mit Organisation des Car- und Bike-Sharings, Regelung der Nutzung der Kfz- und Fahrradabstellplätze, kontinuierliches Marketing und Information der zukünftigen Bewohner über die Maßnahmen des Mobilitätsmanagements (NeuBürgerMarketing)

Fazit

Unter Berücksichtigung der für das Wohnquartier Lossegrund geplanten Maßnahmen des Mobilitätsmanagement wird in der Summe eine Reduktion der Zahl der zu errichtenden Kfz-Stellplätze von bis zu 43 Plätzen ermittelt. Bei einer geringeren Wirksamkeit der Maßnahmen ist die mögliche Reduktion geringer, beträgt aber auch im Minimalfall 22 Stellplätze.

Die für das Wohnen im Geschosswohnungsbau geplante Reduktion der Zahl der zu errichtenden Stellplätze mit dem Stellplatzschlüssel 0,75 Stellplätze/WE kann mit hoher Sicherheit erreicht werden.

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH
**Mobilitätskonzept für
das Wohnquartier
Lossegrund in Kassel**

April 2021



**GESTALTUNGSHANDBUCH
WOHNQUARTIER
LOSSEGRUND**



PROLOG

Geprägt durch strukturellen Reichtum, vielfältige Typologien und vorhandene historische Strukturen bildet der Kasseler Osten den Ausgangspunkt für neue Wohnungsbauprojekte. Der Leitgedanke ist, diese Grundlage für zukünftig integriertes Planen und Handeln zu nutzen.

Die Lage im Stadtgebiet, die lebendige Mischung aus Wohnen und Arbeiten, heterogene bauliche sowie sozialräumliche Strukturen formen den Stadtteil Bettenhausen. Die Engpasssituation am Kasseler Wohnungsmarkt bietet die Chance diese Gegebenheiten und Potentiale zu einem diversifizierten Wohnstandort zu entwickeln.

Das neue „Wohnquartier Lossegrund“ soll sich als Stadtbaustein in das heterogene Mosaik seiner Umgebung einfügen.

Für unterschiedliche Zielgruppen und Lebensmodelle werden Anreize auf verschiedenen Ebenen geschaffen: Innovative Wohnformen, generationsübergreifende Angebote und zukunftsweisende Ansätze in Bezug auf Mobilität und Energie. Einen Rahmen für Austausch und Kommunikation bilden die zu entwickelnden Freiräume und Infrastrukturen. Die Vernetzung der bestehenden Strukturen sowie der Fußgänger- und Fahrradverkehr werden priorisiert.

Dadurch soll an diesem Standort ein familienfreundliches und gemeinschaftsstärkendes Quartier mit einem hohen Wiedererkennungswert entstehen.

Dieses Gestaltungshandbuch integriert die Rahmenvorgaben zur Quartiersgestaltung des Wohnquartiers Lossegrund. Die Funktion und Ausgestaltung der Außenräume sind ebenso wie die Differenzierung der Wohntypologien integriert. Die städtebauliche Qualitätssicherung ist ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung und Umsetzung des Lossegrund.

Ziel ist es, ein homogenes Quartier mit identitätsstiftendem Charakter im Kontext der vielfältigen Herausforderungen Bettenhausens zu entwickeln. Eine soziale Mischung wird durch die Integration von Wohneinheiten für Familien in Miete und Eigentum, Single-Wohnen und barrierefreies Wohnen erreicht. Angelehnt an den industriellen Einfluss wird eine Auswahl an zeitlosen und widerstandsfähigen Materialien empfohlen. Einheit, Charakter und verbindende Elemente sollen den neuen Stadtbaustein anstelle von Individualismus prägen.

Die festgelegten städtebaulichen und gestalterischen Qualitäten bieten die Chance ein nachhaltiges, hochwertiges und lebenswertes Wohnquartier zu schaffen.

INHALT

01 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Idee	Seite 8
Lage im Stadtraum	Seite 10
Städtebauliche Struktur	Seite 12

02 BAULICHE TYPOLOGIEN

Städtebau	Seite 18
Adressierung	Seite 20
Sockel-Typologien	Seite 21

03 ÖFFENTLICHE VERKEHRS- UND WEGEFLÄCHEN

Frei- und Verkehrsanlagen	Seite 26
---------------------------	----------

04 QUARTIERSPLATZ

Freianlagen	Seite 32
-------------	----------

05 MATERIALITÄT UND ATMOSPHÄRE

Materialität	Seite 40
Fassadentypologien	Seite 42
Detailausbildung Sockelmauer	Seite 44
Farbspektrum - Natural Colour System	Seite 46
Balkone als Gestaltungselement	Seite 48

Quellenverzeichnis

Impressum

01
STÄDTEBAULICHES
KONZEPT

01 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Idee

Auf dem ehemaligen Gelände der Eichendorfschule entsteht ein flächensparendes und urbanes Stadtquartier in einer besonderen Schlüssellage von Bettenhäusern. Neben der Qualität der Lage wird außerdem die Qualität des gemeinschaftlichen Lebens für den Erfolg des Quartiers von Bedeutung werden. Eine hohe Aufenthaltsqualität in den Freiräumen wird dabei genauso wichtig sein, wie die Möglichkeit, Wohnen und Arbeiten zu vereinen.

Das Konzept schafft einen familienfreundlichen naturbezogenen Stadtteil, der Gemeinschaft, Identität und Kommunikation fördern und somit die Voraussetzung für eine hohe Wohn- und Lebensqualität im Quartier schaffen wird.

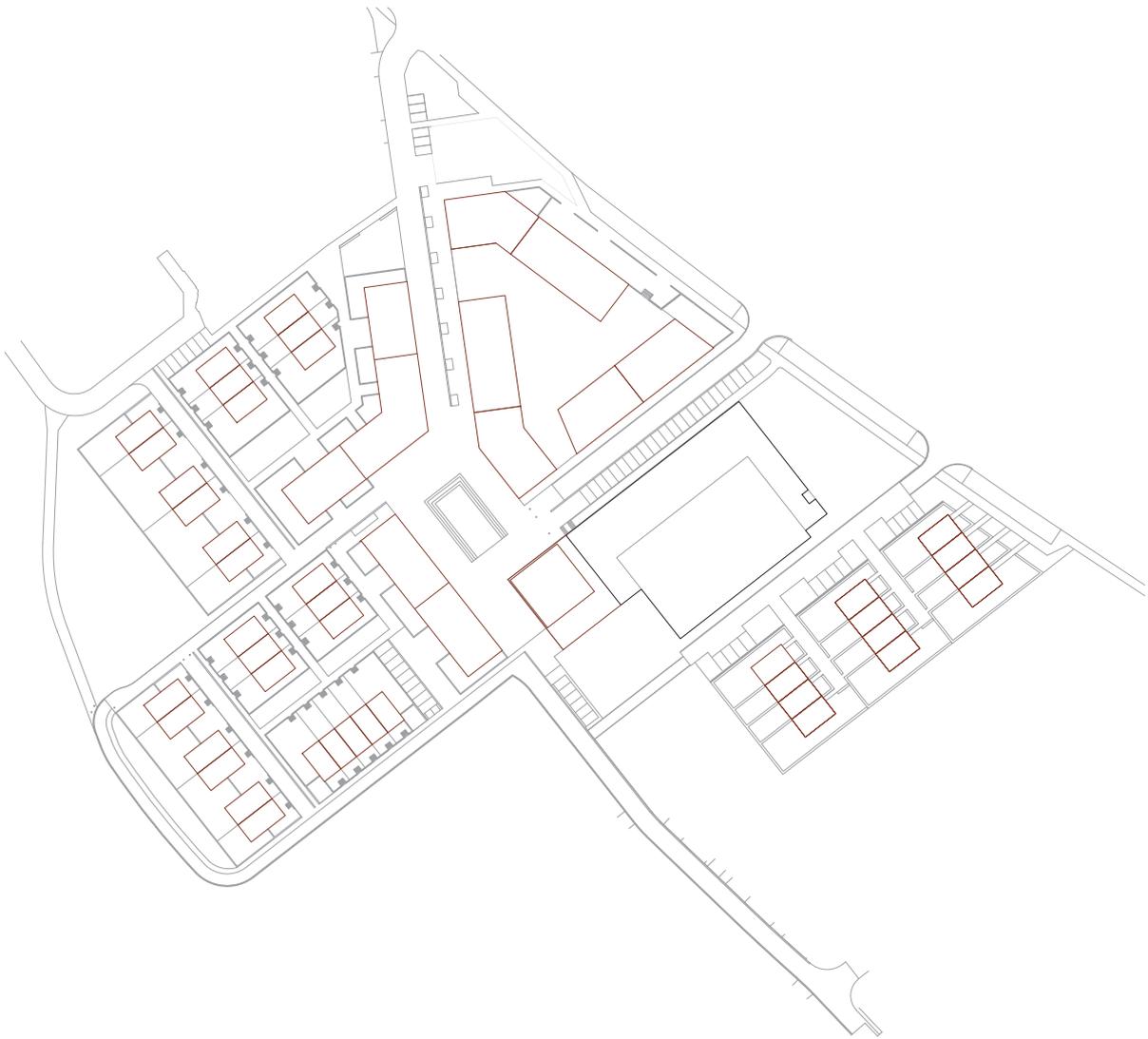
Ziel ist es, ein neues integriertes Stadtquartier zu schaffen, welches sowohl zwischen den angrenzenden

Wohngebieten vermittelt als auch die Funktion einer kleinen Quartiersmitte aufnimmt.

Die Planung reagiert auf diese Notwendigkeit der Vernetzung und lenkt die Wege zu den angrenzenden Grünräumen entlang der Losse und den Bettenhäuser Friedhof. Über diesen neu geschaffenen Stadtbaustein wird so die stadträumliche Lücke geschlossen - neue Wegeverbindungen werden hergestellt. Das Quartier bildet den Trittstein zwischen Stadt- und Grünraum und besitzt daher eine wichtige allseitige Vernetzungsfunktion im übergeordneten Fuß- und Radwegenetz der Stadt Kassel.

Das neue Quartier selbst wird so zu einem selbstverständlichen Teil der Stadt.





Übersichtsplan M 1:2000

Lage im Stadtraum

Der ursprüngliche Dorfkern Bettenhausens ist von weitläufigen Industrie- und Gewerbeflächen umgeben, welche einen Großteil der Flächennutzung des Stadtteils darstellen. Im späten 18. Jahrhundert siedelten sich vermehrt unterschiedliche Industriebetriebe an und bestimmen bis heute das Stadtbild. Insgesamt verorteten sich 31 Industriebetriebe im 19. und 20. Jahrhundert in diesem Bereich des Kasseler Ostens. Die Entwicklung eines Wohnstandortes entstand demnach durch die Anhäufung von verschiedenen Siedlungsquartieren, wie zum Beispiel das Wohnquartier am Eichwald.

Heute ist Bettenhausen eine Schnittstelle zwischen der Innenstadt und der östlichen Region Kassels und geprägt durch seine diversifizierten Wohnlagen. Eine zunehmende Zahl an Einwohner:innen sowie

Engpässe am Wohnungsmarkt bieten die Möglichkeit, dass Potential Bettenhausens zu nutzen und ein neues Wohnquartier in den durch Industrie und Wohnen definierten Stadtteil zu integrieren.

Die vielfältigen heterogenen Strukturen Bettenhausens erfordern einen prägnanten und identitätsstiftenden Baustein, der sich von der industriellen Entwicklung seiner Umgebung ableitet.





Salzmannfabrik



Hallenbad Ost



KADRUF



Haferkakao-Fabrik

Städtebauliche Struktur

Robuster Rahmen - Quartiersplatz als Mitte

Die Baufelder entstehen wie selbstverständlich aus der Planung der neuen Wegeachsen. Sie bilden klare bauliche Kanten, die den öffentlichen Stadtraum definieren. Blickachsen und Raumkanten lenken die Wege und schaffen ein unverwechselbares Quartier.

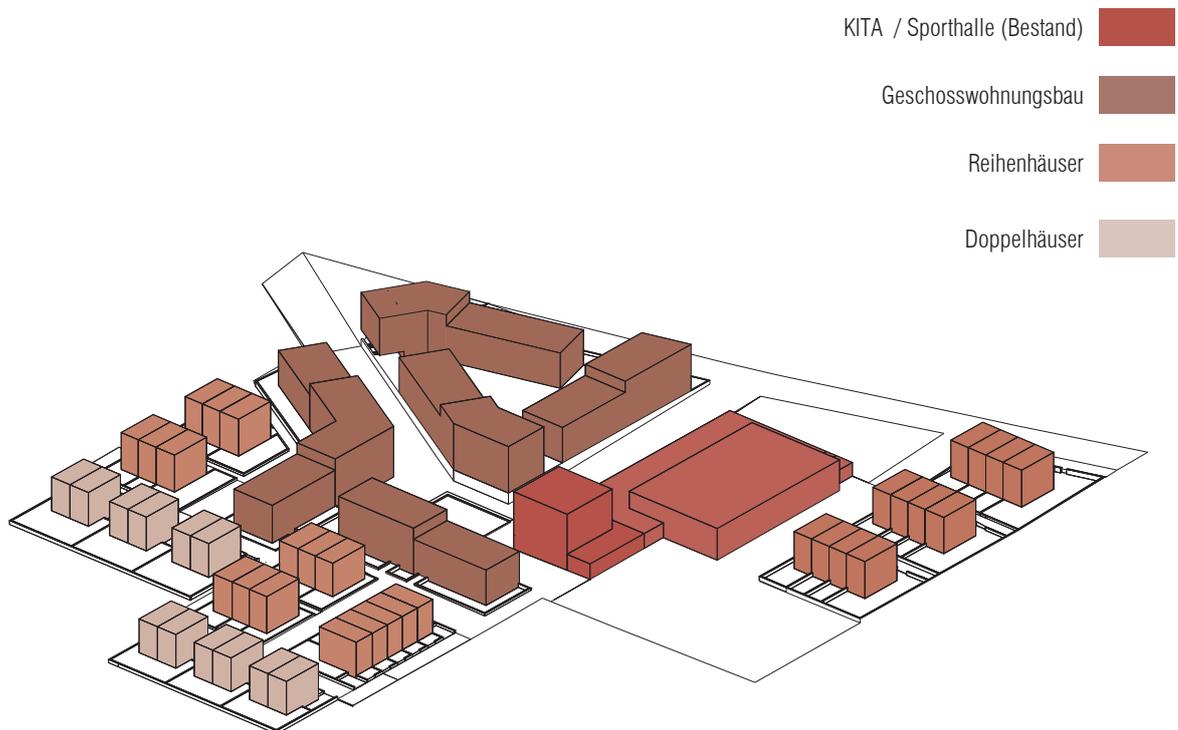
Die Lage der Baufelder betont die zentrale Mitte, den gemeinschaftlichen Binnenraum.

Die Quartiersmitte wird durch vier Baufelder (1-4) gerahmt, die abschnittsweise zu realisieren sind. Sie werden durch klare Raumkanten geprägt, die einen neuen städtischen Raum definieren. Dieser klare und robuste Rahmen schafft die Voraussetzung für eine kleinteilige bauliche Entwicklung mit einem Höchstmaß an individueller Freiheit, die eine funktionale und strukturelle Vielfalt erzeugt. Durch wenige

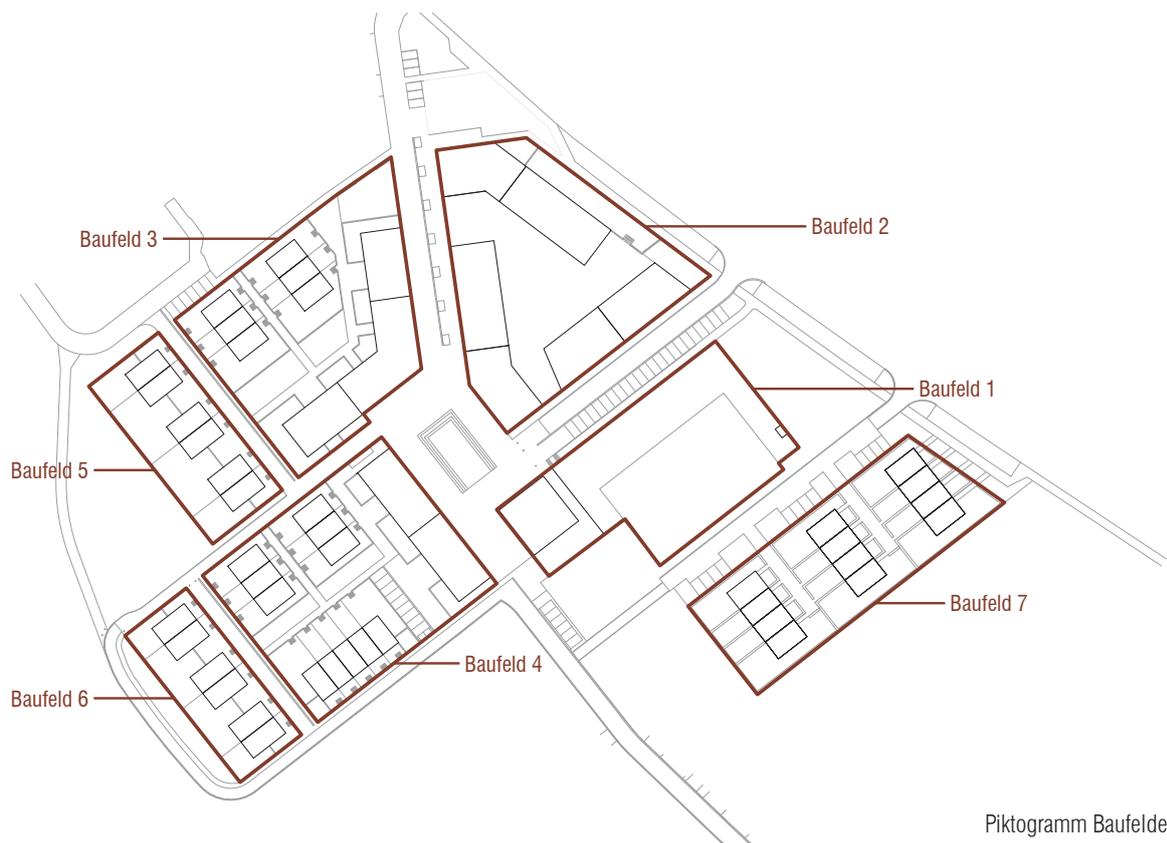
typologische Vorgaben wird die Grundstruktur für ein neues Stadtquartier geschaffen – stadträumlich integriert und flexibel für neue Konzepte.

Nutzungsvielfalt

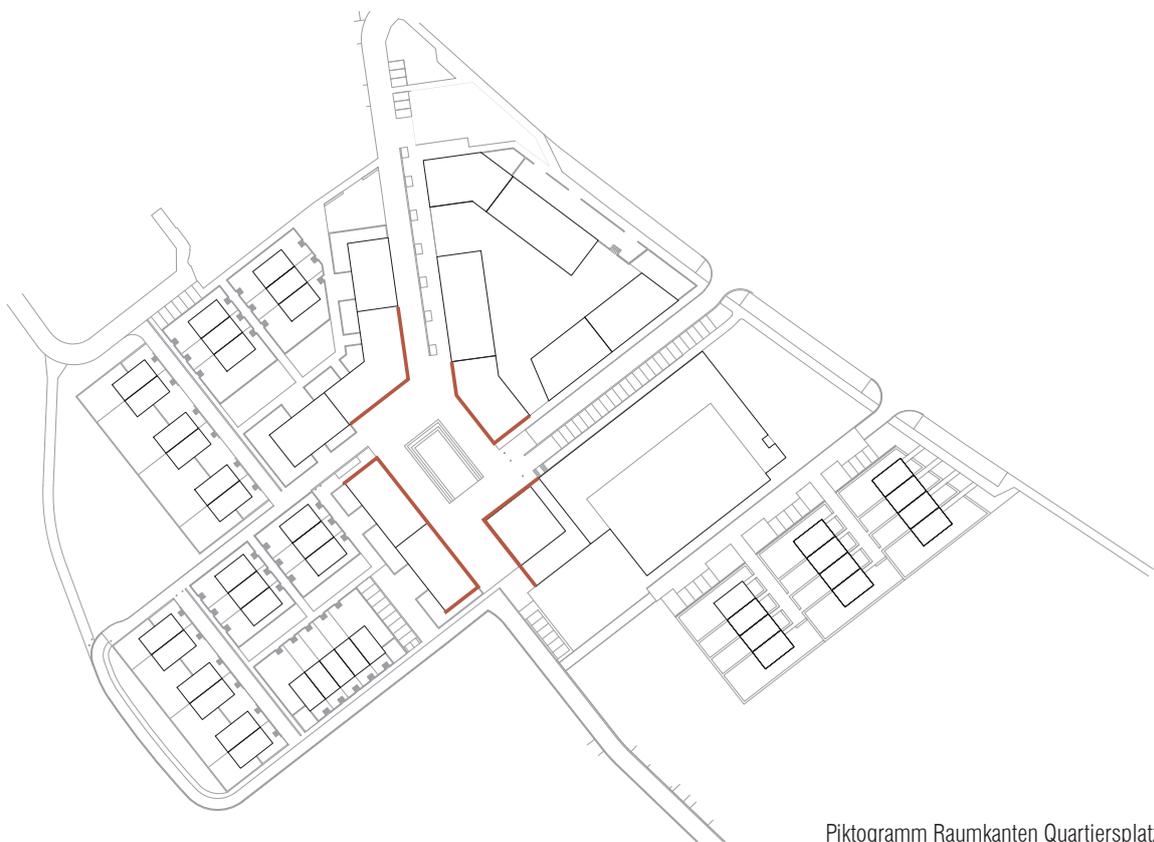
Die Durchmischung der insgesamt 7 Baufelder erfolgt mit Geschosswohnungsbauten und Reihenhäusern auf unterschiedlichen Parzellengrößen und unterschiedlichen Eigentumsformen. Dies gewährleistet eine bunte Bewohnerstruktur in überschaubaren Nachbarschaften. Die Geschosswohnungsbauten orientieren sich zum Platz, während die individuellen Wohnformen, wie Doppel- und Reihenhäuser (BF 5-7) zum Landschaftsraum sowie im rückwärtigen Bereich der Sporthalle angeordnet werden.



Piktogramm Wohntypologien



Piktogramm Baufelder



Piktogramm Raumkanten Quartiersplatz





Lageplan Wohnquartier Lossegrund M 1:1000

02
BAULICHE
TYPLOGIEN

04 BAULICHE TYPOLOGIEN

Städtebau

Die Position und Höhenentwicklung der Gebäudekörper wird über den vorliegenden Bebauungsplan Nr. VII/13 „Lossegrund“ geregelt.

Die Baufelder

Die Gliederung des Quartiers erfolgt über 7 klar definierte Baufelder, deren Mittelpunkt durch den Quartiersplatz gebildet wird. Die bestehende Olebach-Sporthalle wird in die bauliche Gestaltung von Baufeld 1 eingebunden (siehe Materialkonzept), so dass diese im finalen Zustand als integrierter Bestandteil des Gesamtquartiers wahrgenommen wird.

Geschosswohnungsbauten

Um einen möglichst ruhigen und geschlossenen Raum zu erzeugen werden die Geschosswohnungsbauten rund um den Quartiersplatz sowie zum Quartierseingang an der Eichwaldstraße positioniert (BF 1-4, siehe Piktogramm Wohntypologien).

Akzentuierung

Zu den Quartierseingängen und zum Quartiersplatz erhalten die ansonsten zumeist dreigeschossigen Baukörper der Geschosswohnungsbauten Überhöhungen um je einen Vollgeschossteil, die die besonderen stadträumlichen Situationen markieren und betonen (siehe Piktogramm Akzentuierung).

Reihen- und Doppelhäuser

Die Typologie der Reihenhäuser ergänzt die angebotenen Wohnformen im Geschosswohnungsbau. Die kompakte Form des grundgebundenen Wohnens in Reihenhäusern fügt sich in das Konzept von verdichtetem Wohnen am Quartiersrand ein. Durch die Anforderungen an die Orientierung der Gartenflächen (Süd, West, Nord-West) ergeben sich bestimmte Gebäudepositionen, die für die Reihenhäuser besonders geeignet ist. Diese wurden in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt.

Nichtwohnnutzungen

Folgende Nichtwohnnutzungen werden an den benannten Stellen im Quartier verankert:

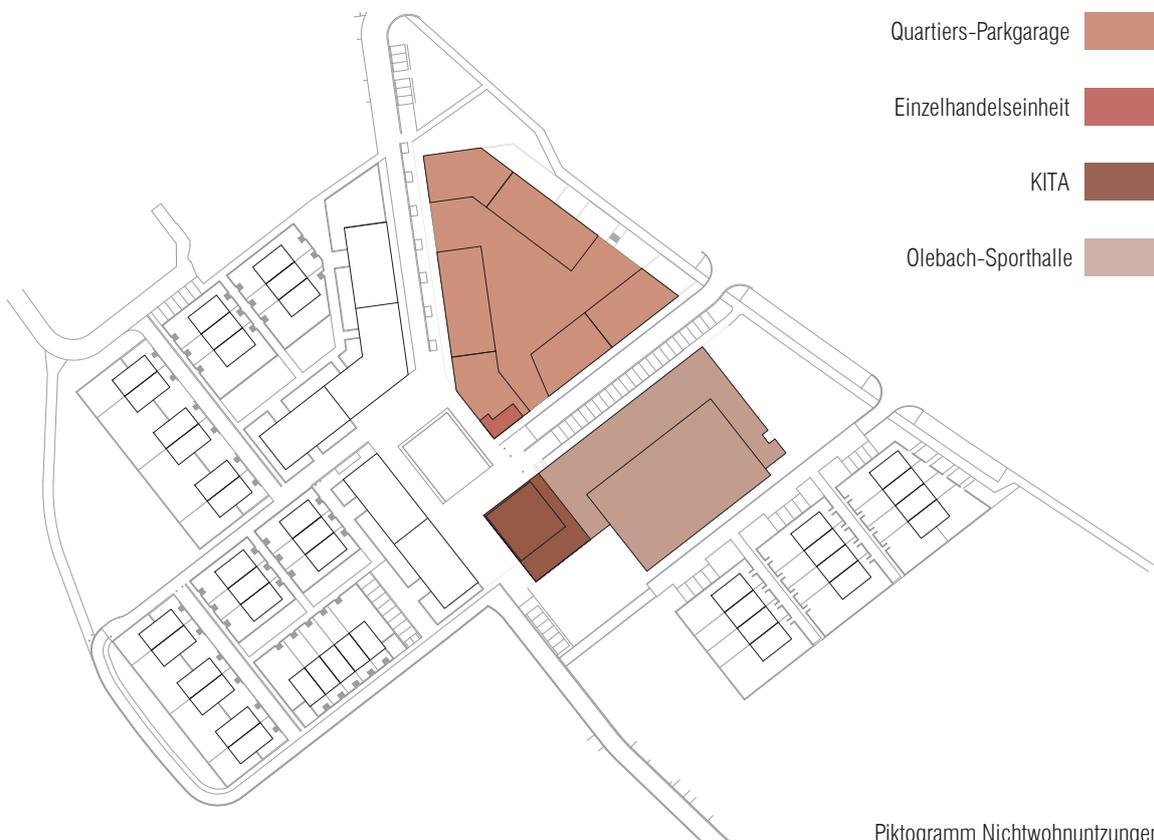
- Olebach-Sporthalle, BF1
- Kindertagesstätte, BF1
- Quartiers-Parkgarage unter BF 2
- Einzelhandelseinheit (z.B. für Quartiers-Bäcker, -kiosk, etc.) BF 2



Piktogramm Akzentuierung



Piktogramm Wohntypologien



Piktogramm Nichtwohnntzungen

Adressierung

Die Adressierung der Geschosswohnungsbauten erfolgt nach einem klaren und eindeutigen Prinzip: die Hauseingänge befinden sich auf dem Niveau der Plätze und Planstraßen und orientieren sich immer zum öffentlichen Raum.

Auch die Adressierung der Doppel- und Reihenhäuser folgt diesem Prinzip. Über kleine Freitreppen können die privaten Einheiten von den Quartiers- oder Anwohnerstraßen direkt erschlossen werden.

Die Erschließung der verschiedenen Wohntypologien von den Blockaußenseiten und Schauseiten der Häuser ermöglicht eine leichte Orientierung für die Bewohner:innen und Besucher:innen des Lossegrunds.

Barrierefreie Erschließung

Die barrierefreie Erschließung der Geschosswohnungsbauten erfolgt über Eingänge auf (öffentlichem) Straßenniveau. Aufzüge mit Durchladefunktion ermöglichen die Erreichbarkeit aller innerer und äußerer Anbindungen.



Sockel-Typologien

Die Lage des Wohnquartiers in einem Hochwassergebiet erfordert die Planung von Schutzmaßnahmen gegen eine mögliche Überschwemmung. Neben der Ausbildung von Retentionsflächen wurde für die Bebauung im Lossegrund festgelegt, dass nutzbare Erdgeschosse über 145,0m ü. NN liegen müssen. Dies bedeutet eine Anhebung der Baukörper und ihrer Freiräume.

Aus dieser erforderlichen Maßnahme wurde mittels der Sockelmauern eine effiziente Maßnahme im Überschwemmungsfall und gleichzeitig prägendes Gestaltungselement des Quartiers entwickelt. Die Sockelmauern definieren die Schnittstelle zwischen öffentlichem Raum und privaten Bereichen und ermöglichen ein Anheben des Freiraums und dessen Bebauung über 145,0m ü. NN. Als eindeutig gebaute Abgrenzung sorgt die Sockelmauer für Privatsphäre in den Vorgräten und Gärten der Bewohner:innen in direktem Kontext zum öffentlichen Raum.

Die Höhenlage der künftigen Gebäude, das Erdgeschoss aller Wohnungen, liegt 20cm über dem HQ100-Pegel. Dies entspricht einer Zielhöhe von 144,90m ü. NN - 23cm über HQ100. Im Sinne eines HQextrem wird 145,00 ü. NN als fixe Zielhöhe in der Planung festgelegt

Die ca. 40-80cm hohen Sockelmauern reagieren in ihrer Höhe auf die vorhandene Topografie des Geländes. Bei den Reihenhaustypologien werden die Begrenzungsmauern der Grundstücke als ummauerte Einfriedungen ausgebildet. Über wenige Stufen im Freiraum werden die private Grünfläche sowie die Wohneinheit erschlossen.

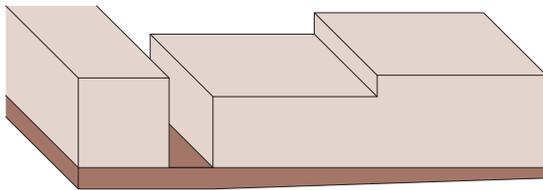
Bei den Geschosswohnungsbauten der Baufelder 1, 3 und 4 werden die Sockelzonen in die Ebene der Außenmauern integriert. Bei BF 2 wird die gesamte Höhe des Parkgarage als thematisch als Sockelzone definiert (siehe Material + Atmosphäre).

Der Umgang mit den jeweiligen Sockel- und Höhenbildungen wird im Folgenden beispielgebend illustriert:

GESCHOSSWOHNUNGSBAU BAUFELD 2 (BLOCK 3-5) PARKGARAGE ALS SOCKEL

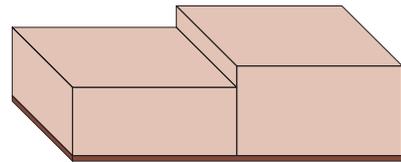
Der auf der Parkgarage gelegene Wohnblock, zeichnet sich durch seine prägnante Sockelzone „Basis“ sowie den dadurch erhöht gelegenen Innenhof aus. Der öffentlich zugängliche Hof erhält durch seine erhöhte Lage einen privaten Charakter und bietet den Bewohner:innen einen differenzierten Freiraum. Der grüne Charakter des Innenhofs wird durch eine attraktive Bepflanzung und Fassadenbegrünung gestärkt. Aufenthaltsmöglichkeiten sowie kleinkindgerechte Spielmöglichkeiten werden für die Bewohner:innen des Wohnblocks vorgesehen.

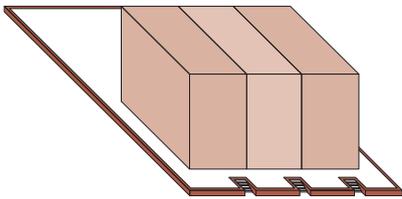
Das Erdgeschoss der Gebäude auf der Parkgarage liegt weit über dem Gefahrenbereich eines HQextrem. Auch hier werden Aufzüge mit Durchladefunktion eingesetzt, um auf die verschiedenen Höhen des Geländes sowie der internen Erschließung zu reagieren.



GESCHOSSWOHNUNGSBAU BAUFELD 3+4 (BLOCK 1-2) SOCKEL

Auch bei den Geschosswohnungsbauten an der Planstraße A und am Quartiersplatz gibt es ein erhöhtes Erdgeschoss. Die Hauseingänge liegen auf dem Niveau des öffentlichen Raums. Im Sinne der Barrierefreiheit werden Aufzüge mit Durchladefunktion eingesetzt, um auf die unterschiedlichen Höhensituationen reagieren zu können. Die Grünflächen in den rückwärtigen Bereichen sind ebenfalls durch Sockelmauern vom tiefer gelegenen Gehweg abgegrenzt.



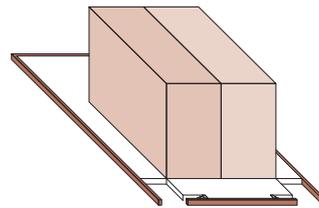


REIHENHÄUSER
BAUFELDER 3+4
SOCKELMAUER

Der gesamte private Außenbereich der Reihenhäuser wird mittels der Sockelmauer angehoben. Die Sockelmauern reagieren in ihrer Höhe auf die Topographie des Geländes. Über wenige Stufen im Freiraum werden die private Grünfläche sowie die Wohneinheit erschlossen.

DOPPELHÄUSER BAUFELDER 5+6
SOCKELMAUER

Die Doppelhäuser sowie deren private Freibereiche werden ebenfalls mittels der Sockelmauer angehoben. Die Sockelmauern reagieren in ihrer Höhe auf die Topographie des Geländes. Über wenige Stufen im Freiraum werden die private Grünfläche sowie die Wohneinheit erschlossen. Die zugehörigen Stellplätze liegen auf dem Niveau der jeweiligen Anwohnerstraße.



03

**ÖFFENTLICHE VERKEHRS-
UND WEGEFLÄCHEN**

02 ÖFFENTLICHE VERKEHRS- UND WEGEFLÄCHEN

Frei- und Verkehrsanlagen

Das neue Wohnquartier erhält eine moderne und auf die Bebauung abgestimmte Verkehrs- und Freianlagengestaltung. Das Quartier zeichnet sich durch seine Verkehrsberuhigung und geringen Platzbedarf für Stellplätze aus. Durch eine Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf 0,7 können die Verkehrsflächen für PKWs vermindert und zusammenhängende Grün- und Platzanlagen geschaffen werden.

Um dies zu gewährleisten wurde für dieses Projekt ein Mobilitätskonzept entwickelt. Das Mobilitätskonzept zeigt auf, wie durch alternative Maßnahmen, zum Beispiel durch Car- und Bikesharing sowie ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, die Reduzierung des PKW-Stellplatzbedarfs kompensiert wird. Am Quartierseingang entsteht ein Mobility-Hub der in Teilen die Kompensationsmaßnahmen vereint und identitätsstiftend für das innovative Wohnquartier Lossegrund steht.

Ein Großteil der Straßen wird als Sackgasse bzw. Einbahnstraße ausgebildet, sodass jeglicher Durchgangsverkehr ausgeschlossen ist. Dies ermöglicht die Ausbildung der Straßen als Shared Space für Fußgänger, Radfahrer, PKWs der Anwohner sowie Fahrzeuge der Müllabfuhr, Feuerwehr und gelegentliche Lieferfahrzeuge.

Um die für die Infrastruktur notwendigen Straßenbreiten optisch zu verschmälern, wird der Seitenbereich mit Klinker, hochkant verlegt, ausgestaltet. Dieser Seitenbereich wird zum Teil für Fahrradabstellanlagen und Bänke genutzt.

Fahrbereiche mit geringer Nutzung erhalten ein Betonsteinpflaster mit der Größe 12/15. Dieses Betonsteinpflaster wird ebenfalls für die öffentlichen Wege verwendet, sodass ein nahtloser Übergang zwischen den unterschiedlichen Nutzung möglich ist.

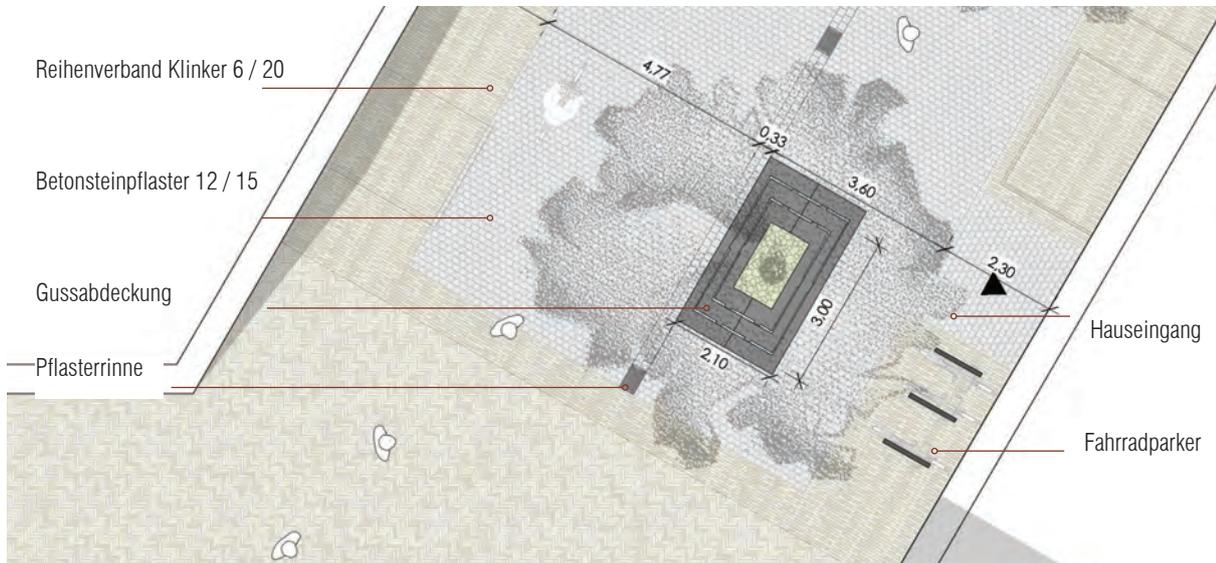
Fahrbahnen mit erhöhter PKW-Frequenz, wie die Parkgaragenzufahrt in Planstraße B (siehe Lupe 2) und der Vogelsang werden asphaltiert.

Zur Verringerung der Oberflächenversiegelung werden Stellplätze mit begrünten Rasenstegplatten befestigt. Der Höhenversprung zum Gehweg entlang der Sporthalle wird durch eine Winkelstützwand aus Beton abgefangen.

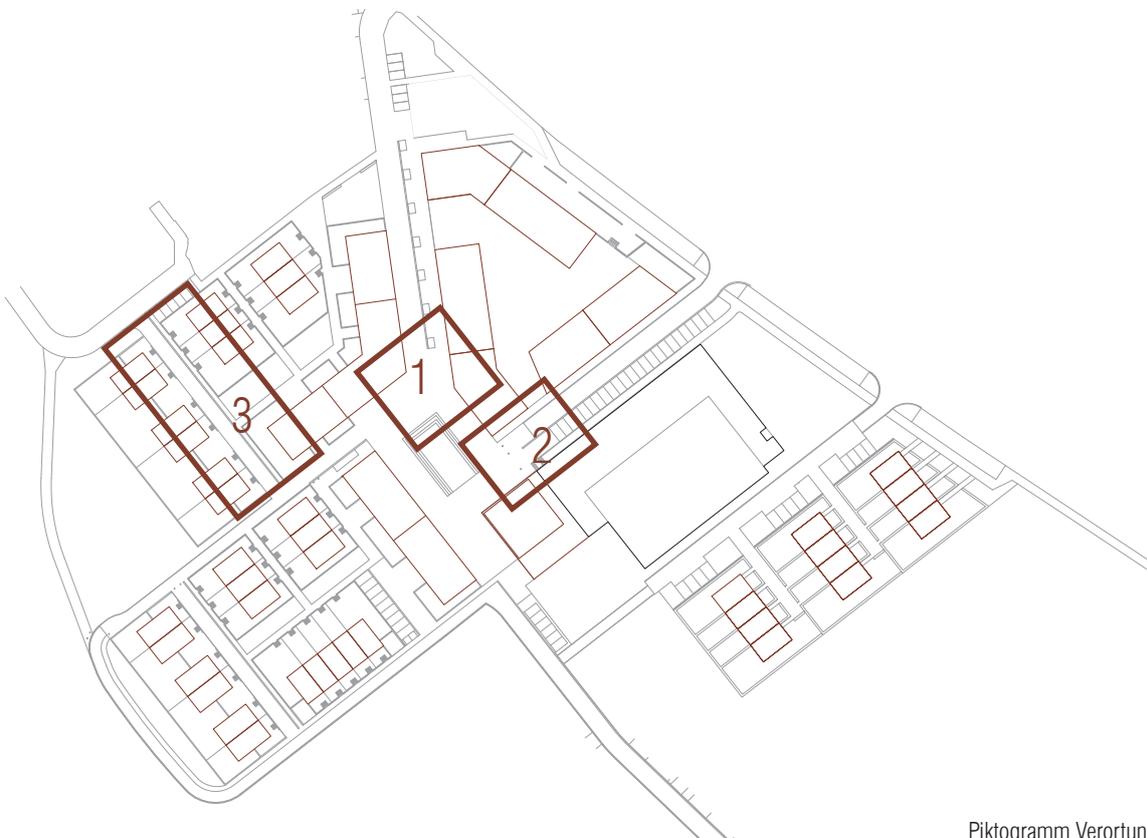
Zum Hochwasserschutz erhalten alle Gebäude einen Sockel. Bei den Reihen- und Doppelhäuser (siehe Lupe 3) wird der Sockel durch Klinkermauern entlang der Grundstücksgrenze ausgebildet. Zu den Vorgärten führt eine dreistufige Treppe aus Betonblockstufen. Oberhalb der Mauer werden die Gärten zudem mit einheitlichen Hecken begrenzt. Jeder Bebauungsblock erhält durchgehend die gleiche Art an Heckenpflanzen.

Die Wege und Parkplätze der Privatgrundstücke erhalten, ebenfalls wie der Quartiersplatz, ein Klinkerpflaster. Auf den privaten Flächen wird das Pflaster im Reihenverband verlegt.

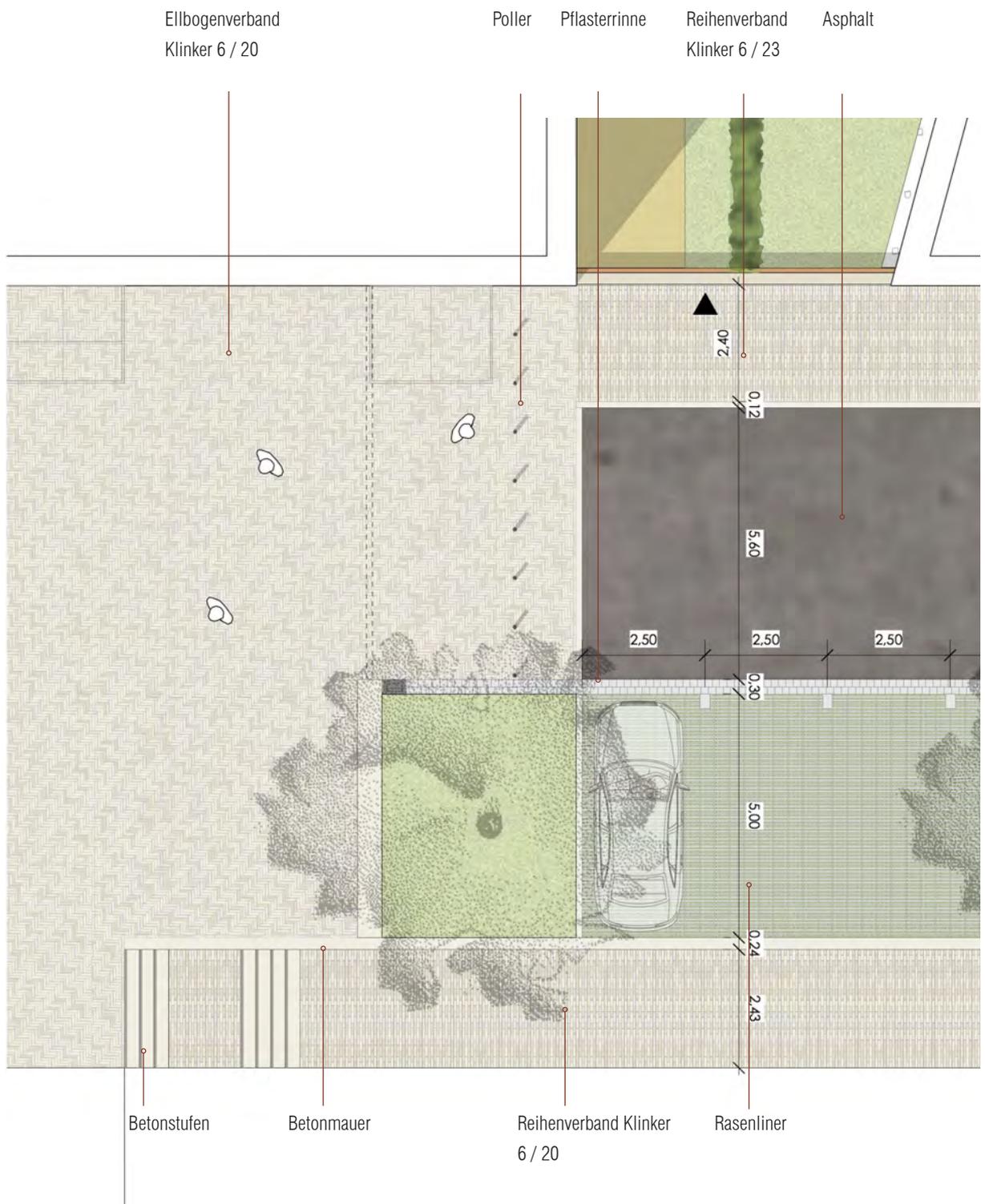
Nach einer abschließenden Bemusterung und abgestimmten Farbkonzept wird der Farbton der Klinker und Betonsteine gemeinsam durch die Parteien Bauherr, Stadt und Planer, festgelegt.



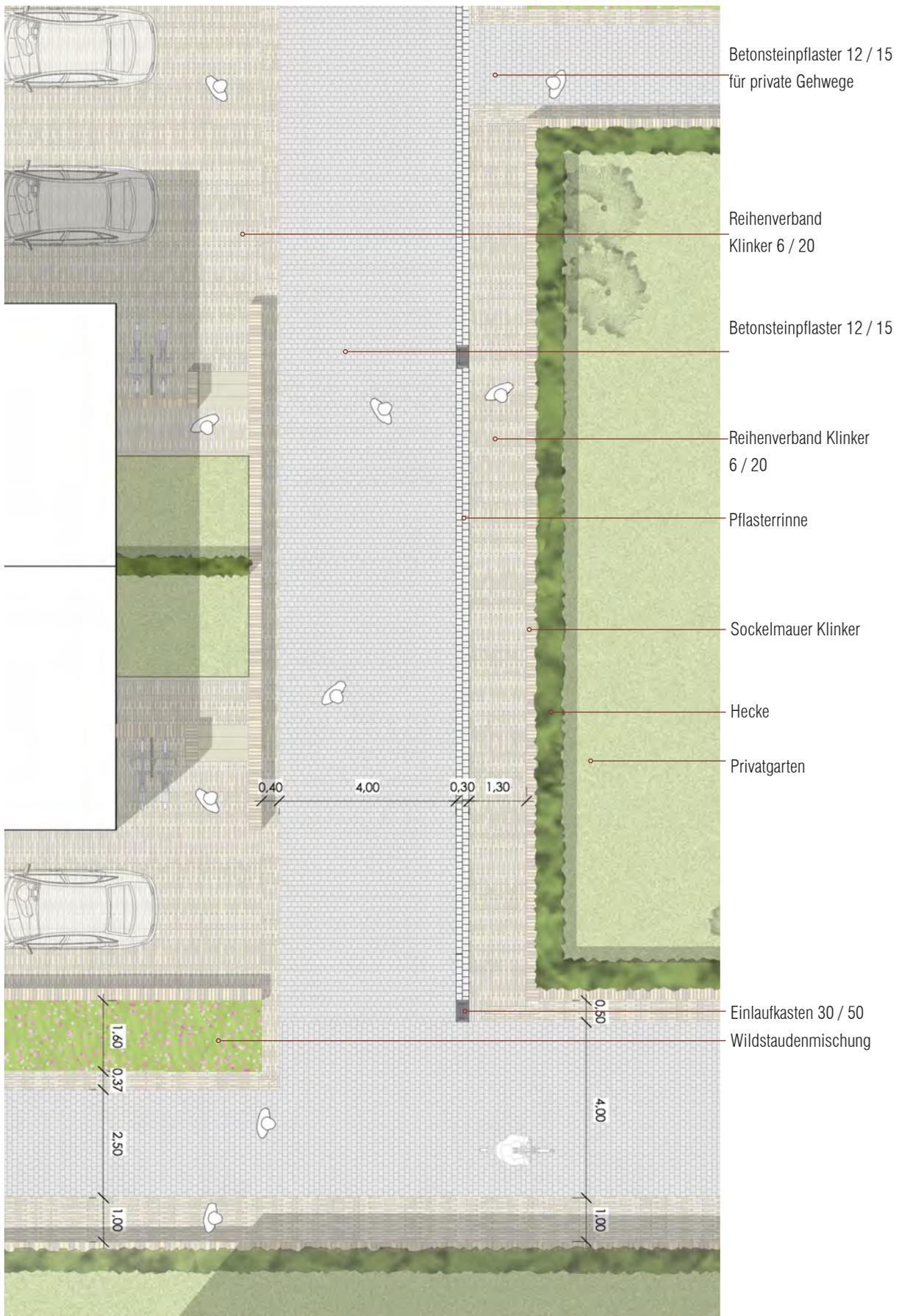
Lupe 1 Planstraße A / Quartiersplatz



Piktogramm Verortung



Lupe 2 Planstraße B / Quartiersplatz



Lupe 3 Planstraße D

04

QUARTIERSPLATZ

03 QUARTIERSPLATZ

Freianlagen

Der Quartiersplatz ist der zentrale Treffpunkt und das Herzstück des Wohngebietes. Der Platz ist frei von Verkehrsanlagen und kann lediglich von Fahrzeugen der Feuerwehr und Müllabfuhr befahren werden.

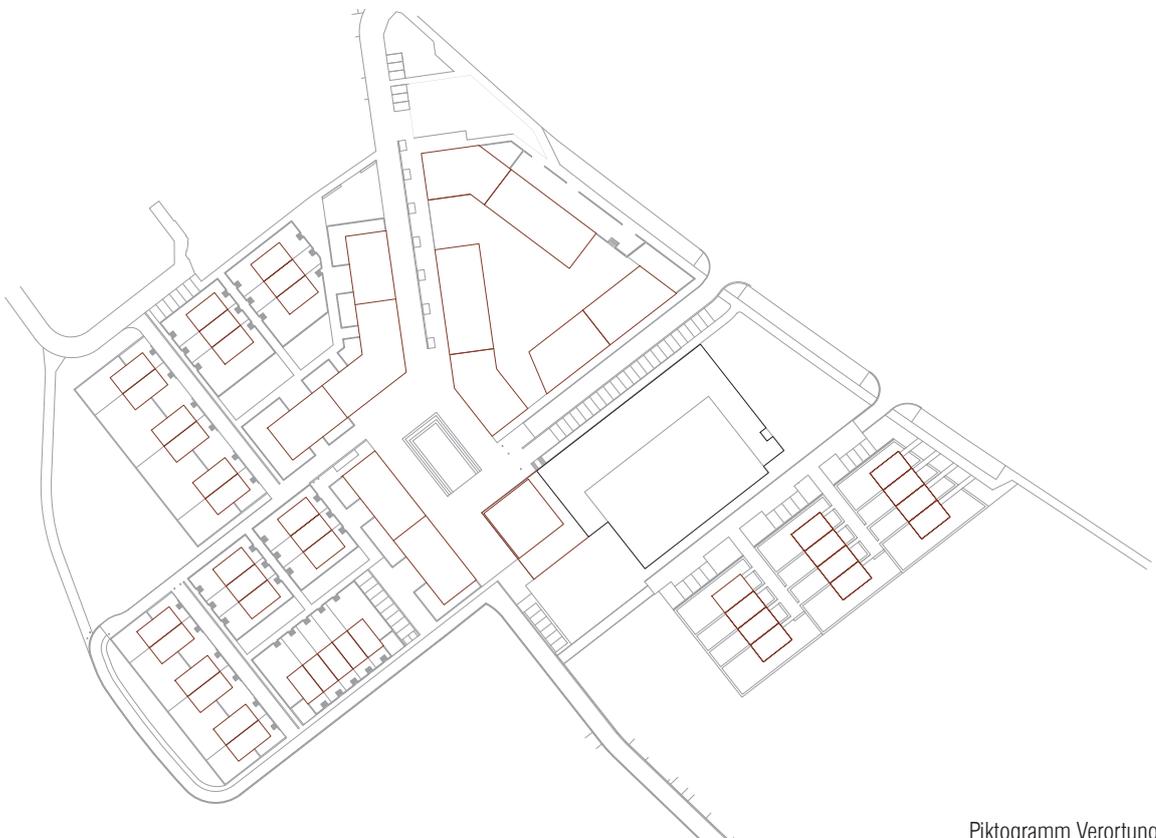
Neben den Geschosswohnungsbauten befinden sich angrenzend eine kleine Gastronomie, eine Kindertagesstätte und die Sporthalle Bettenhausen. Der Platz bietet somit Aufenthaltsmöglichkeiten für Anwohner, Besucher und Nutzern der Sporthalle. Besonders kann er von Kindern zum Spielen genutzt werden.

Begleitend zur den Klinkerfassaden der Wohnbebauung wird der Platz mit Klinkerpflaster befestigt. Für eine harmonische Farbgestaltung wird die Farbe des Klinkers nach Bemusterung der Fassade ausgewählt.

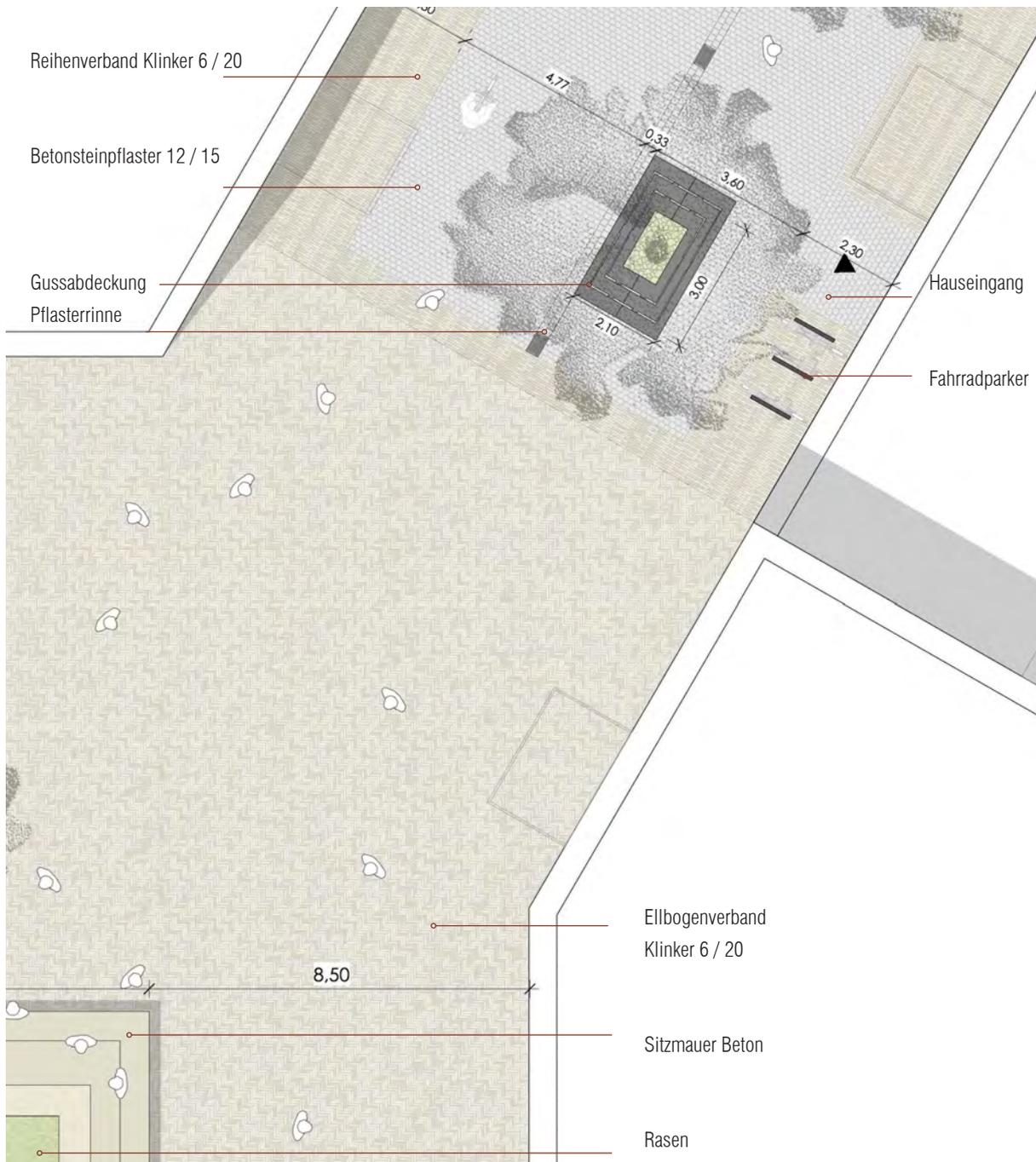
In der Mitte wird eine tiefer gelegte Rasenfläche angelegt, welche von einer zweistufigen Betonsitzmauer eingefasst wird (siehe Lageplan und Schnitte A, B und C).

In südöstlicher Richtung wird die Rasenfläche mit einer Rasenrampe wieder auf das Niveau des Platzes geführt.

Als markanter Mittelpunkt werden drei großkronige Bäume, bereits als Großbaum, gepflanzt. Die Baumscheiben erhalten eine Gussabdeckung.



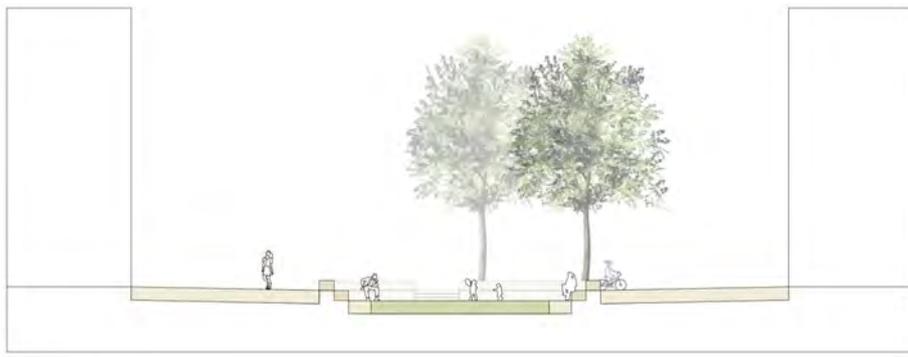
Piktogramm Verortung



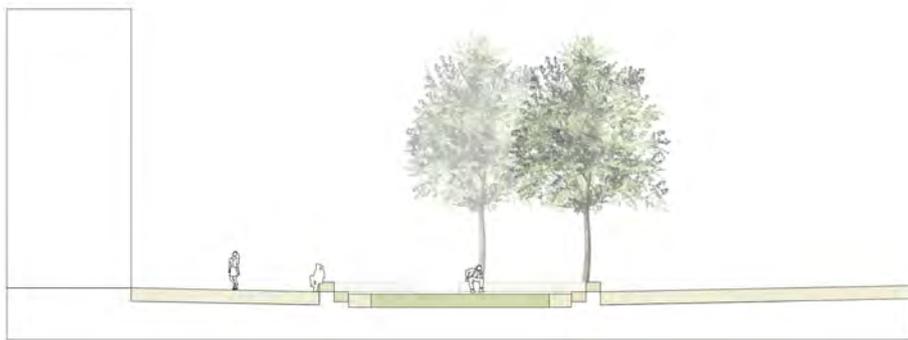
Lupe 1 Planstraße A / Quartiersplatz



Lageplan Quartiersplatz



Schnitt A-A'



Schnitt B_B'



Schnitt C_C'

05

MATERIALITÄT UND ATMOSPHERE

Gestaltungselement Balkon



Atmosphärische Gestaltung Reihenhäuser

Um den gestalterischen Zusammenhang der Bebauung am Lossegrund sicherzustellen, werden für bestimmte Bereiche einheitliche Fasadensmaterialien definiert. ..

Gestaltung Fassade Perforation Klinker



Gestaltung Lochfassade



Gestaltung Quartiersplatz: Klinker im Ellbogenverband

05 MATERIALITÄT + ATMOSPHERE

Materialität

Um den gestalterischen Zusammenhang der Bebauung am Lossegrund sicherzustellen, werden für bestimmte Bereiche einheitliche Fassadenmaterialien definiert.

Bei der Wahl der Materialien soll auf eine einfache und dennoch prägende Anmutung des Gesamtquartiers geachtet werden. Dabei soll dem Baustoff Klinker eine besondere Bedeutung zukommen. Der Baustoff leitet sich aus der benachbarten Industriearchitektur Bettenhausens sowie aus der quartiersbegleitenden langen Friedhofsmauer (Klinker) entlang der Eichwaldstraße ab.

Ein städtebaulich homogenes Quartier soll identitätsstiftend für die zukünftigen Bewohner:innen des Lossegrund sein. Die Gestaltung einer Einheit und eines Charakters bildet einen wichtigen Baustein im sehr heterogen geprägten Stadtteil Bettenhausen. Die starke Wirkung des Materials wird durch die Ausbildung klarer und einfacher Gebäudekubaturen unterstützt.

Das Klinkermauerwerk prägt die verschiedenen architektonischen und städtebaulichen Elemente des Lossegrundes. Die Sockel der Wohngebäude, die Sockelmauern der Grundstückseinfriedungen sowie die Fassaden der unterschiedlichen Häuser werden in diese gestaltprägende Betrachtung einbezogen.

Es wird empfohlen, nach Möglichkeit das gesamte Wohnquartier Lossegrund in der Materialität des Klinkers als Vollstein-Verblendmauerwerk auszuführen, um das gewünschte hochwertige Erscheinungsbild zu erzielen.

Sollte dieser Empfehlung (z.B. aus Kostengründen) nicht nachgegangen werden, sollen zumindestens die Schauseiten des Quartiers im vorgegebenen Material realisiert werden. Das Fassadenmaterial wird dabei stets um die Ecke gezogen, um eine plastische Fassadenwirkung zu erreichen. In den Innenbereichen und rückwärtigen Fassaden können Putzfassaden in

Verbindung mit dem geforderten Begrünungskonzept zur Anwendung kommen, welche dem privaten Raum einen informellen Charakter zuweisen. (siehe Piktogramm Fassadengestaltung). Sonderbausteine sollen allseitig mit Klinkerfassaden ausgeführt werden.

Sollte (z.B. aus Kostengründen) eine weitere Reduzierung der Fassadenqualitäten erforderlich werden, wird folgende Hierarchie der Wichtigkeit festgelegt (Wichtigkeit in absteigender Reihenfolge, Priorität 1 = Erhalt am wichtigsten):

- Priorität 1: Sockel und Sockelummauerungen als durchgängiges Gestaltungselement
- Priorität 2: Haus am Quartiersplatz (Kita) aufgrund der Nutzung und der zentralen Lage am Quartiersplatz
- Priorität 3: Fassaden der Geschosswohnungsbauten aufgrund der raumprägenden Qualitäten
- Priorität 4: Fassaden der Doppel- und Reihenhäuser



Beispielhafte Darstellung des Materials Klinker (Farbton rot) und dessen atmosphärische Wirkung

- Priorität 1
- Priorität 2
- Priorität 3
- Priorität 4



Piktogramm Fassadenqualitäten

Fassadentypologie

Alle Gebäude der Lossegrund-Bebauung werden als klare und einfache Kubaturen ausgebildet. Die Fassaden der unterschiedlichen Wohntypologien sollen als einfache Lochfassaden ausgebildet werden. Eine einheitliche Konzeption und Konstruktion fördern den Ansatz eines homogenen Wohnquartiers. Auf das ausgewogene Verhältnis geschlossener zu offener Fassadenflächen ist zugunsten einer ansprechenden Baukörperwirkung zu achten. Von Band-, Glas-, Element- sowie ähnlichen Fassaden ist abzusehen. Die jeweiligen Größen der Fensteröffnungen sollen auf 2-3 unterschiedliche Formate begrenzt sein und einen Rückschluss auf die Art der dahinterliegenden Raumnutzungen zulassen. Zugunsten einer offenen Anmutung der Gebäude im Quartier sind bodentiefe Fenster (z.B. mit feststehendem Brüstungselement) einer Fensterausführung mit geschlossener Brüstung vorzuziehen.

Detailausbildung Klinkerfassaden

Zur Erhöhung der Plastizität durch Licht- und Schatten-Wirkung sowie zur erforderlichen Gliederung der Fassaden sollen einheitliche und durchgängige Detailausbildungen Verwendung finden. Diese verleihen den ansonsten sachlich gestalteten Fassaden die erforderliche Tiefe und Plastizität. Vorgeschlagen wird ein einfaches Rillenrelief ($t = \max. 2\text{cm}$), welches ohne großen Mehraufwand handwerklich aus dem Klinkerverband herausgearbeitet wird (siehe Abbildung).

Detailausbildung Gebäudesockel

Auch die Gebäudesockel der Geschosswohnungsbauten werden mit der v.g. Detaillierungstechnik gegliedert werden (siehe Abbildung) und verleihen diesen eine differenziert gestaltete Anmutung. Gleichzeitig werden die für Durchlüftung der Parkgarage notwendigen Öffnungen als Perforation in die zurückspringenden Klinkerbereiche eingestreut, so dass eine Symbiose zwischen Gestaltung und Nutzung (natürliche Belüftung Parkgarage) entsteht.



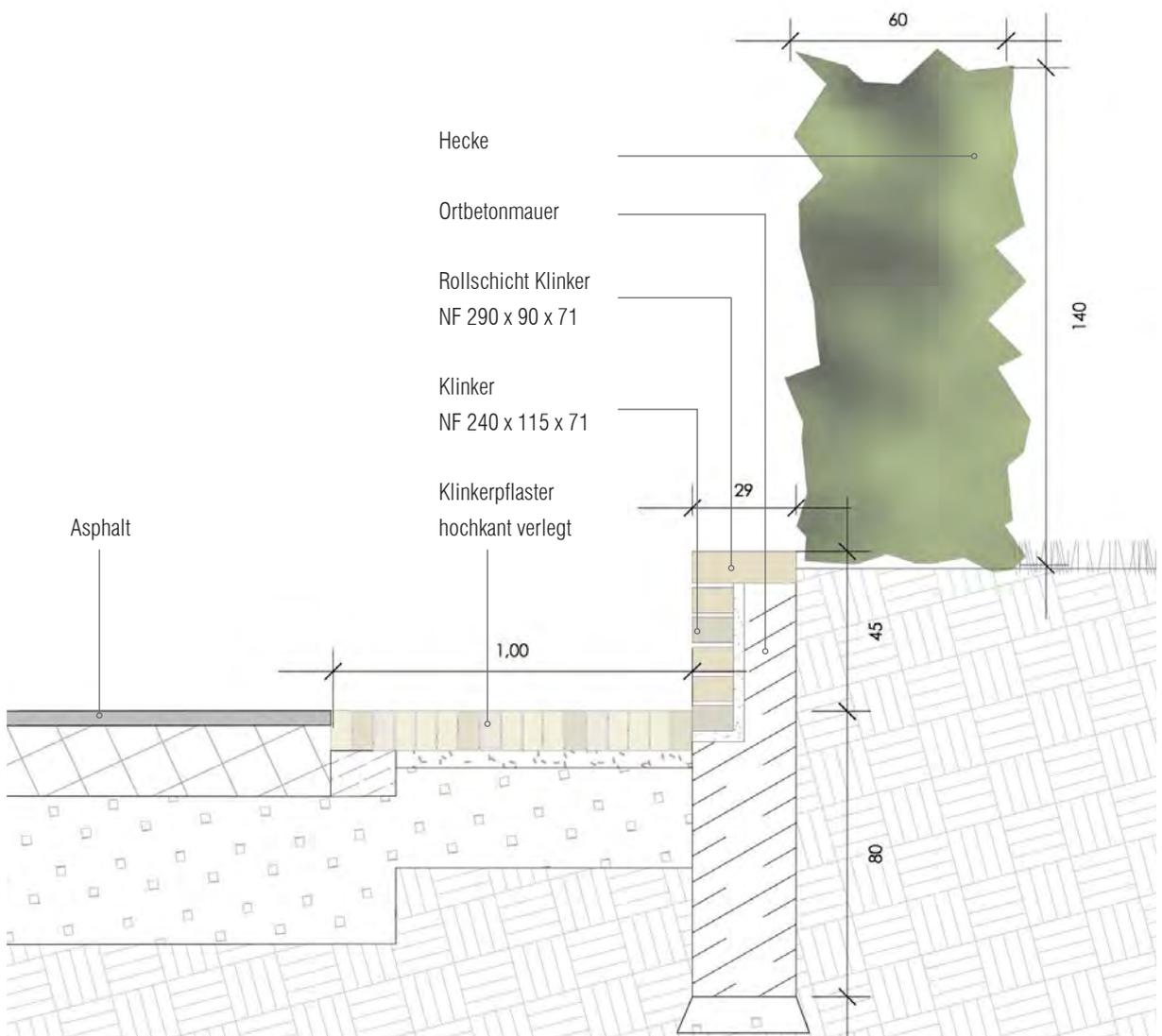
Detailausbildung Sockelmauern

Aufgrund der Widerstandsfähigkeit des Materials wird empfohlen die Sockelmauern in massiver Klinkerbauweise (resp. als Vollklinker mit einem Betonrücken) zu errichten umso im Falle einer Überflutung oder eines Anpralls (z.B. durch PKW-Verkehr) langfristig Bestand zu haben. Die Wahl des Materials unterstreicht den gestalterischen Zusammenhang des gesamten Quartiers und definiert ein verbindendes Element.

Die Ausführung der Sockelmauern bestimmt in hohem

Maße die Qualitäten des öffentlichen Raums, der Straßen, Wege und Plätze (siehe Abbildung).

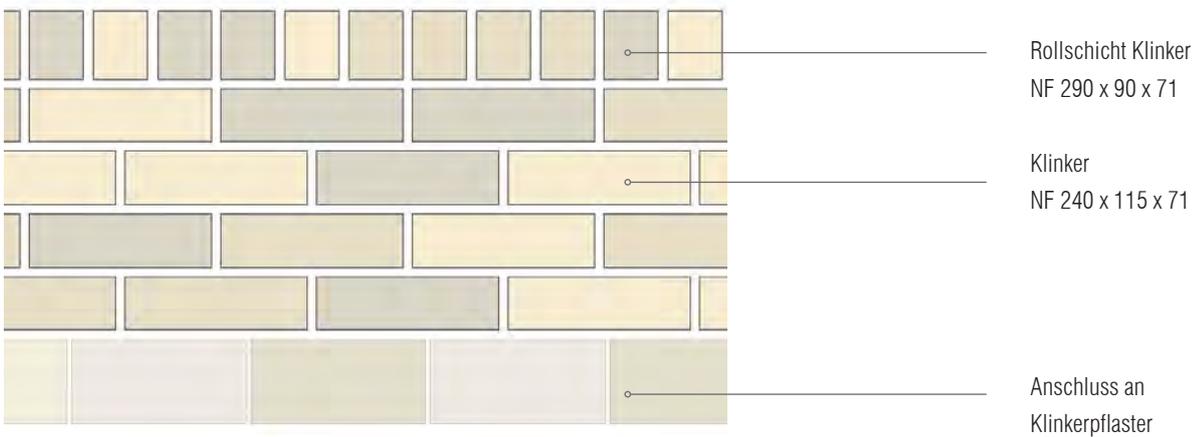
Die Darstellung ist eine Prinzipskizze. Die bauliche Ausführung der Sockelmauern kann von der Darstellung im Gestaltungshandbuch abweichen. Diese wird sich später nach den örtlichen Gegebenheiten, der notwendigen Höhe und der daraus resultierenden Anfüllhöhe richten.



Schnitt Sockelmauer M 1:20



Draufsichtt Sockelmauer M 1:50



Ansicht Sockelmauer M 1:10

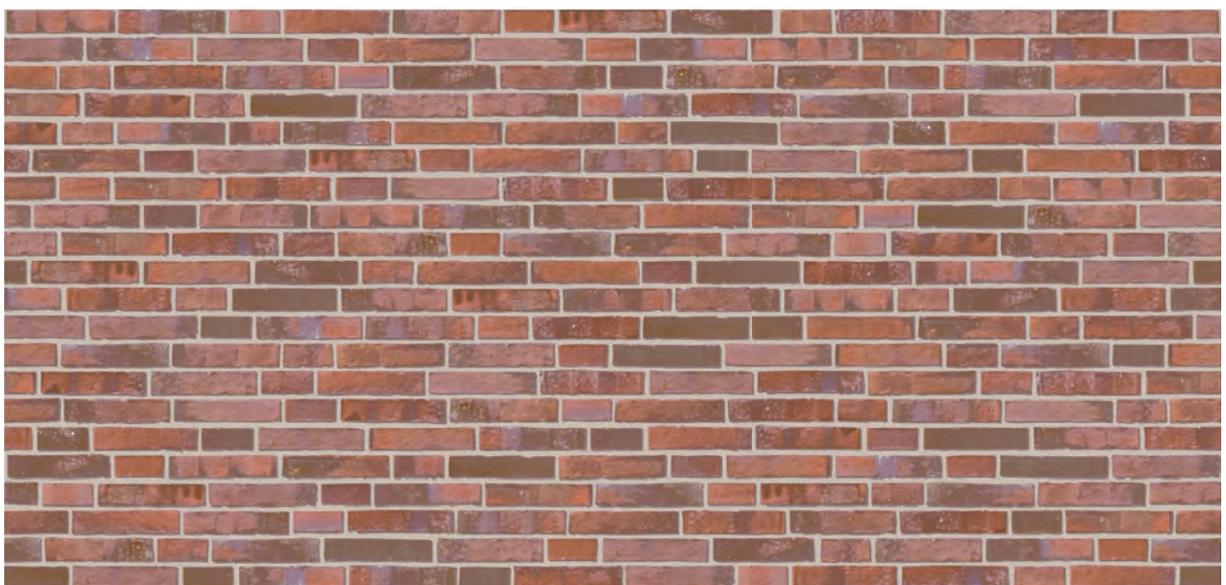
Farbspektrum - Natural Colour System

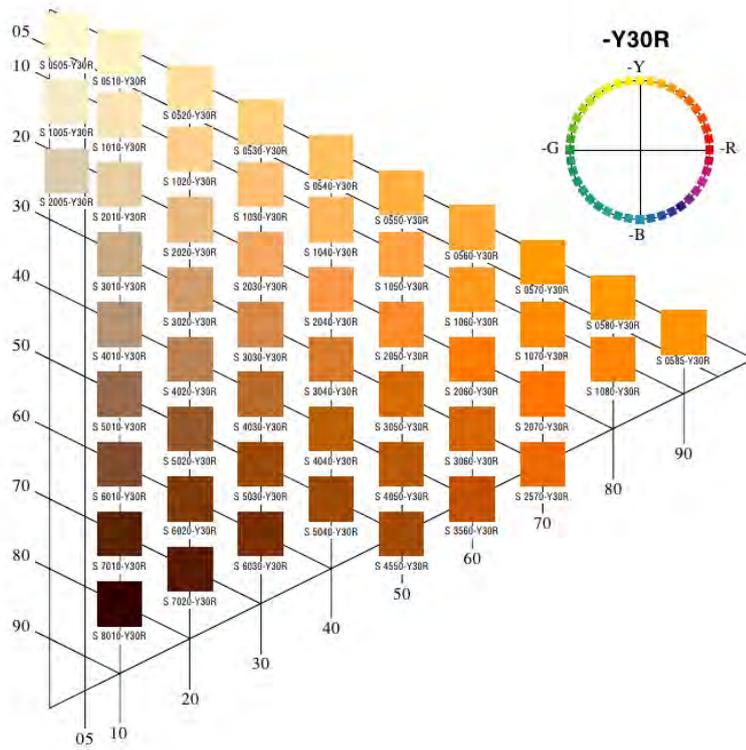
In Ergänzung zum Materialkonzept wird die gestalterische Einheit des Wohnquartiers Lossegrund durch eine Festlegung von Fassadenfarben unterstützt.

Die zulässigen Fassadenfarben bewegen sich aus der historischen Herleitung der Industriekultur Bettenhausens in einem Spektrum von Rot-, Braun-, und Beigetönen.

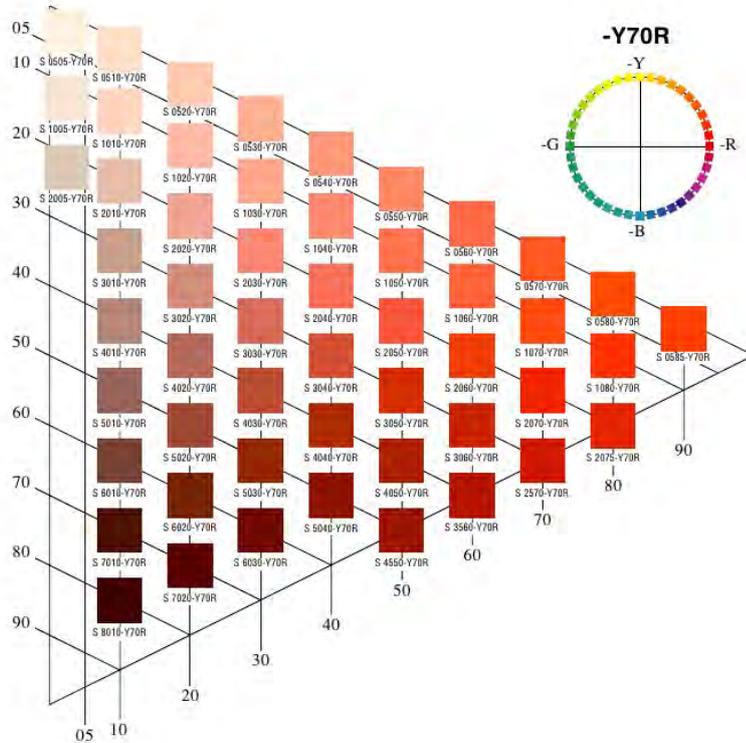
Das Spektrum wird durch das Natural Colour System (NCS) abgebildet. Das System stellt auf der vertikalen Achse einen Verlauf von Weiß nach schwarz dar. Am rechten Ende ist die ausgewählte Grundfarbe mit ihrem jeweiligen Mischfarbanteil dargestellt.

Für das Wohnquartier Lossegrund wird ein Spektrum der Grundfarbe Y (yellow) zwischen 30R und 70 R (red) definiert. Die Dunkelheit liegt jeweils zwischen 0 und 60, die Farbsättigung jeweils zwischen 0 und 70.





Natural Colour System Y30R



Natural Colour System Y70R

Balkone als Gestaltungselemente

Die einfache und sachliche Ausgestaltung der Fassaden erfordert eine räumliche und materialgetreue Ausprägung der zumeist in den Straßenraum auskragenden Balkone.

Diese, bzw. deren Umwehrungen sollen bewusst als plastische Körper ausgebildet werden, indem z.B. ein dichteres Streckmetall oder perforierte Lochbleche zum Einsatz kommen.

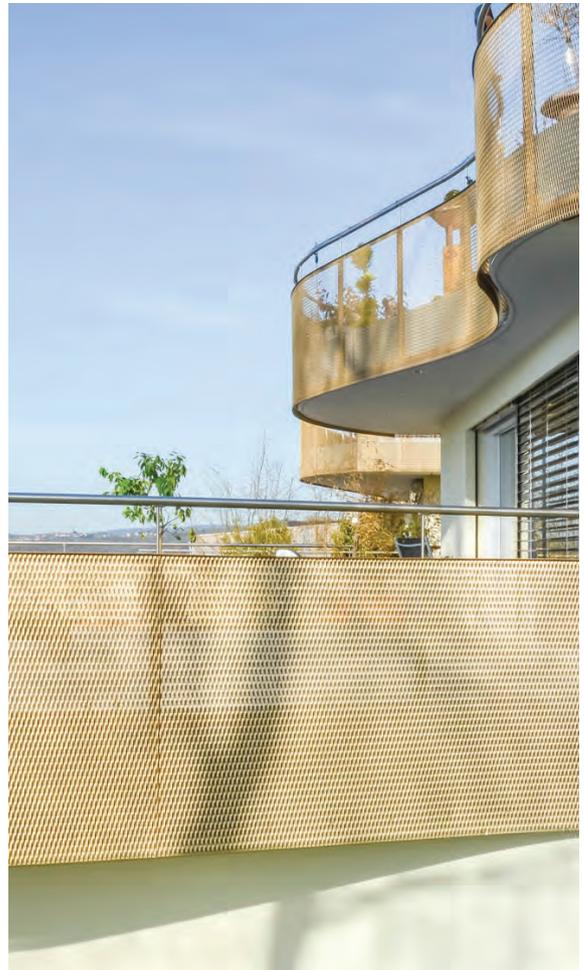
Gleichzeitig kann so die Intimsphäre der Bewohner:innen gewahrt und der Ausgestaltung durch eigenwillige individuell angebrachte Sichtschutzelemente vorgebeugt werden. Gleichzeitig wird dies zur attraktiven Belebung der Straßenräume und des Quartiersplatzes beitragen.

Fassadenbegrünung

Vor dem Hintergrund des ökologischen und gesunden Bauens sind begrünte Fassaden in Teilbereichen des Quartiers im Bebauungsplan verankert und in die Planung miteinzubeziehen. Schwerpunktmäßig sollen diese in den Innenhofbereichen der Geschosswohnungsbauten angeordnet werden, um das Bild eines grünen Wohnhofs zu kreieren. Vor der Fassade angeordnete Stahlgerüste bilden die Auflager für die vorgelagerten Balkonebenen und dienen als gebäudehohe Rankgerüste.

Balkonregal und Fassadenbegrünung:

- industrieller Charakter, farbige Varianten denkbar
- dient als Rankelement zur Begrünung der Fassade
- „Filterwirkung“ zwischen privaten Innenräumen und gemeinschaftlich genutzten Innenhof
- Bewusst andere Wahrnehmung der Fassade des Innenhofs: Unterscheidung in belebte und ruhigere Ausrichtung durch Material und Ausbildung Balkone





Detailansicht Fassadenbegrünung

QUELLENVERZEICHNIS

Literaturverzeichnis

ANP Architektur- und Planungsgesellschaft mbH,
Stadt Kassel (2014): Entwicklungskonzept Kasseler
Osten – Integriertes Stadtentwicklungskonzept. Kassel

Bildnachweis

S. 11 „Salzmannfabrik“:

© Andreas Fischer/SkyPic

<https://www.hna.de/kassel/bettenhausen-ort94136/salzmann-gelaende-in-kassel-feinabstimmung-braucht-noch-zeit-90007448.html>

[Zugriff: 07.04.2021]

S. 11 „Hallenbad Ost“:

© Erhard Schaeffer

<https://www.erinnerungen-im-netz.de/erinnerungen/erin-artikel/es-war-einmal-ein-hallenbad/>

[Zugriff: 07.04.2021]

S. 11 „KADRUF“:

© Kasseler Druckerei und Färberei AG

<https://www.kadruf.de/>

[Zugriff: 07.04.2021]

S. 11 „Haferkacao Fabrik“:

© Molch

<https://www.fotocommunity.de/photo/haferkacao-fabrik-in-kassel-bettenhausen-molch/11312531>

[Zugriff: 07.04.2021]

S. 38 „Gestaltungselement Balkon“

© gruppe omp

<https://gruppeomp.de/wohnbebauung-hilligenwhren>

[Zugriff: 13.05.2020]

S. 38 „Atmosphärische Gestaltung Reihenhäuser“

© KBNK, Visualisierung: Lindenkreuz Eggert

<https://www.competitionline.com/de/beitraege/160269>

[Zugriff: 13.05.2020]

S. 39 „Gestaltung Lochfassade“

© KBNK, Projekt „Bethanien“

<http://www.kbnk.de/>

[Zugriff: 07.04.2021]

S. 39 „Gestaltung Fassade Perforation“

© Florian Selig

<https://www.hagemeister.de/de/referenzen/fassaden-projekte/schulsportmehrzweckhalle-strausberg>

[Zugriff: 07.04.2021]

S. 39 „Gestaltung Quartiersplatz: Klinker im Ellbogenverband“

© CROSS Architecture / Rendertaxi

<https://www.competitionline.com/de/beitraege/180674>

[Zugriff: 07.04.2021]

IMPRESSUM

Auftraggeber

GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der
Stadt Kassel mbH
Neue Fahrt 2
34117 Kassel
Fon: 0561/70001120
Fax: 0561/700019120



Planung

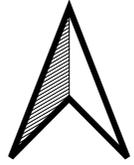
pape + pape architekten
Querallee 36
34119 Kassel
Fon: 0561/50625540
Fax: 0561/50625555
info@papeundpape.de
www.papeundpape.de

pape + pape
architekten

GTL | Michael Triebswetter
Landschaftsarchitekt
Treppenstraße 2
34117 Kassel
Tel.: +49 (0) 561 – 78946 -0
Fax: +49 (0) 561 – 78946 -11
Email: kontakt@gtl-kassel.de

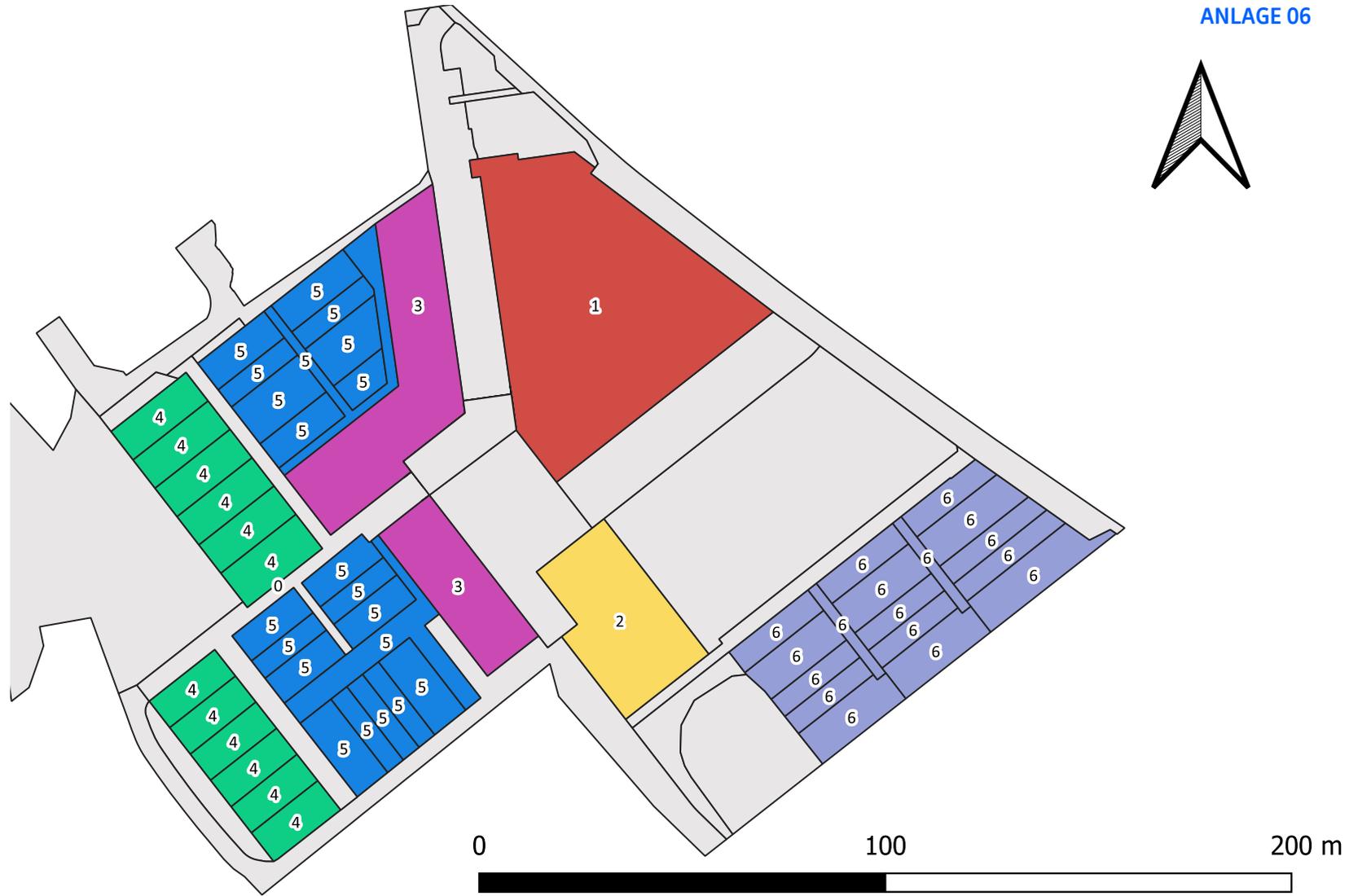


Baufelder Hochbau



Baufelder und Typologien

-  1-Block 3-5
-  2-Kita
-  3-Block 1-2
-  4-Doppelhäuser
-  5-R. Häuser
-  6-R. Häuser
-  Öffentlich/ Private Flächen



Vorlage Nr. 101.19.650

8. November 2022
1 von 2**Günstigen Wohnraum gewinnen – Ferienwohnungssatzung erstellen****Antrag****zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, eine Ferienwohnungssatzung für die Stadt Kassel laut Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetz (HwoAufG) zu erlassen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Wohnungen in Kassel, die dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, weil sie zu Ferienwohnungszwecken, z. B. über Portale wie Airbnb, vermietet wurden, zugenommen. Aktuell finden sich über 1000 Inserate auf dem Portal für Kassel. Dieser dem regulären Wohnungsmarkt entzogenen Wohnraum wird in Kassel jedoch dringend benötigt.

Mit Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (HwoAufG) im Jahr 2017 hat der Hessische Landtag den Kommunen die Möglichkeit gegeben, mittels eigener Satzung zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit besonderer Genehmigung als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung genutzt werden darf. Die hessischen Städte Frankfurt und Darmstadt haben hiervon bereits 2018 und 2021 Gebrauch gemacht und jeweils Satzungen über die Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnung und zu ähnlichen Zwecken (Ferienwohnungssatzung) beschlossen. Genehmigungspflichtig ist dabei die wiederholte, nach Tagen oder Wochen bemessene entgeltliche Überlassung von Wohnraum als Ferienwohnung sowie die Nutzung von Wohnraum zur Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung oder Einrichtung von Schlafstellen. Sollte eine Wohnung dauerhaft als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung genutzt werden und diese damit folglich dem Wohnungsmarkt nicht mehr zu Verfügung stehen, ist eine Genehmigung nur gegen Schaffung von Ersatzwohnraum oder Entrichtung einer einmaligen Ausgleichszahlung möglich. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Durchschnittskosten für die Erstellung

von öffentlich gefördertem Wohnraum. Wird dagegen nur ein Zimmer einer Wohnung oder die gesamte Wohnung kurzzeitig zu den o. g. Zwecken überlassen, ist keinerlei Ausgleichsleistung notwendig. Voraussetzung für eine Genehmigung ist hier jedoch, dass die Wohnnutzung durch den Hauptnutzer aufrecht erhalten bleibt. Als kurzzeitig definiert die Satzung einen Zeitraum von bis zu acht Wochen je Kalenderjahr. Die Beschließung einer solchen Satzung würde zusätzlichen langfristigen Wohnraum in Kassel schaffen.

2 von 2

Satzung Frankfurt: https://www.bauaufsicht-frankfurt.de/fileadmin/Downloads_alle/Rechtsgrundlagen_und_Satzungen/Ferienwohnungssatzung/Ferienwohnungssatzung_vom_01.03.2018.pdf?_=1522160763

Satzung Darmstadt: <https://www.darmstadt.de/fileadmin/PDF-Rubriken/Rathaus/satzungen/690.pdf>

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Sabine Leidig
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.19.651

8. November 2022
1 von 1**Sozialwohnungsquote erhöhen****Antrag****zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Sozialwohnungsquote von derzeit 30 Prozent wird auf 70 Prozent erhöht. Ein Viertel der Wohnungen soll für vulnerable Personengruppen vorbehalten sein, bei denen die Stadt ein Mitspracherecht bei der Vergabe hat.

Begründung:

Die Baukosten steigen und Grund und Boden sind endlich. Bisher getroffene Maßnahmen am Wohnungsmarkt haben nicht zu einer Entspannung beigetragen. Aus ökologischer und sozialer Sicht ist es daher notwendig nachzusteuern, kommende Bauvorhaben bewusst zu gestalten und denen Vorrang einzuräumen, die dem Allgemeinwohl dienen.

Die Sozialwohnungsquote ist inzwischen akzeptiert, sie ist jedoch zu gering, um dem Auslaufen von Sozialbindungen wirksam etwas entgegen zu setzen.

Die geförderten Wohnungen können darüber hinaus bei der Verteilung des Wohnraums nur unzureichend Einfluss nehmen. Ein Viertel der Wohnungen soll daher vulnerablen Personengruppen vorbehalten sein, die es besonders schwer auf dem freien Wohnungsmarkt haben, wie Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, Geflüchtete, Obdachlose. Durch ein Mitspracherecht bei der Vermietung könnte die Stadt hier in Absprache mit sozialen Trägern und Vereinen entgegenwirken.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Sabine Leidig
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.19.664

16. November 2022
1 von 1

Aufnahme der Paul-Julius-von-Reuter-Schule in das Finanzierungsprogramm der GWGpro

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Paul-Julius-von-Reuter-Schule in Zusammenhang mit der Martin-Luther-King Schule in das Finanzierungsprogramm der GWGpro aufzunehmen.
Dazu soll die Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG sowie der GWG Projektentwicklung GmbH zur Planung und Realisierung der Sanierung der Paul-Julius-von-Reuter-Schule, durchgeführt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

gez. Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.19.670

Verkehrsversuche für Kassel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. für die folgenden Maßnahmen im Nebenstreckennetz die verkehrsplanerische Vorbereitung für Verkehrsversuche vorzunehmen:
 - a. Die Einrichtung einer Fahrradzone Wahlershausen
 - b. Die Einrichtung einer Fahrradzone Wehlheiden
 - c. Die Einrichtung eines Modalfilters am Königstor
 - d. Die Einrichtung eines Modalfilters in der Fiedlerstraße
 - e. Die Einrichtung eines Modalfilters in der Heinrich-Heine-Straße
 - f. Die Einrichtung eines Modalfilters im Philosophenweg

2. für die folgenden Maßnahmen im Hauptverkehrsstraßennetz die verkehrstechnischen Auswirkungen zu untersuchen. Dabei sollen Simulationen, Berechnungen oder Kombinationen aus beiden der Anordnung eines Verkehrsversuchs vorgeschaltet werden:
 - a. Die Einrichtung eines Schutzstreifens bzw. Radfahrstreifens auf der Tischbeinstraße, Kohlenstraße und Druseltalstraße stadtauswärts zwischen Kantstraße und Döncheweg
 - b. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf der Wilhelmshöher Allee, in beide Richtungen zwischen Rathenauplatz und Humboldtstraße sowie in beide Richtungen zwischen Virchowstraße und Huttenstraße
 - c. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf dem Steinweg zwischen Mittelgasse und Friedrichsplatz in Richtung Friedrichsplatz

- d. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens auf der Leipziger Straße, stadteinwärts zwischen Kunigundishof und Sandershäuser Straße
- 2 von 2
3. Die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, die erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Sven Schoeller

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.681

7. Dezember 2022
1 von 2

Kassel verurteilt den Angriffskrieg der Türkei gegen Rojava und unterstützt die demokratische Selbstverwaltung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt jegliche völkerrechtswidrige Kriegshandlung. Deshalb protestiert sie gegen den Einsatz von Bomben und bewaffneter Drohnen, auf von Kurd*innen bewohnte Gebiete (Rojava) und fordert die türkische Regierung dazu auf, die Angriffe auf den Nordirak und Nordsyrien einzustellen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt den in Kassel lebenden kurdischen, aber auch regierungskritischen türkischen Mitbürger*innen ihre Solidarität im Widerstand gegen antidemokratische Unterdrückung und Gewalt seitens des türkischen Regimes.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wendet sich gegen die Kriminalisierung der kurdischen Freiheitsbewegung und appelliert an die Bundesregierung, das Verbot ihrer Organisationen und Symbole in Deutschland aufzuheben.
4. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Bundesregierung auf, den Verkauf von Rüstungsgütern an die Türkei zu stoppen und auf ein Waffenembargo seitens der NATO hinzuwirken.
5. Die Stadtverordnetenversammlung spricht eine Einladung an die Vorsitzende des Exekutivorgans der Selbstverwaltung von Rojava, Frau İlham Ehmed aus, um über möglich Partnerschaftsprojekte zu beraten.

Begründung:

"10 Jahre Rojava - Vom demokratischen Experiment zum Hoffnungsträger einer Region", so bilanzierte Medico International in diesem September mit einer internationalen Konferenz in Frankfurt. Bis dato war Rojava die Region in Syrien mit den besten Möglichkeiten sicher zu leben. Vor allem für Frauen, die hier in allen

Bereichen des Lebens repräsentiert sind. Seit in Kobanê 2012 die Revolution ausgerufen wurde, haben sich Frauen in der kurdischen Selbstverwaltung im Norden Syriens viele Freiheiten erkämpft: gegen die IS-Terrormiliz und männliche Machtstrukturen. Unter der Parole „Jin, Jiyan, Azadi“ „Frauen, Leben, Freiheit“ wurde die Gleichstellung enorm vorangebracht.

Am 19.11.22 begann die Türkei mit Kampfflugzeugen die Bombardierung der nordostsyrischen Autonomiegebiete (AANES) und in den nördlichen Bergen Iraks. Im Fadenkreuz des erneuten türkischen Angriffskrieges gegen Rojava stehen zivile Infrastrukturen. In Belûniyê bei Tel Rifat wurde ein Auffanglager für Menschen aus Efrîn bombardiert, in der Gemeinde Zirgan eine Vertriebenensiedlung. In Kobanê wurde eine Covid-19-Klinik vollständig vernichtet und in der Ortschaft Dehril Ereb bei Dirbêsiyê zerstörten türkische Bomben ein Weizendepot. In Dêrik hat der türkische Staat ein Massaker verübt: Im Dorf Teqil Beqil wurden zunächst die Wachen eines Stromwerks angegriffen. Als Menschen aus der Bevölkerung ihnen zur Hilfe eilten, wurde derselbe Ort erneut bombardiert. Insgesamt elf Zivilist:innen, darunter auch ein Journalist, wurden getötet, sechs weitere Menschen wurden verletzt. In den vergangenen Monaten gab es in Nord- und Ostsyrien bereits zahlreiche Drohnen-, Mörser- und Artillerieangriffe auf die mehrheitlich von Kurd*innen bewohnte Region Rojava. Jetzt wird auch der Einmarsch mit Bodentruppen avisiert.

Der türkische Präsident Erdogan begründet die völkerrechtswidrige Intervention mit Vergeltung für das Bombenattentat in Istanbul vom 14. November und mit der Bekämpfung terroristischer Gruppen. Gemeint ist die kurdische Befreiungsbewegung.

Unsere kurdischen Mitbürger*innen und andere Menschen aus den mehrheitlich von Kurd*innen bewohnten Gebieten fürchten wieder um ihre Familien in der bekriegten Heimat. Viele mussten bereits um getötete Verwandte trauern. Sie wünschen sich Aufmerksamkeit und Solidarität.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Sabine Leidig

gez. Sabine Leidig
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE

Vorlage Nr. 101.19.588

15. Juli 2022
1 von 2

Förderprogramm Fernwärme

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Programm zur Förderung von Fernwärme-Hausanschlüssen aufzulegen und so die Bereitschaft der Bürger, Betriebe und Unternehmen zum Anschluss an das Kasseler Fernwärmenetz zu erleichtern.

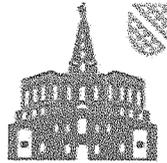
Die Förderung kann auch als Contracting-Angebot für den Baukostenzuschuss ausgestaltet werden. Dabei ist die Verwendung zinsgünstiger Finanzierungen zu prüfen.

Begründung:

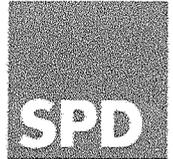
Da die Kosten zum Anschluss an das Fernwärmenetz pro Anschluss bei 15.000,-€ und mehr liegen können, entscheiden sich Hauseigentümer oft gegen Fernwärme. Zwar gibt es eine Förderung von bis zu 40%, der verbleibende Anteil ist dann aber immer noch so hoch, dass ein Anschluss für Hauseigentümer weiter unattraktiv bleibt. Trotz der Möglichkeit zum Anschluss an die Fernwärme vor Ort werden dann andere Energieträger (Gas, Wärmepumpe etc.) bevorzugt, obwohl die CO₂- und Umwelt-Bilanz der Kasseler-Fernwärme, die aus regenerativen Energien erzeugt wird, wesentlich positiver ausfällt. Gerade auch im Fall eines aktuell diskutierten Anschlusszwanges an das Kasseler Fernwärmenetz, müssen die Bürger, Betriebe und Unternehmen bei den Anschlusskosten unterstützt werden und so die Attraktivität der Kasseler Fernwärme erhöht werden. Der Zuschuss sollte bei mind. 20% der bei den Hauseigentümern verbleibenden Kosten zur Erstellung des Fernwärme-Hausanschlusses liegen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender



FRAKTION
KASSEL



Kassel, 05.10.2022

Änderungsantrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Vorlage Nr. 101.19.588

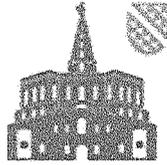
Förderprogramm Fernwärme

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat wird aufgefordert, ein Programm zur Förderung von Fernwärme
Hausanschlüsse ~~aufzulegen und so zu prüfen, um~~ die Bereitschaft der Bürger, Betriebe und
Unternehmen zum Anschluss an das Kasseler Fernwärmenetz zu erleichtern.

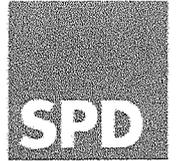
Begründung:

Da die Kosten zum Anschluss an das Fernwärmenetz pro Anschluss bei 15.000,-€
und mehr liegen können, entscheiden sich Hauseigentümer oft gegen Fernwärme.
Zwar gibt es eine Förderung von bis zu 40%, der verbleibende Anteil ist dann aber
immer noch so hoch, dass ein Anschluss für Hauseigentümer weiter unattraktiv
bleibt. Trotz der Möglichkeit zum Anschluss an die Fernwärme vor Ort werden
dann andere Energieträger (Gas, Wärmepumpe etc.) bevorzugt, obwohl die CO₂-
und Umwelt-Bilanz der Kasseler-Fernwärme, die aus regenerativen Energien
erzeugt wird, wesentlich positiver ausfällt. Gerade auch im Fall eines aktuell
diskutierten Anschlusszwanges an das Kasseler Fernwärmenetz, müssen die
Bürger, Betriebe und Unternehmen bei den Anschlusskosten unterstützt werden
und so die Attraktivität der Kasseler Fernwärme erhöht werden. Der Zuschuss
sollte bei mind. 20% der bei den Hauseigentümern verbleibenden Kosten zur
Erstellung des Fernwärme-Hausanschlusses liegen.

Berichterstatter: Dr. Ron-Hendrik Hechelmann



FRAKTION
KASSEL



Ramona Kopec

Ramona Kopec
Fraktionsvorsitzende SPD-Fraktion

Vorlage Nr. 101.19.636

31. Oktober 2022
1 von 2

Interkommunale Zusammenarbeit beim SchülerBAföG mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Kassel mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg für den Aufgabenbereich Ausbildungsförderung (SchülerBAföG) wird zugestimmt.“

Begründung:

Das Sachgebiet Ausbildungsförderung in der Abteilung Bildung und Teilhabe des Sozialamtes bearbeitet Anträge auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG für Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten und für Studierende der Musikakademie der Stadt Kassel. Die Anzahl der gestellten Anträge ist seit einigen Jahren bundesweit rückläufig. Dieser Trend verstärkte sich weiter im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Für die Ämter für Ausbildungsförderung gestaltet sich die Aufgabenerfüllung insbesondere aufgrund der häufig sehr geringen Fallzahlen zunehmend schwierig. Dies ist insbesondere im ländlichen Raum, wo häufig nur einzelne Mitarbeiter für die Ausbildungsförderung zuständig sind, der Fall. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist an einer Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel interessiert und beabsichtigt, die im Zusammenhang mit dieser Aufgabe anfallenden Tätigkeiten zum 1. Januar 2023 auf die Stadt Kassel zu übertragen.

Für die Stadt Kassel ergeben sich dadurch Vorteile: Eine qualitative Aufgabenerfüllung (Sicherung von Fachwissen auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung) kann durch die Übernahme der Fälle für den Landkreis Waldeck-Frankenberg auch in Vertretungssituationen gewährleistet werden. Zudem kann dadurch der Personalbestand im Sachgebiet Ausbildungsförderung (derzeit 3,25 VZÄ Sachbearbeitung sowie 0,75 VZÄ Sachgebietsleitung) beibehalten werden. Der Landkreis erstattet der Stadt sämtliche durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten in vollem Umfang. Zudem ist beabsichtigt, Fördermittel des Landes zu beantragen, die hälftig auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg und auf die Stadt Kassel verteilt werden sollen.

Zusätzliche Haushaltsmittel bzw. zusätzliche Stellen im Stellenplan sind nicht erforderlich.

2 von 2

Die Interkommunale Zusammenarbeit bedarf außerdem der Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel. Von dort wurde die Zustimmung zu dem Vorhaben bereits signalisiert.

Der Magistrat hat der Interkommunalen Zusammenarbeit beim SchülerBAföG in seiner Sitzung am 14. November 2022 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.19.647

7. November 2022
1 von 1

Bericht Sozialwohnungen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten eine Aufstellung über die Standorte und die Anzahl sowie die noch laufenden Bindefristen der in Kassel existierenden Sozialwohnungen zu erstellen und darüber im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zu berichten.

Zudem wird der Magistrat gebeten, über den Stand zur neuen Wohnungsgemeinnützigkeit ebenfalls im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zu berichten.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Judith Boczkowski

gez. Sabine Wurst
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.19.648

Bericht zum Stand der Bewerbung als Fairtrade-Town

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Der Magistrat wird gebeten über den Stand der Bewerbung Kassels als Fairtrade-Town (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8.11.2021, Teilnahme an "Fairtrade Towns-Kampagne" - 101.19.232 -) zu berichten.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat vor fast 12 Monaten den Beschluss gefasst, dass sich die Stadt Kassel der Kampagne Fairtrade-Towns anschließt. Damit nimmt die Stadt entsprechende Bestrebungen innerhalb der Stadtgesellschaft auf und will gleichzeitig selbst Impulse in Richtung fairer Handel – faires Wirtschaften setzen und Vorbild sein. Die Teilnahme an der Fairtrade Towns-Kampagne ist ein auch ein weiterer Baustein in Richtung Klimaneutralität 2030.

Nach fast einem Jahr ist es nun an der Zeit, vom Fortgang der Bewerbung berichten zu lassen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dorothee Köpp

gez. Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende

gez. Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.669

Taubenschutzkonzept für Kassel entwickeln

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit der Prüfung der Umsetzungsgrundlagen und nötigen Maßnahmen für die Konzeption eines städtischen Taubenschutzkonzeptes für Kassel nach dem Vorbild des Augsburger Modells. Konkret soll geprüft werden, an welchen Standorten die Aufstellung von Taubenschlägen sinnvoll ist und in welcher Form diese dort realisiert werden können. Außerdem soll geprüft werden, welcher Standort in zentraler Lage mit guter Anbindung geeignet ist, um ein Versorgungszentrum für verletzte Tauben einzurichten oder an bereits bestehende Tierheime oder Tierarztpraxen anzugliedern. Zuletzt soll geprüft werden, welche personellen und finanziellen Ressourcen notwendig sind, um die Fütterung und Pflege der Tauben in den Taubenschlägen und im Versorgungszentrum sicherzustellen. Über die Ergebnisse dieser Prüfung soll innerhalb des Jahres 2023 im Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie berichtet werden.

Begründung:

Ein Taubenschutzkonzept als zentraler Baustein eines tierschutzgerechten Stadttaubenmanagements ist die Basis, um unserer kommunalen Verantwortung für die Stadttauben nachzukommen. Denn ein von der Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin in Auftrag gegebenes Gutachten stellt eine kommunale Fürsorgepflicht für Stadttauben fest. Wenn wir ein solides Konzept für den Umgang mit Stadttauben entwickeln, ist mit vielen positiven Auswirkungen zu rechnen: Die Tauben halten sich 80–90% des Tages im Schlag auf und ihre Eier werden ausgetauscht. So sind weniger Tauben unterwegs und es werden weniger Verschmutzungen an Gebäuden hinterlassen, die mühsam entfernt werden müssen. So ist ein nachhaltiges Stadttaubenmanagement langfristig mit positiven Effekten für die Tiere und die anderen Bewohner*innen der Stadt verbunden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Luzie Pfeil

gez. Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende

gez. Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
fgs@afd-fraktion-kassel.de

25. November 2022
1 von 1

Vorlage Nr. 101.19.672

Verkehrsführung Waldauer Wiesen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten mit dem Straßenverkehrsamt zu prüfen, bei der geplanten Einbahnstraße auf dem "Waldauer Fußweg" (Berichterstattung HNA 22.10.22 S. 9) die vorgesehene Fahrtrichtung von Waldau in Richtung Unterneustadt in entgegengesetzter Richtung vorzusehen.

Begründung:

Zu Recht befürchten Anwohner und der Vorsitzende des Kleingartenvereins Waldauer Wiesen, Herr Emmeluth, dass die Strecke zu einer stark genutzten Entlastungsrouten bei den häufig auftretenden Staus auf der ehemaligen B83 von Waldau in Fahrtrichtung "Platz der Deutschen Einheit" wird.

Da in der Gegenrichtung Staus auf der Hauptverkehrsrouten selten und wenig ausgeprägt auftreten, wäre die Einbahnstraße von der Unterneustadt in Richtung Waldau als Ausweichroute selten interessant und der Schutz der Anwohner gewährleistet.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sven Dreyer

gez. Sven R. Dreyer
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.673

1. Dezember 2022
1 von 2**Öffentliche Eltern Kind Krippe****Antrag****zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur und in den Ausschuss für Schule,
Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt eine Fortführung der Eltern Kind Krippe, welche im Rahmen der documenta fifteen im Fridericianum zu einem beliebten Anlaufpunkt wurde.

Sie fordert den Magistrat auf, das Vorhaben für eine Fortführung zu unterstützen und der Elterninitiative bei der Suche nach Räumlichkeiten und Kooperationspartnern, sowie der Klärung von rechtlichen, finanziellen und strukturellen Grundlagen behilflich zu sein. Haushaltsmittel werden dafür bereitgestellt.

Im ersten Quartal 2023 wird über den Stand des Projekts im Ausschuss für Kultur berichtet. Eingeladen werden dazu ebenfalls Sprecher:innen der Elterninitiative.

Begründung:

Während der documenta fifteen war die öffentliche Eltern Kind Krippe bzw. public daycare (PDC) im Fridericianum als Teil des Kunstwerks der brasilianischen Künstlerin Graziela Kunsch ein beliebter Anlaufpunkt für Kinder und Eltern. Es ist ein Kunstwerk, eine Installation, ein Kulturraum, eine Kooperationsfläche, ein Vernetzungsort. Kurz gesagt: eine Besonderheit, die auf vielfältige Weise das Potential bietet, als Leuchtturmprojekt belebte Kunst neu zu denken, documenta-Kunst ins öffentliche Leben zu integrieren, die Kasseler Innenstadt zu bereichern und internationale Brückenschläge lebendig und sichtbar werden zu lassen. Mit solch einem Projekt wird die Stadt Kassel Förderin eines bundesweit einzigartigen Pilotprojektes.

Aus dem Projekt im Fridericianum heraus hat sich eine Elterninitiative gegründet, die sich für die Fortführung stark macht und ein Konzept ausgearbeitet hat. Sie stehen als Trägerverein zur Verfügung.

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Stephanie Schury

gez. Sabine Leidig
Fraktionsvorsitzende

Beschlussempfehlung
an die Stadtverordnetenversammlung

13. Dezember 2022
1 von 3

Öffentliche Eltern Kind Krippe
Antrag der Fraktion DIE LINKE
- 101.19.673 -

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Pfeil

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt eine Fortführung der Eltern Kind Krippe, welche im Rahmen der documenta fifteen im Fridericianum zu einem beliebten Anlaufpunkt wurde.

Sie fordert den Magistrat auf, das Vorhaben für eine Fortführung zu unterstützen und der Elterninitiative bei der Suche nach Räumlichkeiten und Kooperationspartnern, sowie der Klärung von rechtlichen, finanziellen und strukturellen Grundlagen behilflich zu sein. Haushaltsmittel werden dafür bereitgestellt.

Im ersten Quartal 2023 wird über den Stand des Projekts im Ausschuss für Kultur berichtet. Eingeladen werden dazu ebenfalls Sprecher:innen der Elterninitiative.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt eine Fortführung der Eltern Kind Krippe, welche im Rahmen der documenta fifteen im Fridericianum zu einem beliebten Anlaufpunkt wurde.

Sie fordert den Magistrat auf, das Vorhaben für eine Fortführung zu unterstützen und der Elterninitiative bei der Suche nach Räumlichkeiten und Kooperationspartnern, sowie der Klärung von rechtlichen, finanziellen und strukturellen Grundlagen behilflich zu sein. ~~Haushaltsmittel werden dafür bereitgestellt.~~

Im ersten Quartal 2023 wird über den Stand des Projekts im Ausschuss für Kultur berichtet. Eingeladen werden dazu ebenfalls Sprecher:innen der Elterninitiative.

Der Ausschuss für Kultur fasst bei
Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP
Ablehnung: DIE LINKE
Enthaltung: --
abwesend: FDP, AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP betr. Öffentliche Eltern Kind Krippe, 101.19.673, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP geänderter Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt eine Fortführung der Eltern Kind Krippe, welche im Rahmen der documenta fifteen im Fridericianum zu einem beliebten Anlaufpunkt wurde.

Sie fordert den Magistrat auf, das Vorhaben für eine Fortführung zu unterstützen und der Elterninitiative bei der Suche nach Räumlichkeiten und Kooperationspartnern, sowie der Klärung von rechtlichen, finanziellen und strukturellen Grundlagen behilflich zu sein.

Im ersten Quartal 2023 wird über den Stand des Projekts im Ausschuss für Kultur berichtet. Eingeladen werden dazu ebenfalls Sprecher:innen der Elterninitiative.

Der Ausschuss für Kultur fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
abwesend: FDP, AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP geänderter Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Öffentliche Eltern Kind Krippe, 101.19.673, wird **zugestimmt**. 3 von 3

gez. Maria Stafyllaraki
1. stellvertretende Vorsitzende


Annika Kuhlmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.19.674

Einladung der Museumslandschaft Hessen Kassel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Direktor der MHK in eine der nächsten Sitzungen des Kulturausschusses einzuladen, damit er über aktuelle Entwicklungen der MHK in Kassel berichtet. Insbesondere sind von Interesse:

- Der aktuelle Stand zur Torwache und mögliche zukünftige Entwicklungen
- Die aktuelle Situation und die zukünftige Entwicklung der Orangerie
- Die Zukunft des Astronomisch-Physikalischen Kabinetts mit Planetarium

Begründung:

erfolgt mündlich

Berichterstatter: Stadtverordneter Burmeister

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.675

Konzeption und Organisation eines Schulkulturtags

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen jährlichen Schulkulturtag zu konzipieren und erstmals 2023 zu organisieren. Das Konzept soll noch vor der Veranstaltung 2023 im Ausschuss für Kultur vorgestellt werden. Ziel eines solchen Schulkulturtags ist es, Schülerinnen und Schülern einen möglichst kostenfreien, niedrighschwelligigen Zugang zu kultureller Bildung zu ermöglichen, z. B. über den gemeinschaftlichen Besuch von Museen, Programmkinos, Theatern u. ä.

Begründung:

erfolgt mündlich

Berichterstatter: Stadtverordneter Thorsten Burmeister

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.678

13. Dezember 2022
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100
Abs. 1 HGO für das Jahr 2022; - Liste S5 / 2022 -**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste
S5/2022 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Ergebnishaushalt in Höhe von 861.000,00 €.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß den am 24. September 2018 beschlossenen Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen zuständig für die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab Beträgen i. H. v. 50.000 € je Einzelmaßnahme sowie bei allen unter Ziffer 4.3.4 genannten Sonderfällen.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste S5/2022

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Ergebnis- position	Deckende Seite			Empfangende Seite			
			Produkt	Invest.-Nr.	Betrag in €	Ergebnis- position	Produkt	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	III	07	127 01		676.000,00	15	127 01		676.000,00
2	V	13	363 06		150.000,00	02	363 06		185.000,00
		13	363 06		35.000,00				
									861.000,00



-III-/- 37 -
Dezernat/Amt

Kassel, 28. November 2022
Sachbearbeiter: Herr Grasse
Telefon: 309

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2022	
Produkt	12701	Rettungsdienst
Investitions-Nr.		
Kostenträger	127010100	Rettungsdienst
Kostenstelle	374001	Leistungserbringer Rettungsdienst
Ergebnis- /Finanzposition	15	Aufwendungen für Zuwendungen und Zuschüsse
Sachkonto	7178000	sonst. Erstattung an übrigen Bereich
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		1.100.000,00 €
Davon bereits verplant		1.100.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel		670.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Produkt	12701	Rettungsdienst
Investitions-Nr.		
Kostenträger	127010100	Rettungsdienst
Kostenstelle	374001	Leistungserbringer Rettungsdienst 676.000,00 €
Ergebnis- /Finanzposition	07	Erträge aus Zuw. und Zuschüsse für lfd. Zwecke
Sachkonto	5430020	Einnahmen aus der Gebührenaussgleichsrücklage
Produkt		
Investitions-Nr.		
Kostenträger		
Kostenstelle		0,00 €
Ergebnis- /Finanzposition		
Sachkonto		
Deckungsmittel insgesamt (Summe muss mit Beantragung übereinstimmen!)		670.000,00 €

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Kosten des Rettungsdienstes und des Krankentransportes werden durch die Krankenkassen getragen, wenn sie wirtschaftlich erfolgen.

Bei Kostenüber- oder -unterdeckung auf Grund von Leistungsabweichungen oder unterschiedlicher Kostenstrukturen zwischen verschiedenen Leistungserbringern wird ein „interner“ Ausgleich durchgeführt (interner Budgetausgleich).

"Infaltionsbedingt" kam es zu deutlichen Mehrkosten bei den Energiekosten und Verbrauchsmaterialien. Da diese Mehrkosten nicht durch die im Vorfeld mit den Krankenkassen vereinbarten Entgelte für geleistete Transporte erwirtschaftet werden können, muss der städtische Rettungsdienst als ein Leistungserbringer gemäß des Hessischen Rettungsdienstgesetzes im Rahmen des internen Budgetausgleichs eine hohe Ausgleichszahlung an die anderen Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich Kassel Stadt und Landkreis zahlen. Dieses seit Jahren praktizierte System sichert die Liquidität der einzelnen Leistungserbringer. Die Zahlungen aus dem Budgetausgleich zum 3. Quartal sind mit Fälligkeit Mitte November 2022 zu leisten.

Eine Meldung zur Veränderungsliste zum Haushalt 2022 erfolgte nicht, da die Abrechnung des Budgetausgleichs für das 3. Quartal 2022 in der unvorhergesehenen Höhe der Nachforderung erst Anfang November einging. Die Aufwendungen der Rettungsdienstorganisationen sind von uns nicht steuerbar.

2. des Deckungsvorschlages

Beim Rettungsdienst handelte es sich um eine kostenrechnende Einrichtung. Die Haushaltsplanung muss daher ausgeglichen erfolgen. Für das Jahr 2022 wurde mit einer Einnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 676.000,00 € geplant. Dieser Betrag muss nun angehoben werden.

Bei der Gebührenaussgleichsrücklage steht mit Stand 31.12.2021 ein Betrag in Höhe von ~~1.537.019,43 €~~ zur Verfügung, um derartige Schwankungen ausgleichen zu können.

1.476.497,40 € *grü. Ver*

20.11.22

Datum/Unterschrift der Amtsleitung
(ggf. des Dezernenten/der Dezernentin)

18.11.2022

Datum/Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

-V-/- 51 -
Dezernat/Amt

Kämmerei und Steuer
EING. 23. Nov. 2022

Kassel, 10. November 2022
Sachbearbeiterin: Herr Pfingsten
Telefon: 5437

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2022	
Produkt	36306	Erziehungshilfen Auguste Förster
Investitions-Nr.		
Kostenträger	363060002	Einrichtung umA
Kostenstelle	515000	Erziehungshilfen Auguste Förster
Ergebnis- /Finanzposition		
Sachkonto	6179000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen
Sachkonto	6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		213.480,00 €
Davon bereits verplant		213,480,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel		185.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Produkt	36306	Erziehungshilfen Auguste Förster
Investitions-Nr.		
Kostenträger	363060002	Einrichtung umA
Kostenstelle	515000	Erziehungshilfen Auguste Förster€
Ergebnis- /Finanzposition		
Sachkonto	5111700	Verpflegungs- und Erziehungsentgelte
Deckungsmittel insgesamt (Summe muss mit Beantragung übereinstimmen!)		185.000,00 €

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die derzeit steigenden Zahlen an unbegleiteten Minderjährigen aus unterschiedlichen Fluchtgebieten und Gründen bedürfen eines größeren Angebotes an Plätzen für die Inobhutnahme dieser Kinder und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII. Die Abteilung - 515- Erziehungshilfen Auguste Förster deckt diesen Bedarf.

Hierfür sind entsprechend höhere Ansätze im Aufwand erforderlich.

Die Mittel werden für die Verpflegung, die Miete der Gemeinschaftsunterkunft im Best Western Hotel und für die Kosten des Sicherheitspersonals benötigt.

SK 617 90 00 = 115.000,00 € für den Sicherheitsdienst

35.000,00 € für Verpflegung

SK 670 10 00 = 35.000,00 € für Miete Best Western Hotel

2. des Deckungsvorschlages

Die Maßnahmen werden von den Allgemeinen Sozialen Diensten eingeleitet und entsprechend einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung abgerechnet. Dem zusätzlichen Aufwand stehen daher zusätzliche Erträge aus Verpflegungs- und Erziehungsentgelten gegenüber, die der Deckung dienen.

16.11. 2022

.....
Datum/Unterschrift der Amtsleitung
(ggf. des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Datum/Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.19.682

13. Dezember 2022
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100
Abs. 1 HGO für das Jahr 2022; - Liste S6 / 2022 -**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste
S6/2022 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen gemäß
§ 100 Abs. 1 HGO

im Ergebnishaushalt in Höhe von 930.000,00 €.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß den am 24. September 2018 beschlossenen Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen zuständig für die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab Beträgen i. H. v. 50.000 € je Einzelmaßnahme sowie bei allen unter Ziffer 4.3.4 genannten Sonderfällen.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

VI/- 65 -
Dezernat/Amt

Kämmerei und Steuern
EING. 0 6. Dez. 2022

Kassel, 6. Dezember 2022
Sachbearbeiterin: Frau Felde
Telefon: 6173

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2022	
Produkt	Diverse	Siehe Anlage
Investitions-Nr.		
Kostenträger	Siehe Anlage	Siehe Anlage
Kostenstelle	654002	Gebäudeservice
Ergebnis-/Finanzposition	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Sachkonto	6081000 und 6173000	Reinigungsmaterial und Fremdreinigung
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		7.823.165,86 €
Davon bereits verplant		8.323.165,86 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel		500.000,00€

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Produkt	11123	Gebäudeservice
Investitions-Nr.		
Kostenträger	111230100	Gebäudeservice
Kostenstelle	654003	Büromöbel und Umzüge 200.000,00€
Ergebnis-/Finanzposition	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Sachkonto	6140000	Frachten, Fremdlager (inkl. Vers. u.a. Nebenstg.)
Produkt	35102	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
Investitions-Nr.		
Kostenträger	351020500	Flüchtlingskosten Ukraine
Kostenstelle	651003	Bauunterhaltung und Hochbauwerkstatt (HAR) 300.000 €
Ergebnis-/Finanzposition	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Sachkonto	6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)
Deckungsmittel insgesamt (Summe muss mit Beantragung übereinstimmen!)		500.000 €

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Im Gebäudeservice wurden durch die Lieferanten und Fremdreinigungsdienstleister Preisanpassungen sowohl für die Fremdreinigungsleistungen als auch für die Materialkosten vorgenommen.

Im Bereich der Materialbeschaffung wurden bisher folgende Preiserhöhungen festgehalten:

- Papier 100%,
- Reinigungsmittel 30 %,
- Flüssigseife 25%,
- Ausstattungsgegenstände der Reinigungskräfte wie z. B. Besen, Stiele über 200 %,
- Müllbeutel zwischen 40% bis 145 %.

Im Bereich der Fremdreinigungsdienstleistung wurden neue Tarifverträge geschlossen. Zusätzlich gab es gesetzliche Änderungen in den Sozialversicherungsabgaben. Daraus resultieren sich Preissteigerungen, die ab Oktober 2022 mit 14 % an die Stadt Kassel weitergegeben werden.

Die unvorhergesehenen und unabweisbaren extern beeinflusste Faktoren konnten bei der Mittelanmeldung im Jahr 2021 für 2022 nicht berücksichtigt werden.

Um die Liquidität der Stadt Kassel nicht zu gefährden, wird um Deckung des Budgets des Gebäudeservice gebeten.

2. des Deckungsvorschlages

In 2022 können rund 200.000 € bei den externen Umzugsdienstleitungen eingespart werden.

Weitere 300.000 € werden aus den ursprünglich eingestellten Haushaltsresten für die Herrichtung der Flüchtlingsunterkünfte angeboten, da diese aus dem laufenden Nachtragshaushalt finanziert werden konnten.

.....
Datum/Unterschrift der Amtsleitung
(ggf. des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Datum/Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

-I-/- IK -
 Dezernat/Amt

Kassel, 6. Dezember 2022
 Sachbearbeiter: Frau Liebe
 Telefon: 3307

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2022	
Produkt	535 01	Eigenbetriebe Die Stadtreiniger Kassel und KASSELWASSER
Investitions-Nr.		
Kostenträger	535 01 00 01	KASSELWASSER
Kostenstelle	800 004	Wasserläufe
Ergebnis- /Finanzposition	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Sachkonto	616 50 10	Unterhaltung/Instandhaltung Wasserläufe
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		1.470.000,00 €
Davon bereits verplant		1.900.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel		430.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Produkt	111 16	Beteiligungsmanagement
Investitions-Nr.		
Kostenträger	111 16 00 01	Beteiligungen
Kostenstelle	800 002	Beteiligungen, Eigenbetriebe 430.000,00 €
Ergebnis- /Finanzposition	18	Sonstige ordentliche Aufwendungen
Sachkonto	768 00 00	Aufwendungen aus Verlustübernahme
Produkt		
Investitions-Nr.		
Kostenträger		
Kostenstelle		0,00 €
Ergebnis- /Finanzposition		
Sachkonto		
Deckungsmittel insgesamt (Summe muss mit Beantragung übereinstimmen!)		430.000,00 €

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der Eigenbetrieb KASSELWASSER ist im Auftrag der Stadt Kassel für alle notwendigen Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten an städtischen Gewässern und Gewässerbauten inklusive wichtiger verkehrssichernder Maßnahmen zuständig und rechnet diese nach Fertigstellung grundsätzlich quartalsweise mit der Stadt Kassel ab.

Im laufenden Jahr 2022 wurden nun einige notwendige Maßnahmen durchgeführt, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht absehbar und planbar waren. Außerdem kam es generell zu Preissteigerungen, sodass einige Maßnahmen teurer wurden als erwartet. Der Umfang der genannten Teuerungen war auch für die Aufstellung des Nachtragshaushalts 2022 noch nicht bekannt.

Zudem wurde seitens KASSELWASSER der Abrechnungsmodus kurzfristig umgestellt. Neben der zwischenzeitlich vorliegenden Abrechnung des dritten Quartals 2022 wurden nun zusätzlich auch die Monate Oktober und November 2022 abgerechnet, die nach altem Modus erst im Frühjahr 2023 im Rahmen der Abrechnung des vierten Quartals 2022 abgerechnet worden wären.

2. des Deckungsvorschlages

Im Haushalt 2022 stehen für die documenta gGmbH Haushaltsmittel für Verlustübernahmen in Höhe von 2,5 Mio. € zur Verfügung. Nach aktuellen Hochrechnungen werden diese nicht in voller Höhe benötigt und können in der oben genannten Höhe als Deckung zur Verfügung gestellt werden.

06.12.2022

.....
Datum/Unterschrift der Amtsleitung
(ggf. des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Datum/Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.19.685

2. Januar 2023
1 von 2

Verleihung des Deutschen Sprachpreises

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet, dass der von der Henning-Kaufmann-Stiftung vergebene Deutsche Sprachpreis künftig jährlich in Kassel verliehen wird. Die Stadt Kassel unterstützt die Henning Kaufmann Stiftung durch einen jährlichen Zuschuss in Höhe von € 10.000. Darüber hinaus stellt die Stadt der Stiftung für die Preisverleihung den Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses oder einen anderen geeigneten Raum zur Verfügung. Im Anschluss an die Preisverleihung lädt die Stadt Kassel zu einem Stehempfang ein.“

Begründung:

Mit der Verleihung dieser wichtigen und im deutschsprachigen Raum beachteten Auszeichnung unterstreicht die Grimm-Stadt Kassel die große Bedeutung für Sprachforschung, -bewahrung und -entwicklung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Kassel bereits 20mal der Kulturpreis Deutsche Sprache verliehen wurde, der nach Entscheidung der Eberhard Schöck Stiftung künftig in Baden Baden vergeben wird. Die Preisverleihung dieses Sprachpreises gehörte bislang zu den Höhepunkten des Kasseler Kulturjahres und fand bundesweit große Beachtung.

Der seit 1984 verliehene Deutsche Sprachpreis würdigt besondere Verdienste um eine gute und gut verständliche deutsche Sprache, aber auch wesentliche Beiträge zu ihrer Weiterentwicklung und ihrer wissenschaftlichen Erforschung. Preisträger der vergangenen Jahre waren u.a. Daniela Danz, Will Quadflieg, Wulf Kirsten, Herta Müller (mit einer Gruppe rumänisch-deutscher Schriftsteller), Ralf Dutli, Charles Linsmayer, Gustav Seibt, Georges-Arthur Goldschmidt sowie Arbeitsstellen für die Neubearbeitung des Grimmschen Wörterbuches. Am 30. September 2022 wurde der Deutsche Sprachpreis erstmals im Kasseler Rathaus an die Lyrikerin, Romanautorin und Essayistin Daniela Danz verliehen.

Dem Vorstand der Henning-Kaufmann-Stiftung gehören die Philologin Dr. Jessica Ammer, der Sprachwissenschaftler Prof. Dr. Dr. Helmut Glück und Oberbürgermeister a.D. Bertram Hilgen an. 2 von 2

Am 23. Mai 2022 wurden alle Fraktionen darüber informiert, dass sich die Möglichkeit bietet, den renommierten Deutschen Sprachpreis künftig in Kassel zu verleihen. Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 5. September 2022 einstimmig für die Verleihung des Deutschen Sprachpreises in Kassel ausgesprochen.

Die entsprechenden Mittel wurden im Haushalt 2023 bereits vorsorglich eingestellt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.19.687

Finanzielle Mehrbelastungen des LWV wegen systemwidriger Leistungen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, bei der Bundesregierung und der Hessischen Landesregierung hinsichtlich der sogenannten „systemwidrigen“ Leistungen (§43a SGB XI) auf eine Neuregelung hinzuwirken, welche zum Ziel hat, die bisherige Ungleichbehandlung bei den Pflegeleistungen zwischen Menschen, die zum einen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und zum anderen in anderen Wohnformen wohnen, zu beseitigen.

Begründung:

Systemwidrige Leistungen im Sinne dieses Antrages sind Leistungen, welche vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) finanziert werden müssen, obwohl diese nicht in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe fallen. Die derzeitige Regelung stellt nicht nur eine eklatante Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, gegenüber Menschen in Pflegeheimen oder häuslicher Pflege dar, sondern sie hat allein beim LWV Mehrbelastungen von über 100 Mio. € pro Jahr und damit auch finanziell negative Auswirkungen auf die Höhe der von der Stadt Kassel an den LWV zu zahlende Verbandsumlage zur Folge.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

2 von 2